



20. Dezember 2024

Nationaler plan (NIP)

Umsetzungs-

Inhaltsverzeichnis

I. Management Summary	4
II. Rechtsänderungen	6
III. Bausteine (sog. "Building blocks")	10
1. Europäisches Informationssystem im Migrationsbereich (EURODAC)	10
1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	10
2. Festlegung von Zielen	11
3. Anforderungen	13
4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	17
2. Asylgrenzverfahren /Überprüfung	17
1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	17
2. Festlegung von Zielen	18
3. Anforderungen	20
4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	26
3. Aufnahme (einschließlich Vorintegrationsmaßnahmen, Inhaftnahme/Alternativen zur Inhaftnahme)	27
1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	27
2. Festlegung von Zielen	32
3. Anforderungen	33
4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	34
4. Asylverfahren	35
1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	35
2. Festlegung von Zielen	36
3. Anforderungen:	36
4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	38
5. Rückkehr/Rückführung	39
1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	39
2. Festlegung von Zielen	41
3. Anforderungen	41
4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	43
6. Durchführung der neuen Vorschriften zu Verantwortlichkeiten	44
1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	44
2. Festlegung von Zielen	44

3.	Anforderungen	45
4.	Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	46
7.	Solidarität	47
1.	Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	47
2.	Festlegung von Zielen	48
3.	Anforderungen	49
4.	Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	51
8.	Notfallplanung/Krisenvorsorge	52
1.	Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	52
2.	Festlegung von Zielen	52
3.	Anforderungen	53
4.	Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	56
9.	Zielübergreifend: Rechtliche Garantien/Verfahrenshilfe/Fragen im Zusammenhang mit Schutzbedürftigkeit/Überwachung der Grundrechte	56
1.	Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	56
2.	Festlegung von Zielen	60
3.	Anforderungen	61
4.	Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	66
10.	Neuansiedlung, Inklusion und Integration	67
1.	Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden	67
2.	Festlegung von Zielen	73
3.	Anforderungen	74
4.	Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate	78
IV.	Koordinierung/Steuerung	78
V.	Fiskalische Angaben, Haushalt	79
VI.	Schlussfolgerung/Ausblick	81

I. Management Summary

Mit dem vorliegenden nationalen Umsetzungsplan („National Implementation Plan“ – NIP) kommt Deutschland seiner Verpflichtung gem. Artikel 84 Absatz 3 der Asyl- und Migrationsmanagement-VO sowie Artikel 75 Absatz 2 der Asylverfahrens-VO nach. In dem NIP werden die Maßnahmen und der Zeitplan für die nationale Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) detailliert beschrieben.

Um der Verwaltungspraxis in Bund, Ländern und Kommunen für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit, Rechtssicherheit sowie ausreichend zeitlichen Vorlauf für die operative Vorbereitung zu verschaffen, hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, die Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform möglichst frühzeitig auf den Weg zu bringen. Dazu hat sie die erforderlichen Gesetzentwürfe zur **Anpassung des nationalen Rechts** an die GEAS-Reform am 6. November 2024 beschlossen. Eine zügige Verabschiedung dieser Gesetze hat für die Bundesregierung weiterhin Priorität.

Auch die zehn Bausteine (sog. „Building Blocks“) des NIP zeigen, dass Deutschland bereits auf gutem Wege ist, die nötigen Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des GEAS-Pakets durchzuführen. Dabei kann auf technischer Ebene auf bestehende Strukturen und Verfahren aufgebaut werden. Das gilt etwa für das bereits jetzt geltende Asylverfahrensrecht.

Eine besondere Herausforderung liegt in der **Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern**. Während dem Bund der überwiegende Anteil der gesetzgeberischen Aufgaben obliegt, tragen die Länder die Hauptverantwortung für die Ausführung der Gesetze. Konkret ist der Bund für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig; die Länder sind für die Unterbringung und soziale Betreuung von Asylantragstellenden¹ zuständig. Vor diesem Hintergrund können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Ausführungen zu den finanziellen Folgen der GEAS-Reform gemacht werden. Der Mehrbedarf auf Bundesebene kann gemäß vorliegender Bedarfskalkulationen skizziert werden; inwieweit aber die Ausgabenstrukturen auf Länderebene betroffen sind, kann zum derzeitigen Stand nur teilweise geschätzt werden.

Die **Aufnahme** von Asylantragstellenden liegt in der Zuständigkeit der Länder. Deshalb ist es für den Bund schwierig, Daten zur Unterbringung und Kapazitätsauslastung bezogen auf das gesamte Bundesgebiet vorzulegen. Neben dem Ausländerzentralregister gibt es in den Ländern unterschiedliche eigenständige Dateisysteme. Mittelfristig ist es erstrebenswert, ein System zu schaffen, in dem die unterschiedlichen Datenquellen zur angemessenen Steuerung und Überwachung der Aufnahmebedingungen in Deutschland verwendet werden können. Aufgrund der bestehenden Datenlücken gibt es aktuell noch Herausforderungen bei der Bedarfsplanung zu bewältigen. Zugleich gilt es, die Bemühungen zur zeitnahen Eingliederung in das reguläre Bildungssystem zu intensivieren und die frühzeitige Integration von Asylantragstellenden zu verstärken.

Des Weiteren steht die Einführung der verpflichtenden **Überprüfung** an der Außengrenze gem. Überprüfungs-VO im Mittelpunkt. Diese Aufgabe wird schwerpunktmäßig von der Bundespolizei übernommen werden. Hier wird zeitnah über die Standorte zu entscheiden und die nötige technische Ausstattung (vor allem Hard- und Software) zu beschaffen sein. Aber auch das BAMF und die Landesbehörden werden insoweit Mehraufwände zu stemmen haben.

¹ Hinweis: Das derzeit geltende nationale Recht kennt die Begriffe Asylbewerber, Asylsuchende und Antragsteller, nachfolgend wird unabhängig vom derzeit geltenden Recht einheitlich der Begriff Antragstellender oder Asylantragstellender verwendet.

Für das **Asylgrenzverfahren** ist zunächst ein Standortkonzept zu erstellen, das die Aufnahme- und Schutzbedürfnisse vulnerabler Gruppen berücksichtigt. Diese Standorte sind auszustatten und die Schulung des Personals sicherzustellen. Zugleich werden Schulungskonzepte zu entwickeln sein. Für jene Länder, in denen Standorte für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens eingerichtet werden sollen, sind damit erhebliche Kosten verbunden. Die konkreten Aufwände können aktuell nur grob geschätzt werden.

Zur Verbesserung im Bereich der **Rückkehr** wird das Zusammenspiel der Rückkehrberatung und freiwilligen Rückkehr mit der praktischen Umsetzung des Rückkehrgrenzverfahrens überprüft.

Die Überführung der Praxis gelebter **Solidarität** in das Regime der Asyl- und Migrationsmanagement-VO, in dem kurze Fristen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wie auch innerhalb Deutschlands determinieren, beinhaltet Herausforderungen auf operativer Ebene. Dazu gehört der Aufbau operativer Prozesse, die es erlauben, auch weiterhin erforderliche Sicherheitsinterviews in jedem Relocation-Einzelfall durchzuführen. Zudem wird die Organisation der Transfermaßnahmen in der Zusammenarbeit zwischen europäischen, nationalen und kommunalen Stellen zu betrachten sein. Für die jährliche Entscheidung, welche Solidaritätsmaßnahmen Deutschland in welchem Umfang nutzt, ist ein Entscheidungsmechanismus zu etablieren.

Deutschland verfügt bislang im Bereich Migration und Asyl über keine übergreifende **Notfallplanung**. Vielmehr gibt es mehrere relevante Strategien und Pläne aus unterschiedlichen Handlungsbereichen, die die Notfallplanung betreffen. Deutschland wird nach den Vorgaben der Aufnahme-richtlinie bis spätestens zum 12. April 2025 eine solche erarbeiten und der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) übermitteln. Auch wird eine Harmonisierung mit anderen komplexen Notfallplänen für die Notfallplanung in den Bereichen Asyl und Migration angestrebt.

Schließlich wird Deutschland in Umsetzung der GEAS-Reform eine Vielzahl von Maßnahmen in Angriff nehmen, um die **Informationspflichten** der Behörden für Asylantragstellende zu stärken. Das gilt insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen, wie etwa Minderjährige. Dazu kommt als neue gesetzliche Aufgabe das Verfahren zur **Altersbestimmung bei Minderjährigen**, für das das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylbehörde in Zweifelsfällen zuständig sein wird. Hierfür sind Arbeitsabläufe zu entwickeln, Personal einzustellen und Schulungskonzepte zu erarbeiten. Daneben wird der bereits auf hohem Niveau sichergestellte Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung sowie zum Arbeitsmarkt auf die Vorgaben der GEAS-Reform hin zu überprüfen und in Übereinstimmung mit ihnen weiterzuentwickeln sein.

Ein nachfolgend dargestellter Aufwand bedeutet keine Vorfestlegung künftiger nationaler Haushaltsberatungen. Ein etwaiger Mehrbedarf durch aufgeführte Maßnahmen ist – vorausgesetzt, es besteht hierfür eine Kompetenz des Bundes – von den betroffenen Einzelplänen innerhalb der geltenden Haushaltsansätze bei der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushalts zu decken. In jedem Fall wird Deutschland für eine fristgerechte, umfassende Umsetzung auf finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt angewiesen sein.

II. Rechtsänderungen

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist der Schlüssel, um Migration insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards zu schützen und die irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von irregulärer Sekundärmigration deutlich profitieren. Die Anpassungen des europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis haben; dort sind die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen. Um der Verwaltungspraxis in Bund, Ländern und Kommunen für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und vor dem Inkrafttreten genug Zeit für die operativen Vorkehrungen zu belassen, ist die Verabschiedung der Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform bereits deutlich vor der Anwendbarkeit der Rechtsakte erforderlich. Die Bundesregierung hat die entsprechend erforderlichen Entwürfe zur Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform am 6. November 2024 beschlossen und zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens an den Deutschen Bundestag übermittelt.

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden nationalen Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zudem zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten (MS) gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Ferner ist sicherzustellen, dass die Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister den Vorgaben der GEAS-Reform entsprechen.

Zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) anzupassen. Auch weitere (Landes-)Gesetze sind vom Änderungsbedarf betroffen.

Wesentliche Inhalte sind:

Asylgrenzverfahren:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 („Asylverfahrens-VO“) kann bei Einreise über die EU-Außengrenze (erfolgt in DEU an Flughäfen und Seehäfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind) in bestimmten Fällen eine Entscheidung über den Asylantrag im Asylgrenzverfahren erfolgen. Ziel ist die schnelle und zugleich rechtsstaatliche Durchführung der Asylverfahren für Personen, die voraussichtlich keinen Anspruch auf internationalen Schutz in der EU haben. In Ergänzung der unmittelbar geltenden Regelungen der Asylverfahrens-VO enthält § 18a AsylG-E insbesondere die künftig geltenden Fristen für das BAMF und die Gerichte. Im Asylgrenzverfahren werden die in der Asylverfahrens-VO festgelegten Grundsätze zur Priorisierung von Familien mit minderjährigen Kindern beachtet.

Solidaritätsmechanismus:

Zur Regelung des Verfahrens bei Übernahme von Personen aus anderen MS im Rahmen des sog. Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 („Asyl- und Migrationsmanagement-VO“) sind Regelungen in § 22a AsylG-E sowie in § 75 Nr. 8a AufenthG-E enthalten; eine Norm zur Durchführung von Sicherheitsinterviews im Rahmen der Übernahme findet sich in § 73 Absatz 5 bis 7 AufenthG-E.

Regelungen zu Haft und Beschränkung der Bewegungsfreiheit:

Die GEAS-Rechtsakte sehen an verschiedenen Stellen Möglichkeiten zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit sowie zu Haft vor; diese beziehen sich auf verschiedene Verfahrensstadien. Der Gesetzentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform enthält die entsprechenden

Regelungen für Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung (§§ 14a f. AufenthG-E), des Asylverfahrens und des Asylgrenzverfahrens (§§ 68 ff. AsylG-E) sowie des Rückkehrgrenzverfahrens (§ 70b AsylG-E). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind diejenigen Haftgründe aus der Richtlinie (EU) Nr. 2024/1346 („Aufnahmerichtlinie“) enthalten, für die die Bundesregierung unter Beachtung des Prinzips, dass Haft im Asylverfahren stets ultima ratio sein muss, einen praktischen Anwendungsbereich sieht. Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen, außer es dient ihrem Wohl. Asylverfahrenshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Es gelten Sonderregeln für vulnerable Personen (§ 70a AsylG-E). Die bereits existierende Regelung zu Haft in Dublin-Verfahren (§ 2 Absatz 14 AufenthG) bleibt bestehen.

Gesundheitsleistungen für Minderjährige:

In Umsetzung der Aufnahmerichtlinie soll § 4 Absatz 4 AsylbLG-E minderjährigen Leistungsberechtigten im Grundleistungsbezug den Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung eröffnen. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 Aufnahmerichtlinie, wonach minderjährige Kinder von Antragstellern und minderjährige Antragsteller dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten müssen, wie minderjährige deutsche Staatsangehörige. Die Regelung stellt eine (europarechtlich determinierte) Leistungsausweitung dar. Durch die Ergänzung des von § 264 Absatz 2 Satz 1 SGB V begünstigten Personenkreises um Minderjährige werden Krankenkassen verpflichtet, künftig die Krankenbehandlung von nicht gesetzlich krankenversicherten jungen Menschen zu übernehmen, die Leistungen nach § 4 Absatz 4 AsylbLG-E erhalten. Die Betroffenen erhalten gemäß § 264 Absatz 4 Satz 2 SGB V eine elektronische Gesundheitskarte. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden gemäß § 264 Absatz 7 Satz 1 SGB V von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich erstattet.

Unabhängiger Überwachungsmechanismus:

Der mit der GEAS-Reform vorgesehene, unabhängige Überwachungsmechanismus sowohl für die Überprüfung als auch für das Asylgrenzverfahren ist im Begründungsteil des Gesetzentwurfs thematisiert worden.

Weitere Themen:

Zu vielen anderen Themen (z.B. Zuständigkeitsbestimmungsverfahren als Ersatz für das bisherige Dublin-Verfahren, EURODAC, Überprüfung) enthalten die Gesetzentwürfe die notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts an die neue europäische Rechtslage sowie Regelungen zu Zuständigkeiten.

Die in den GEAS-Rechtsakten enthaltenen Spielräume wurden in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung insbesondere wie folgt ausgefüllt:

Regelung Rechtsakt	GEAS-	Rege- lungs- standort DEU Recht	Inhalt
Artikel 16 Absatz 3 Asylverfahrens-VO Artikel 21 Absatz 7 Asyl- und Migrations- management-VO		§ 12b Ab- satz 2 AsylG-E	Antragsteller haben grds. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft. Diese wird durch das BAMF erbracht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits von einem Rechtsberater unterstützt wird oder wenn ein Folgeantrag nur der Verzögerung einer Rückkehrentscheidung dient.

Artikel 18 Absatz 3, 30 Absatz 3 Asylverfah- rens-VO	§ 12c AsylG-E	Zugangsbeschränkung für Rechtsberater in Hafteinrich- tungen und Grenzübergangsstellen, wenn dies für Sicher- heit und Ordnung oder die Funktionsfähigkeit der Ein- richtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Rechtsvertreter sind von der Zugangsbeschränkung ausgenommen.
Artikel 51 Absatz 2, 68 Absatz 5 lit. a Asylver- fahrens-VO	§ 18a Ab- satz 1, Ab- satz 4 AsylG-E	Fristen im Asylgrenzverfahren: Die Regelungen enthalten maximal acht Wochen Entscheidungsfrist für das BAMF, eine Woche Rechtsbehelfsfrist und eine Soll-Frist von zwei Wochen im Eilrechtsverfahren für die Verwaltungs- gerichte, um die Vorgaben der Asylverfahrens-VO einzu- halten (der Vorschlag der Bundesregierung lässt insoweit eine Woche Puffer).
Artikel 23 Absatz 7 VO (EU) 2014/1347 („An- erkennung-VO“)	§ 26 Absatz 3 AsylG-E	Zur Wahrung der Familieneinheit erhalten auch minder- jährige ledige Geschwister von anerkannt Schutzberech- tigten einen Aufenthaltstitel, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
Artikel 11, 14, 38, 55 Asylverfahrens-VO	§ 29 AsylG-E	Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig.
Artikel 64 Asylverfah- rens-VO	§§ 27, 29b AsylG-E	§§ 27, 29b AsylG-E sehen vor, dass die Bundesregierung si- chere Staaten (sichere Drittstaaten und sichere Herkunfts- staaten) i.S.d. Asylverfahrens-VO durch Rechtsverord- nung mit Zustimmung des Bundestages bestimmen kann.
Artikel 39 Absatz 4 Asylverfahrens-VO	§ 30 AsylG-E	Ablehnung von Anträgen als offensichtlich unbegründet.
Artikel 18 Absatz 2 Asylverfahrens-VO	§ 33 AsylG-E	Beschränkung des Rechts auf Akteneinsicht für Rechts- vertreter im Verwaltungsverfahren nach Artikel 18 Absatz 1 der Asylverfahrens-VO aus Sicherheitsgründen. Ent- sprechende Anpassung des Rechts des Antragstellers.
Artikel 69 Asylverfah- rens-VO	§ 36 AsylG-E	Festlegung von Entscheidungsfristen für die Verwal- tungsgerichte im Eilrechtsverfahren. Es wird die bisherige Frist von einer Woche beibehalten.
Artikel 7 Absatz 5 Auf- nahmerichtlinie	§ 44 Absatz 4 AsylG-E	Länder können Maßnahmen ergreifen, um Bedarfe der Aufnahmesysteme zu ermitteln und um zu überprüfen, ob der Ausländer sich in der zugewiesenen Unterkunft aufhält
Artikel 10 ff. Aufnah- merichtlinie	§§ 69 ff. AsylG-E	Vorgesehene Regelungen ermöglichen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Inhaftnahme während des regulären Asylverfahrens, des Asylgrenzverfahrens und des Rück- kehrverfahrens.
Artikel 56 Asylverfah- rens-VO	§ 71 Absatz 3 AsylG-E	Keine erneute Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei Folgeanträgen.
Artikel 66 Absatz 6, 67 Absatz 1 Asylverfah- rens-VO	§ 72 AsylG-E	Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung internationalen Schutzes in bestimmten Fällen (z. B. Erwerb einer EU-Staatsangehörigkeit) und Ausschluss des gerichtlichen Rechtsschutzes.
Artikel 67 Absatz 7 Asylverfahrens-VO, Artikel 43 Absatz 2 und 3 Asyl- und	§ 74 AsylG-E	Klagefrist gegen Entscheidungen nach dem AsylG beträgt i.d.R. zwei Wochen; in Ausnahmefällen eine Woche. Rechtsvertreter sind von der Zugangsbeschränkung aus- genommen.

Migrationsmanagement-VO		
Artikel 69 Asylverfahrens-VO	§ 77 Absatz 5 AsylG-E	Entscheidungsfrist in Asylgerichtsverfahren soll für Gerichte sechs Monate betragen mit Verlängerungsmöglichkeiten in bestimmten Fällen; bei Zurückverweisung an BAMF beträgt die Entscheidungsfrist des BAMF drei Monate.
Artikel 8 Absatz 9 VO (EU) Nr. 2024/1356 („Überprüfungs-VO“)	§ 71 Absatz 3 und 4a, 4b AufenthG-E	Benennung der Überprüfungsbehörden; Unterbringung während der Überprüfung durch die Länder (Zuständigkeit der Länder ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung durch das GG). Ebenso obliegt den Ländern die Durchführung von vorläufigen Gesundheitskontrollen während der Überprüfung.
Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 Überprüfungs-VO	§§ 14a Absatz 4, 15a Absatz 7 AufenthG-E	Zugangsbeschränkung für Rechtsberater in Überprüfungseinrichtungen (z.B. Transitzone), wenn dies für Sicherheit und Ordnung oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.
Artikel 67 Absatz 8 Asyl- und Migrationsmanagement-VO, Artikel 6 und 9 Resettlement-VO	§ 73 Absatz 5-7 AufenthG-E	Regelung zu Sicherheitsinterviews i.R.d. Aufnahme- oder Übernahmeverfahren: persönliche Anhörungen im Ausland sowie Datenbankabfragen mittels biometrischer Daten.
Artikel 43 Absatz 3 EURODAC-VO	§ 91k AufenthG-E	Die Auskunft an die Betroffenen über ihre nach der EURODAC-VO gespeicherten Daten erstreckt sich nicht auf sicherheitsrelevante Belange.
Artikel 10 Überprüfungs-VO, Artikel 43 Absatz 4 Asylverfahrens-VO	Ohne	Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine gesetzliche Regelung zur Beauftragung der nach der Überprüfungs-VO sowie der Asylverfahrens-VO vorgesehenen unabhängigen Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte (Grundrechte-Monitoring) vor. Die Beauftragung der entsprechenden Stellen kann aus Sicht der Bundesregierung ohne Gesetzesänderung erfolgen. Ausführungen dazu finden sich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

III. Bausteine (sog. "Building blocks")

1. Europäisches Informationssystem im Migrationsbereich (EURODAC)

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

- Wichtigste **Verwaltungsakteure/zuständige Behörden**:
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Bundeskriminalamt (BKA) und Bundesverwaltungsamt (BVA) in behördenübergreifender Zusammenarbeit,
 - Fachaufsicht: Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI),
 - oberste Landesbehörden,
 - Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen,
 - Bundespolizei und Polizeien der Länder.
- EURODAC-III-VO:
 - Die EURODAC-III-VO sieht eine grundlegende fachliche und technische Erweiterung des Systems aufgrund der Einbeziehung in das neue GEAS vor, u.a. durch die Erleichterung der Anwendung der AMM-VO, Artikel 1 Absatz 1 lit. a EURODAC-III-VO.
 - Zudem sind die Kontrolle der irregulären Zuwanderung in die Union, die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser, Artikel 1 Absatz 1 lit. c EURODAC-III-VO, mit umfasst.
 - Die bisherigen EURODAC-Kategorien „Antrag auf internationalen Schutz“ (KAT. 1), „Illegale Einreise“ (KAT. 2), „Illegaler Aufenthalt“ (KAT. 3) und „Petentenanträge“ (bisher KAT. 9, zukünftig KAT. 6) sollen um die Kategorien „(nationales) Resettlement“ (KAT. 7 und 8), „Seenotrettung“ (KAT. 9) und „Vorübergehender Schutz“ (KAT. 0/10) erweitert werden. In diesem Zusammenhang kommt es zu einer Erhöhung der Speicherdauer der KAT. 2-Datensätze im Zentralsystem (bisher 18 Monate, zukünftig 5 Jahre), einer Speicherung der KAT. 3-Datensätze im Zentralsystem (bisher keine Speicherung, zukünftig 5 Jahre) sowie einer Speicherung der neu hinzugekommenen EURODAC-Kategorien 7, 8, 9 und 0/10 im Zentralsystem.
 - Die EURODAC-III-VO sieht eine Erfassung von biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren – anstatt bisher ab 14 Jahren – durch speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschultes Personal vor.
 - Rechtlicher Anpassungsbedarf nach Entstehung neuer Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte, z.B. Asylverfahrens-VO, um ein harmonisiertes Verfahren in Bezug auf Baustein 4 zu erreichen.
 - In Bezug auf Baustein 10 zur Neuansiedlung wird es eine Erleichterung der Anwendung der Resettlement-VO, Artikel 1 Absatz 1 lit. b EURODAC-III-VO (Erfordernis von

Schulungen für die zuständigen Behörden in der Frage, welche Daten zu welchem Zeitpunkt eingeführt werden) geben müssen.

- Klärung der Schnittstellenbindung zur zentralen EU-Datenbank als notwendige Rahmenbedingung für weitere Umsetzungsarbeiten.
- Eine Bestandsaufnahme zu den derzeitigen und künftigen Anforderungen (Speichersachverhalte, zu speichernde Daten) wurde erstellt. Offene Fragen müssen noch geklärt werden. Weiterhin wird geprüft, in welchem Umfang bestehende Anwendungen ertüchtigt oder neu konzipiert werden müssen.
- Erst ab Finalisierung des Schnittstellenkontrolldokuments (ICD) und Festlegung der nationalen technischen Umsetzung können von Seiten der Grenzbehörden und der mit EURODAC betrauten Behörden Programmierungsarbeiten zur Anlieferung der Daten erfolgen.

2. Festlegung von Zielen

Die fachliche Erweiterung des Systems durch die EURODAC-III-VO muss implementiert werden. Dabei ist die Klärung der Schnittstellenanbindung zur zentralen EU-Datenbank eine notwendige Rahmenbedingung für die Umsetzungsarbeiten. Der Erstregistrierungsprozess muss u.a. in den Punkten Absenkung des Mindestalters, Anpassung des Ausländerzentralregisters, Festlegung der Speicherdauer und Anpassung des Vorgangsbearbeitungssystems an die GEAS-Rechtsakte angepasst werden. Die für die Registrierung zuständigen Stellen sowie der Umfang der zu erhebenden Daten müssen analysiert werden. Neben der Bundespolizei an den Außengrenzen und im Binnenrenzraum sind von diesen Regelungen auch die Polizeien der Länder, die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Ausländerbehörden sowie ggf. weitere, noch zu bestimmende Landesbehörden betroffen. Die Absenkung des Mindestalters führt zu einer erheblichen Erweiterung des Personenkreises für die Erfassung von biometrischen Daten.

Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob für die zuständigen Behörden eine personelle/administrative Aufstockung im Bereich der Registrierung notwendig ist, insbesondere auch um die Fristen aus der Überprüfungs-VO einzuhalten, bzw. die Zeiten, in denen die Personen bis zum Abschluss der Registrierung festgehalten werden, gering zu halten. Diese Aspekte können allerdings erst geprüft werden, wenn entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen sind und eine Prognose zum erwartenden Fallaufkommen erstellt ist.

Zur Zielerreichung sind folgende Arbeitsfelder/Meilensteine definiert:

- Behördenübergreifende Analyse von Ist- und Soll-Prozessen

Der nationale Zugangspunkt zum EURODAC-Zentralsystem ist zügig festzulegen (National Access Point, kurz NAP) und Soll-Prozesse sind zu modellieren.

- Behördenübergreifende Analyse der Auswirkungen der weiteren GEAS-Rechtsakte

Auswirkungen der weiteren GEAS-Rechtsakte auf das EURODAC-Verfahren sind zu identifizieren und analysieren.

- Behördenübergreifende Analyse von Kernfunktionalitäten

Die von der EU-Kommission vorliegenden Kernfunktionalitäten von eu-LISA sind zu berücksichtigen.

- Auseinandersetzung mit dem nationalen Rechtsetzungsbedarf

Rechtsetzungsbedarfe (z.B. Gesetz über das Ausländerzentralregister - AZRG, Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV) sind zu identifizieren und bei der Änderung nationaler Vorschriften zu berücksichtigen.

- Nichtfunktionale Anforderungen an Architektur

Im Rahmen der Zielarchitektur sind nicht-funktionale Anforderungen zu berücksichtigen. Dazu gehören u.a. Anforderungen der Benutzerfreundlichkeit inklusive der Barrierefreiheit, IT-Sicherheit, Datenqualität, Datenschutz, Performance, Verfügbarkeit, Robustheit und Wartbarkeit. Auch die Möglichkeit einer Erweiterung (Skalierbarkeit) der künftigen Architektur im Falle neuer gesetzlichen Regelungen muss geschaffen werden.

- Herstellung der Interoperabilität

Für eine vollumfängliche nationale Umsetzung der EURODAC-III-VO sind die Anforderungen an die Interoperabilität von EURODAC bei der Planung und Beschreibung der fachlichen Prozesse und der IT-Architektur bereits mitzudenken, um diese ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme von EURODAC-Recast (voraussichtlich Ende 2026) ohne technische Veränderungen oder offene Zuständigkeitsfragen umsetzen zu können. Laut aktueller EU-Zeitplanung ist vorgesehen, dass die technische IO-Readiness für EURODAC bereits mit seiner Inbetriebnahme (siehe „Integrated Planning“) sichergestellt werden soll. Innerhalb der Wave 4 beginnt daneben die MID-Transitionsphase, in welcher die Interoperabilität von EURODAC bereits eine Rolle spielen wird.

Die nationale Anbindung des NAP an das Europäische Suchportal (ESP) für die Zwecke von EURODAC ist umzusetzen. Die technische und fachliche Gesamtbetrachtung der Linkverifizierungsaufgabe hat zu erfolgen, Zuständigkeiten sind zu klären.

- Festlegung notwendiger nationaler Datenflüsse

Die notwendigen nationalen Datenflüsse sind soweit möglich unter Beibehaltung der bereits bestehenden Architektur und Datenflüsse zwischen den beteiligten Behörden abzustimmen, zu entwickeln, zu testen und müssen funktionsfähig sein. Die nationalen Systeme und deren Schnittstellen sind dafür auf Bundes- und Landesebene weiterzuentwickeln. Dies umfasst beispielsweise das Anlegen des Datensatzes im Zuge der Erstregistrierung durch die Überprüfungsbehörde und die Übernahme sowie in der Folge weitere Fortschreibung/Aktualisierung des Datensatzes durch die für das weitere Verfahren zuständige Behörde des Bundes oder der Länder.

- Technische Anbindung Deutschlands über den NAP an das EURODAC-Zentralsystem

Die technische Anbindung Deutschlands über den NAP an das EURODAC-Zentralsystem ist zu entwickeln, die nachstehend unter 3.1) genannten Schnittstellendokumente sind für alle teilnehmenden Behörden festzulegen, alle teilnehmenden Behörden müssen mit den notwendigen IT-Anwendungen für die Datenflüsse ausgestattet und die Datenflüsse in beide Richtungen termingerecht funktionsfähig sein. Die Testphasen zwischen Deutschland und eu-LISA müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Aufgabenwahrnehmung des technischen und fachlichen Betriebs des NAP muss gewährleistet sein. Neben den Schnittstellen müssen oberflächenbasierte Anwendungen für die Umsetzung der GEAS-Verordnungen bereitgestellt werden.

Nachdem die Zielarchitektur auf Bundesebene festgelegt wurde, sind ggf. auch die Länder zu beteiligen.

- Einbindung der betroffenen Behörden

Die nationale Zuständigkeit für jede Operation, die laut EURODAC-III-VO in EURODAC durchgeführt werden muss, muss geregelt werden. Die jeweils zuständigen Behörden müssen in der Lage sein, die Operation durchzuführen. Hierzu ist erforderlich, dass die nationale Architektur ermöglicht, dass über den NAP, ggf. arbeitsteilig (BKA/BVA), alle zugriffsberechtigten und zur Einspeicherung verpflichtenden nationalen Behörden Zugriff erhalten.

- Ausarbeitung spezifischer Ziele für die Überprüfungsbehörden hinsichtlich EURODAC

Drittstaatsangehörige, die bei der unerlaubten Einreise über die Außengrenze (in Deutschland überwiegend Flughäfen) aufgegriffen werden, müssen binnen der vorliegenden Fristen vollständig erfasst werden. Drittstaatsangehörige, die im Inland angetroffen werden, unerlaubt aufhältig sind und unerlaubt in den Schengenraum eingereist sind, müssen mit EURODAC abgeglichen werden, um zu klären, ob eine Überprüfung bei Überschreiten der EU-Außengrenze durch den zuständigen MS durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist eine Überprüfung gem. Artikel 7 Überprüfungs-VO durch die zuständige Behörde durchzuführen.

- EURODAC-Recherchen bei Antreffen von Personen, die unerlaubt eingereist bzw. aufhältig sind, sind intensiv zu nutzen, um das Rückkehrverfahren zu initiieren.
- Sicherstellung der kontinuierlichen Durchführung notwendiger Schulungen im Hinblick auf die Erfassung biometrischer Daten Minderjähriger.

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

Um eine Darstellung der technischen Umsetzungsbedarfe vornehmen zu können, muss zunächst die Zielarchitektur behördenübergreifend erarbeitet werden. Voraussetzung hierfür ist die zügige Entscheidung über die Frage der Verortung des NAP entweder bei BVA oder bei BKA und damit ggf. einhergehende Aufgabenaufteilungen. Entsprechende Aufgabenaufteilungen sind unabhängig von dieser Verortungsentscheidung auch für die Bereitstellung von Funktionalitäten im Bereich der Überprüfung notwendig.

Auch die Behörden auf Landesebene stehen vor den Herausforderungen der Anpassungen. Hier ist insbesondere die Durchführung der Sicherheits- und Identitätsüberprüfung durch die örtlichen Polizeibehörden in Verbindung mit den zu erarbeitenden rechtssicheren Datenaustauschmöglichkeiten zu benennen. Fragen wie Sprachmittlung und die Sensibilisierung für besonders vulnerable Personen werden in Hinblick auf die personellen Ressourcen in diesen Behörden (Bearbeiterinnen und Bearbeiter und deren Schulungen; Sprachmittler und Sprachmittlerinnen), technische Ressourcen sowie ggf. den Ausbau der vorhandenen baulichen Ressourcen einen noch nicht bezifferbaren Aufwuchs zur Folge haben. Zudem muss bedacht werden, dass auch in diesen Behörden eine erste Verfahrensberatung von Ausländerinnen und Ausländern erfolgen muss. Hervorzuheben ist hierbei, dass auch auf die Länder nicht unerhebliche Aufwände zukommen. Abstimmungen der erforderlichen technischen Ausstattungen, Anwendungen und Umstrukturierungen sind notwendig und werden angestrebt, da die Herausforderungen in Bezug auf den Aufbau bzw. notwendigen Ausbau auch von den Ländern in einzelnen Verfahren zu bewältigen sein werden. Es ist noch festzulegen, in welchem Gremium ein Austausch erfolgen wird.

Festlegung der Zuständigkeiten:

Die zukünftigen fachlichen und technischen Zuständigkeiten sind aufgrund der Erweiterung der EURODAC-Kategorien, der zusätzlichen Aufgaben für die Bereitstellung benötigter Funktionalitäten im Bereich der Überprüfung sowie anhand der zukünftigen NAP-Verortung festzulegen und gesetzlich zu normieren. Es bedarf einer Neufassung der AsylZBV.

Erweiterung der Datenübermittlung an das Zentralsystem zu den neuen EURODAC-Kategorien:

Für die genannten neuen EURODAC-Kategorien ist die Datenübermittlung an das Zentralsystem zu erweitern.

Erweiterung der Erfassung, Übermittlung und Speicherung von biometrischen und personenbezogenen Daten:

Die bereits heute auf nationaler Ebene erfassten personenbezogenen biometrischen (Fingerabdrücke und Gesichtsbilder) und alphanumerischen Daten sind an das EURODAC-Zentralsystem zu übermitteln. Dahingehend sind die bereits bestehenden oder neu zu schaffenden Schnittstellen für alle Überprüfungsbehörden zu erweitern. Zudem sind Identitäts- oder Reisedokumente (Farbscans und Angaben zur Echtheit) als neue Datenkategorie an das Zentralsystem zu übermitteln. Hierbei sind die Vorgaben des neuen EURODAC ICD zu berücksichtigen.

Anpassung der Prozessabläufe bei den Registrierungen im operativen Bereich:

Anhand der weiteren GEAS-Rechtsakte sind die Registrierungsprozesse (Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung) anzupassen. Hierzu müssen die für die jeweilige Registrierung zuständigen Stellen sowie der Umfang der zu erhebenden Daten bestimmt werden.

Anpassungen im Erstregistrierungsprozess:

Folgende (nicht abschließend genannten) Anpassungen im Erstregistrierungsprozess sind hervorzuheben:

- Absenkung des Mindestalters,
- Erweiterung der Anwendungsfälle zur Registrierung in der EURODAC- Datenbank,
- Datenpflege,
- Zielarchitektur,
- Anpassung Ausländerzentralregister,
- Festlegung der Speicherdauer (in nationalen Systemen ggf. anpassen),
- Herstellung von Interoperabilität,
- Anpassung der Vorgangsbearbeitungssysteme,
- Ggf. Anpassung des Asylkonsultationsverfahrens,
- Unterstützung der Durchführung des Überprüfungsprozesses,
- Integration in den Überprüfungs- und dem Erstregistrierungsprozess.

Fachtests: Die korrekte Funktionsfähigkeit eines IT-Systems ist insbesondere auch von einem umfassenden Fachtest abhängig.

Entwicklung von Schulungskonzepten im Hinblick auf die Erfassung biometrischer Daten Minderjähriger (unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen).

2) Kapazitäten

Für die Überprüfungsbehörden, d. h. mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (Grenzbehörden), Polizeien der Länder, Erstaufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden sowie sonstige zuständige Landesbehörden hinsichtlich EURODAC:

- **Organisation:**
 - Fortschreibung der bestehenden behördeninternen Regelungen zur Nutzung von EURODAC, insbesondere zur Datenerfassung;
unter Einbeziehung Grenzbehörden;
 - Sicherstellung und ggf. Ausbau des Daten- und Erkenntnisaustausches mit den zuständigen Landesbehörden z.B. Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen.
- **Personal**
 - Einweisung des Bedienpersonals in die neue Hard- und Software; hierzu insbesondere Fortbildung des Lehr- und operativen Personals der Grenz- und Überprüfungsbehörden, welches mit der Sachbearbeitung/Eingabe in die Systeme betraut ist;
 - Vermittlung der fachtheoretischen Inhalte zur neuen EURODAC-VO (Interpretation und Konsequenzen von unterschiedlichen Abfrageergebnissen, Verständnis für die übergeordneten Zusammenhänge);
 - Schulung im Hinblick auf die Erfassung biometrischer Daten Minderjähriger.
- **Infrastruktur**
 - Technische Ertüchtigung der bestehenden oder Bereitstellung neuer Räumlichkeiten für erkennungsdienstliche Behandlungen (ED) bei den Grenzbehörden (zu den Kosten vgl. unter „Weitere Punkte“) sowie in spezifischen Dienststellen der Polizeien der Länder und ggf. weiteren, noch zu bestimmenden Landesbehörden;
 - Prüfung, ob eine mobile Lösung in Dienstfahrzeugen erforderlich und technisch realisierbar ist;
 - Überprüfung und Erweiterung des IT-Bedarfs, Anpassung der weiterhin erforderlichen IT-Anwendungen und RZ-Infrastruktur gem. neuen Anforderungen (IT-Struktur auf Grundlage der bestehenden EURODAC-Datenbank kann nur teilweise wiederverwendet genutzt werden), im Falle einer NAP-Verortung zumindest in Teilen beim BVA entstünde voraussichtlich zusätzlicher Investitionsbedarf beim ITZ-Bund;
 - Prüfung, ob die neuen IT-Prozesse ausgehend von EURODAC (Übermittlung biometrischer und zusätzlicher Daten) mit aktuellen Netzanforderungen kompatibel sind oder erweitert werden müssen (z.B. Bandbreiten, Serverkapazitäten, Datenmengen etc.);
 - Prüfung, ob EURODAC in die Softwarelösung der Grenzbehörden („Integrierte Grenzkontrollanwendung“) aufgenommen werden kann;
 - Anbindung neuer Peripherie-Geräte (z. B. Dokumentenlese- und -prüfgeräte, ggf. neue Fingerabdruckaufnahmetechnologien) an die Anwendungssysteme (inkl. Berücksichtigung von Zertifizierungsvorgaben).
 - Prüfung, welche Auswirkungen die Weiterentwicklung von EURODAC auf weitere IT-Anwendungen der Grenzbehörden, insbes. der Bundespolizei

(Vorgangsbearbeitungssystem, Software zur ED-Behandlung) entfaltet. Ergänzende Prüfung der Auswirkungen auf Verbundanwendungen wie INPOL.

- **Kostenkalkulation und Beschaffungsbedarf**

- (Programmier-)Aufwand zur Anpassung an EURODAC (neu) ist erst bei Vorliegen des Schnittstellenkontrolldokumentes (ICD) abschätzbar und ist darüber hinaus teilweise abhängig von der nationalen Rechtsumsetzung;
- Beschaffung neuer Hardware (z.B. Erfassungstechnik für die Durchführung der Registrierungen/erkennungsdienstlichen Behandlungen, Dokumentenlese- und -prüfgeräte), um die neuen Erfassungsanforderungen zu erfüllen. Ggf. Erneuerung der Bestands-Hardware. Ggf. Erhöhung der Anzahl der Bearbeitungsstellen. Die Kosten können erst kalkuliert werden, wenn die Mengengerüste fachlich ermittelt werden;
- Die EURODAC-VO verlangt künftig die Übermittlung von eingescannten Farbkopien der Identitäts- oder Reisedokumente. Hierfür ist die flächendeckende Ausstattung aller betroffenen Grenzbehörden mit entsprechenden Scannern/Multifunktionsgeräten erforderlich. Die Leasingkosten betragen pro Gerät und Jahr 2.000 Euro. Alleine bei der Bundespolizei ergeben sich somit jährlich zu veranschlagende Kosten für Scanner/Multifunktionsgeräte in Höhe von 126.000 Euro, bei mindestens einem zusätzlichen Gerät pro Dienststelle.
- An Schwerpunktdienststellen (bspw. für das Asylgrenz- oder Überprüfungsverfahren) werden darüberhinausgehende Bedarfe erwartet.

- **Weitere Punkte**

- Die EURODAC-VO sowie die Überprüfung-VO schreiben die Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder) vor. Der hiervon betroffene Personenkreis wird im Vergleich zum aktuellen Verfahren erheblich erweitert. Bereits heute werden für alle betroffenen Personengruppen Fingerabdrücke und Lichtbilder für die nationale Recherche und Bestandsbildung erfasst. Allerdings werden bisher im Rahmen der EURODAC-VO keine Lichtbilder gefertigt und übermittelt. Im Zuge dessen ist eine umfassende Ertüchtigung der bereits vorhandenen ED-Räume bzw. die Einrichtung neuer ED-Räume erforderlich. Erste Schätzungen der Bundespolizei gehen für die Erfassung sowohl an der Grenze als auch im Inland (Binnengrenzraum) von einer Gesamtzahl von 380 erforderlichen ED-Räumen aus. Für die hierfür erforderliche Ausstattung fallen Kosten in Höhe von 21.300 Euro je ED-Raum an. In der Summe ergibt sich somit für die Ausstattung der ED-Räume der Bundespolizei ein Finanzbedarf von 8.094.000 Euro. Dabei sind keine Kosten durch veränderte Datenübermittlung, Vorschriften (z.B. Datenerhaltung, Monitoring etc.) oder für etwaig zusätzlich erforderliche bauliche Ertüchtigungen bzw. Anmietungen enthalten. Zudem sind hier keine Kosten für erforderliche Ausweislesegeräte inkludiert (Stückpreis aktuell ca. 6.000 Euro). Die Kosten für die technische Ausstattung bei den Polizeien der Länder sowie ggf. weiteren noch zu bestimmenden Landesbehörden, die haushaltstechnisch dort zu verorten sind, wurden hierbei noch nicht berücksichtigt.
- Da ein Großteil nationaler Experten derzeit in der nationalen Umsetzung anderer EU-Informationssysteme gebunden ist, ist eine Umpriorisierung erforderlich. Adressierung an eu-LISA, dass das Integrated Planning überarbeitungsbedürftig ist, da der Umsetzungszeitraum von EURODAC parallel zu den Waves 2 und 4 liegt und dies die nationale Behörden doppelt belastet.

- Unterrichtung/Einbindung/technische Ausstattung/Schulung von weiteren involvierten nationalen Stellen/Behörden (insbesondere Grenzbehörden, Polizeien der Länder sowie Ausländerbehörden und Erstaufnahmeeinrichtungen) und ggf. sonstiger noch zu bestimmender Landesbehörden.
- Die behördenübergreifende Beantragung von Drittmitteln (z. B. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – AMIF oder Border Management and Visa Instrument – BMVI) ist für den Bund in Planung. Die Länder prüfen in ihren Bereichen eigenständig die Möglichkeit der Nutzung von Drittmitteln.
- Zusätzlich ergibt sich Bedarf des Kapazitätsaufbaus auf Ebene der Länder (Ausländerbehörden, Landespolizeien, Landeserstaufnahmeeinrichtungen sowie ggf. sonstige noch zu bestimmende Landesbehörden). Die Länder sind daher bei der Umsetzung der EUODAC-III-VO einzubeziehen. Detaillierte Bedarfe, resultierend aus Entscheidungen zu Zuständigkeiten sind mit diesen zu diskutieren.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

Meilensteinplanung durch Abhängigkeit von NAP-Verortung nicht abschließend durchführbar.

- Analyse Ist-Prozesse bis Ende 10/2024;
- Analyse Soll-Prozesse bis 02/2025;
- Technische Anforderungsanalyse in Abhängigkeit der Vorlage der Schnittstellenbeschreibung (Interface Control Document – ICD);
- Prozessablaufpläne: Abschluss 05/2025;
- Programmierung der Schnittstellen in den IT-Systemen ab 06/2025
- Bereitschaft zur Durchführung von Tests: 10/2025
- Technische Umsetzung bis 06/2026;
- Interoperabilität EUODAC bis 12/2026.

2. Asylgrenzverfahren /Überprüfung

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Für die Verfahren an der Grenze (Überprüfung an der Außengrenze sowie Asylgrenzverfahren, das Rückkehrgrenzverfahren wird in Kapitel 5 dargestellt) sind die wichtigsten Akteure die Bundespolizei als für den Grenzschutz zuständige Behörde und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragen Behörden (Wasserschutzpolizei Hamburg, bayrische Polizeibehörden, Zoll), im Folgenden: Grenzbehörden, sowie das BAMF als Asylbehörde. Zuständige weitere Akteure sind die für die Überprüfung im Inland zuständigen Behörden der Länder.

Das derzeitige sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG basiert auf Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU und sieht nach Äußerung eines Asylgesuches bei der Einreise gegenüber der Grenzbehörde vor, dass diese eine erste Bewertung vornimmt, ob ein Flughafenasylverfahren eingeleitet

wird. Die einschlägige Regelung umfasst bisher lediglich Personen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen oder Personen, die sich nicht mit einem gültigen Pass/Passersatz ausweisen können. Nach Hinzunahme des BAMF findet eine formelle Antragstellung mit Aktenanlage und Anhörung und anschließender Antragsprüfung statt. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt die antragstellende Person als nicht eingereist und muss sich im Transitbereich des Flughafens aufhalten. Das Flughafenasylverfahren dauert inklusive einstweiligem Rechtsschutz maximal 23 Tage, danach ist die Einreise zu gestatten.

Im Jahr 2022 führte das BAMF an insgesamt drei Standorten (Berlin-Brandenburg, Frankfurt/Main, München) 390 Flughafenverfahren durch. Das aktuelle Verfahren nach § 18a AsylG ist etabliert, effizient und funktioniert im Zusammenwirken zwischen BPOL, BAMF, den Ländern und Verwaltungsgerichten reibungslos.

Aktuell wird lediglich am Flughafen Frankfurt/Main eine eigenständige BAMF- Außenstelle betrieben, wohingegen die Flughäfen München und Berlin/Brandenburg durch regelmäßige Dienstreisen von der Außenstelle zum Flughafen bedient werden.

2. Festlegung von Zielen

Überprüfungsverfahren:

Durch die neuen und ergänzenden Überprüfungsprozesse sind eine Vielzahl an Vorgängen und Tätigkeiten neu zu strukturieren, die mit einem, zum Teil erheblichen, personellen und materiellen Mehraufwand verbunden sind. Dabei ist zwischen den Verfahren an der Außengrenze und denen im Inland zu unterscheiden.

Überprüfung an der Außengrenze:

Die Grenzbehörden sind zuständig für die Überprüfung an den Außengrenzen (in DEU an den Flug- und Seehäfen). Es ist geplant, die Überprüfung an den deutschen Außengrenzen in der überwiegenden Zahl unmittelbar und abschließend in den dortigen Dienststellen durchzuführen. Sofern eine Überprüfung länger als einige Stunden andauert, ist ggf. eine angemessene Unterbringung vorzusehen. Diese könnten in den für das Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren vorgesehenen Einrichtungen erfolgen.

Zukünftig werden Transportfahrten zur Unterbringung von Antragstellenden während und nach Abschluss der Überprüfung zu den Standorten des Asylgrenzverfahrens oder Rückkehrgrenzverfahrens sowie im Rahmen des Asylgrenzverfahrens sowie Fahrten zu Gerichten und Abschiebungsanstalten erforderlich werden. Der Umfang der erforderlichen Fahrten wird im Vergleich zum aktuellen Stand erheblich zunehmen, da mit einer Zunahme der Fallzahlen für das Asylgrenzverfahren gerechnet wird. Eine verlässliche Quantifizierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, sondern einerseits vom nationalen Rechtsrahmen und andererseits vom Ankunfts geschehen abhängig. Die Anforderungen an die Unterbringung im Asylgrenzverfahren richten sich nach der Aufnahme richtlinie. Außerdem wird für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens oder zur Sicherung des Rückkehrgrenzverfahrens in bestimmten Fällen Haft erforderlich.

Maßnahmen der BPOL zum Management von Sicherheitsfällen und Identitätsklärung erfolgen im Rahmen der Kontrolle der Außengrenze bereits, soweit geltendes EU- und nationales Recht dies ermöglicht.

Überprüfung im Inland:

Für die Überprüfung im Inland sind die im nationalen Recht zu benennenden Behörden des Bundes und der Länder zuständig. Der Entwurf des Umsetzungsgesetzes der Bundesregierung sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Überprüfung im Inland bei den Polizeivollzugsbehörden der Länder

und weiteren durch die Länder zu benennenden Behörden (z.B. Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen) liegt. Daneben sind die Grenzbehörden bei Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben für die Überprüfung im Inland zuständig, d. h. an der (Binnen-)Grenze und im Grenzgebiet benannten Landesbehörden zuständig.

Die hier getätigten Ausführungen stehen unter Vorbehalt der finalen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen und der Verfahrensabläufe. Die dazu erforderlichen Entscheidungsprozesse finden in verschiedenen Foren auf allen Ebenen statt (s. Kapitel Koordinierung/Steuerung).

Asylgrenzverfahren:

Das neue verpflichtende Asylverfahren an der Grenze (Asylgrenzverfahren) unterscheidet sich hinsichtlich Dauer und Personenkreis von dem bereits an drei Flughäfen durchgeführten Flughafen-asylverfahren mit insgesamt 144 Plätzen. Aufgrund der von der EU-KOM festgelegten Kapazitäten in Höhe von 374 Plätzen für die Bundesrepublik Deutschland, ist das Flughafenasylverfahren zu erweitern. Es werden voraussichtlich zusätzliche Standorte erforderlich und die bestehenden Standorte müssen an die neuen Anforderungen angepasst werden. Es ist dabei ebenfalls festzulegen, wie das BAMF an den ausgewählten Standorten vertreten sein wird.

Für das Asylgrenzverfahren sind die wichtigsten Akteure die Grenzbehörden sowie das BAMF aufgrund der originären Zuständigkeit für das Asyl und die zuständigen Landesbehörden für die Unterbringung für die Dauer des Verfahrens. Idealerweise sollten die Räumlichkeiten des BAMF in unmittelbarer Nähe entweder zu den Dienststellen der Grenzbehörden, in denen die Überprüfung durchgeführt wird bzw. der Erstkontakt besteht, oder in der Nähe zu den Standorten für das Asylgrenzverfahren eingerichtet werden.

Neben der Standorterweiterung impliziert die GEAS-Reform auch weitere Anwendungsfälle im Vergleich zum aktuellen Flughafenverfahren nach § 18a AsylG bei denen das Außengrenzverfahren verpflichtend durchzuführen ist. Folglich sind ein zusätzliches Fallaufkommen und damit Mehraufwände zu erwarten. Das BAMF muss Arbeitsabläufe etablieren, in denen insbesondere der Zeitpunkt der Entscheidung („Votum“), ob ein Außengrenzverfahren durchgeführt wird, festgelegt werden muss. Wird kein Außengrenzverfahren durchgeführt, so ist dem Antragsteller, wie aktuell auch, die Einreise zu gestatten und er ist zu verteilen (EASY). Das Votum stellt für das BAMF einen neuen Prozess dar und bedeutet einen Mehraufwand.

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Asylgrenzverfahrens und der erforderlichen Prüfungen (Unzulässigkeit, Vorliegen von Vulnerabilitäten, verpflichtendes oder freiwilliges Asylgrenzverfahren) ist eine noch engere Verzahnung von BAMF, Bundespolizei und den Ländern, insbesondere der Verwaltungsgerichte, erforderlich. Um das neue Verfahren nach GEAS zu erproben, ist ein Pilotverfahren an den Flughäfen Frankfurt, Berlin und München für ein Asylgrenzverfahren nach der Grundidee der GEAS-Verordnungen angedacht. Mehraufwände entstehen auf Seiten der Bundespolizei auch dahingehend, dass die aktuelle Befragung zum Anlass der Einreise nach Deutschland um weitere Fragen ausgeweitet werden muss. Erst auf Basis dieser Befragung nimmt das BAMF eine Vorprüfung vor und erstellt ein abschließendes Votum, ob ein Asylverfahren an der Grenze durchgeführt werden soll oder die Einreise gestattet wird.

Nach der verfassungsgemäßen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Unterbringung der Antragstellenden auch im Rahmen der grenzbezogenen Verfahren den Ländern. Aufgrund noch ausstehender Entscheidungen sind die dafür erforderlichen Finanzierungsbedarf zur Zeit nicht konkret bezifferbar. Derzeit wird jedenfalls mit erforderlichen Investitionsbedarfen in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrages und zusätzlich laufend Kosten für den Betrieb im sechsstelligen Bereich pro Monat gerechnet.

Der automatisierte Datenabgleich mit dem Datenbestand des BfV erfolgt derzeit – unter Vermittlung des BVA - auf der Grundlage von § 73 Absatz 1 AufenthG.

Konkretisierung der Ziele/Verfahrensschritte:

- Abschließende Festlegung der Standorte für das Asylgrenzverfahren sowie das Rückkehr-grenzverfahren und für die ggf. notwendige Unterbringung während der Überprüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Standards für eine angemessene Unterbringung zwischen Bund und Ländern.
- Schaffung der Kapazitäten für das Asylgrenzverfahren i.H.v. 374 Plätzen (vgl. Durchfüh-rungsbeschluss (EU) 2024/2150 der Kommission vom 5. August 2024.
- Abstimmung des Verfahrens mit den Ländern und Aufbau der Kapazitäten zur medizini-schen Untersuchung inkl. der vorläufigen Gesundheitskontrolle gem. Artikel 12 Abs. 1 der Überprüfungs-VO an den Außengrenzen und im Inland.
- Entwicklung eines Konzeptes für die Ausgestaltung und Durchführung der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Überprüfungs-VO.
- Entwicklung von Schulungskonzepten und regelmäßige Schulung des Personals , das die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Überprüfungs-VO vor-nimmt oder dabei unterstützt – z. B. Sprachmittelnde).
- Abstimmung der Einbindung der Jugendämter bei der Durchführung von verpflichtenden Asylgrenzverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen mit Sicherheitsrisiken.
- Um nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Asylgrenzverfahren beschleunigt einzubrin-gen, ist die Initiierung eines anlassbezogenen Erkenntnisaustauschs zwischen den zu betei-ligenden Stellen zu gewährleisten, um die Verfahrensfristen einzuhalten.
- Als weitere Ansatzpunkte sind die rechtliche Neuregelung des Verwaltungsverfahrens „Asylkonsultationsverfahren“ sowie die Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht - insbesondere § 73 Absatz 5-7 AufenthG – zu benennen.
- Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Asylgrenzverfahren und im Überprüfungsverfahren durch nichtstaatliche Stellen, entsprechend der Anforderungen aus Artikel 10 der Überprüfungs-VO und unter Berücksichtigung der Leitlinien der EU-Grundrechteagentur (s. Kapitel 9).

3. Anforderungen**1) Verwaltungsmaßnahmen**

- Länder unter Einbeziehung von BMI und BAME, für die Unterbringung zuständige Be-hörde sowie Grenzbehörden
 - Erstellung eines Standortkonzeptes, unter ausdrücklicher Berücksichtigung der nach der Aufnahmerichtlinie erforderlichen Unterbringungsstandards (inkl. Konzept zur Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedürfnisse und zu (Ge-walt-)Schutz insb. in Bezug auf Frauen, Kinder und weitere besonders schutzbedürftige Personen) für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens, in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzone; Bund und Länder beabsichtigen, dazu einen Austausch im Rah-men der bestehenden Strukturen zu führen.
 - Einrichtung von Standorten zur Durchführung des Asylgrenzverfahrens , auch unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen (Schließtechnik Gebäude, geschultes Perso-nal) zur Verhinderung der Flucht, sowie unter Beachtung der nach der Aufnahmericht-linie erforderlichen Unterbringungsstandards (u.a. Sicherstellung der Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedürfnisse sowie Maßnahmen zum

(Gewalt-)Schutz insb. in Bezug auf Frauen, Kinder und weitere besonders schutzbedürftige Personen);

- Anpassung der Dienstvorschriften der Überprüfungsbehörden sowie der benötigten Formulare anhand der nationalen gesetzlichen Umsetzung.
- Überprüfungsbehörden: Entwicklung eines Konzeptes für die Ausgestaltung und Durchführung der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Überprüfungs-VO. Das Konzept berücksichtigt u.a. Anforderungen an Standort (z.B. sichere Räume), Mitarbeitende (z.B. Festlegung der Auswahlkriterien/ Qualifikation des eingesetzten Personals, Sicherstellung von regelmäßigen, spezialisierten Fortbildungen) und Informationspflichten der Überprüfungsbehörde (z.B. zu Gruppen der besonderen Schutzbedürftigkeit, Situation in Deutschland, Datensicherheit).
- Überprüfungsbehörden: Entwicklung von Schulungskonzepten und Sicherstellung der regelmäßigen und spezialisierten Schulung von Mitarbeitenden, die in Kontakt mit besonders schutzbedürftigen Personen kommen sowie speziell für Mitarbeitende, die die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Überprüfungs-VO vornehmen oder dabei unterstützen (z.B. SprachmittlerInnen).

- Bundespolizei

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe „GEAS“ (AG GEAS) im Bundespolizeipräsidium

Die Arbeitsgruppe bildet einen internen und externen Single-Point-of-Contact (SPOC) zu allen bundespolizeilichen Belangen, die mit der GEAS-Reform einhergehen. Sie übt grundsätzlich eine koordinierende Rolle für alle Vorgänge mit Bezügen zu GEAS im Bundespolizeipräsidium aus. Die Zuständigkeiten der Fachreferate bleiben bestehen.

Die AG GEAS nimmt dabei folgende Kernaufgaben wahr:

- Fortgesetzte Abstimmung mit dem BMI sowie anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Kontext „GEAS“,
- Sicherstellung einer engen Einbindung der operativen Behörden und Dienststellen der Bundespolizei während der Planungs- und Umsetzungsphase,
- Begleitung des nationalen Umsetzungsverfahrens insbesondere in rechtlicher, operativer, technischer, prozessualer und haushalterischer Hinsicht,
- Mitwirkung bei der Beschreibung fachlicher Bedarfe, beispielsweise bei Beschaffungsvorhaben oder der Fortentwicklung von IT-Verfahren,
- Identifizierung der Auswirkungen der GEAS-Reform auf die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei und Ableitung weiterer Handlungserfordernisse wie Fortbildungsbedarfe, Weiterentwicklung von IT-Verfahren, personelle Mehrbedarfe oder Prozessanpassungen,
- Beurteilung personeller, logistischer und haushalterischer Mehraufwände.

- BAMF

- Einrichtung einer Projektgruppe „GEAS-Reform“ im BAMF

Die Projektgruppe agiert als Lenkungsstab für alle GEAS-Themen. Es handelt sich dabei um eine vorrangig koordinierende Rolle, die Umsetzung verbleibt größtenteils als Linienaufgabe in den Fachabteilungen.

Aufgaben umfassen:

- Austausch mit BMI zu erforderlichen gesetzlichen Anpassungen und Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene und (behördenübergreifender) Austausch zu möglichen Änderungen und Anpassungen im Gesamtverfahren (vom Aufgriff bis zur Rückführung).
- Konturierung der behördeninternen neuen Geschäftsabläufe und Teilprozesse im BAMF (u.a. Weiterentwicklung der Kernanwendung MARIS = Migrations-Asyl-Reintegrationssystem, das elektronische Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF).
- Hieraus abgeleitet die Koordinierung und Stellung fachlicher Anforderungen an Dienstanweisungen, Personal(-Qualifizierung/Schulungen), IT, ggf. Organisation etc.
- Beratung des Präsidiums zu strategischen Entscheidungen und bei Terminvorbereitungen im Zusammenhang mit GEAS.
- Monitoring der Umsetzung im BAMF.

○ Strukturen im BAMF

- Gesamtkoordinierung und Abstimmung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse für Asylgrenzverfahren sowie beim Übergang aus dem Asylgrenzverfahren in das Inlandsverfahren durch den Bereich Geschäftsprozesse (Abteilung 3) sowie des operativen Bereiches (Abteilung 4 und 5);
- Abstimmung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse für die Feststellung von Vulnerabilitäten und der Gewährleistung von Verfahrensgarantien im Außengrenzverfahren durch das BAMF;
- Entwicklung bzw. Anpassung von Weisungen und Entscheidungsinstrumenten (z.B.: Dienstanweisungen, Konzepten, Textbausteinen, Gerüstbescheide, Herkunftsländer-Leitsätze, Dokumentenvorlagen und Leitfäden für Fachanwendung des Asylgrenzverfahrens);
- Anpassung und Entwicklung der für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens erforderlichen über 20 IT-Anwendungen:
 - Fachanwendung des Asylverfahrens;
 - Unterstützungssysteme zur Wahrung des Fristenmanagements und zur Bereitstellung von Sprachmitteln;
 - Schnittstellenanpassungen und –schaffung zu anderen Behörden und der Gerichtsbarkeit;
 - Anwendung zur Tonaufzeichnung, die eine Speicherung, Abspielmöglichkeit sowie einen Versand der Tonaufnahme ermöglicht;
 - Anpassung von nachgelagerten Systemen;
- Erstellung eigener Informationen und Ergänzung der von der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) erstellten Informationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten vulnerabler Antragstellender, wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen, in Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte

Verständnisfähigkeiten sowie Übersetzung der Informationen in eine Sprache, die die Antragstellenden verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen (zur Zeit bis zu 47 Sprachen);

- Schaffung der organisatorischen, technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen an den Standorten des Asylgrenzverfahrens;
- Veränderungsmanagement;
- Öffentlichkeitsarbeit.

- BKA

- Für das BKA sind Anpassungen der IT-Infrastruktur für das Asylkonsultationsverfahren notwendig.

- Länder:

- Soweit Landesbehörden die Überprüfung im Inland wahrnehmen, entstehen den Ländern Mehraufwendungen. Diese sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Die Durchführung der Überprüfung wird beispielsweise die Anpassung der bestehenden Prozesse in den Ländern erfordern und wird mit erheblichen, noch nicht bezifferbaren Kosten für die Länder einhergehen.
 - Es muss geregelt werden, wie ein finanzieller Ausgleich zwischen den Ländern mit Standort für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens und jenen Ländern hergestellt wird, welche diese Standorte nutzen, jedoch selbst keine solchen unterhalten.
 - Die Anpassungen auf neue, höhere Standards (z. B. mit Blick auf Berücksichtigung von Vulnerabilitäten) führen zu höheren Anforderungen bei der Unterbringung. Dazu ist zwischen Bund und Ländern, bzw. unter den Ländern, ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, mit dem Ziel die einheitliche Umsetzung sicherzustellen.
 - Zudem wird die Schaffung landesrechtlicher Normen erforderlich. Bisher bestehen weder Datenerhebungsbefugnisse noch Weiterverarbeitungs- oder Übermittlungsnormen.

2) Kapazitäten

- Grenzbehörden:

Grundsätzlich sind alle Dienststellen der Bundespolizei sowie der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (Grenzbehörden) für das Prüfungsverfahren geeignet. Sofern die infrastrukturelle oder personelle Ausstattung an einzelnen Dienstorten nicht ausreichend oder geeignet ist, etwa zur Durchführung der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Prüfungs-VO, wird das Erfordernis einer Ertüchtigung u.a. in Abhängigkeit vom prognostizierten Fallauskommen geprüft bzw. eine Verbringung der Person zu einer geeigneten Dienststelle vorgesehen.

- Organisation:
 - Fortschreibung der bestehenden grenzpolizeilichen Dienstvorschriften unter Einbeziehung aller mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden;
 - Sicherstellung und ggf. Ausbau des Daten- und Erkenntnisaustausches mit den zuständigen Landesbehörden (Polizei, Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen usw.).
- Personal
 - Bedarfserhebung für die Fortbildung eines hohen Anteils des entsprechenden Personals, welches mit der Sachbearbeitung/Eingabe in die Systeme betraut ist, sowie Fortbildung zur Durchführung der vorläufigen Überprüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Überprüfungs-VO ;
 - Vermittlung der fachtheoretischen Inhalte zur neuen Überprüfungs-VO;
 - Weitere Stellen für Polizeivollzugsbeamte (PVB) für Verbringen von Personen an Standorte für das Asylgrenzverfahren und für die Überprüfung (erste Schätzung für die Bundespolizei 8 PVB).
- Infrastruktur
 - Die Dienststellen der Bundespolizei sowie die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind bereits jetzt für die Kontrolle/straßprozessuale Sachbearbeitung des Adressatenkreises der Überprüfungs-VO ausgelegt. Eine mögliche Ertüchtigung für Maßnahmen der Überprüfungs-VO (z.B. für die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität) wird geprüft.
 - Zur Bewältigung von Fahrten benötigen die betroffenen 63 Bundespolizeidienststellen flächendeckend mindestens jeweils ein zusätzliches Kfz in polizeitypischer Ausstattung. Die durch die Beschaffung eines entsprechenden Kfz entstehenden Kosten lassen sich auf 70.000 Euro je Kfz beziffern. In der Summe ergibt sich somit ein Finanzbedarf für die zusätzliche Kfz-Ausstattung in Höhe von 4.410.000 Euro. Die für den Betrieb der Kfz sowie für die bauliche Ertüchtigung bzw. Anmietung erforderlicher Parkplätze entstehenden Kosten sind hierin nicht berücksichtigt.
- IT-Bedarf
 - Die Überprüfungs-VO sieht in Artikel 8 Absatz 4 i.V.m. Artikel 14 die Identifizierung oder Verifizierung der Identität des Ausländers vor. Hierbei soll die Verifizierung von mindestens einem der biometrischen Identifikatoren, die in Identitäts-, Reise-, oder sonstigen Dokumenten integriert sind, erfolgen. Hierfür ist in den ED-Räumen die entsprechende Technik in Form von Dokumentenlese und -prüfgeräten (die in der Lage sind, diese Identifikatoren auszulesen) vorzuhalten. Die Beschaffungskosten für ein Gerät betragen derzeit 5.861,94 Euro. Für 380 ED-Räume ergäbe sich eine Summe von 2.227.537,20 Euro für die Beschaffung der Dokumentenlese und -prüfgeräte (siehe oben). Hinzu kommen Kosten für die laufende Softwarepflege, welche sich im mittleren sechsstelligen Bereich bewegen wird, aber aktuell nicht näher beziffert werden können.

- BAMF (Asylbehörde):

- Schaffung angemessener personeller, infrastruktureller und technischer Ausstattung der Standorte des Asylgrenzverfahrens sowie organisatorischer Voraussetzungen (zu den IT-Bedarfen s. Baustein 4; eine Differenzierung nach Asylgrenzverfahren und Inlandsverfahren ist bei der IT-Ertüchtigung nicht möglich).
- Festlegung einer Priorisierung der Bearbeitung von Asylanträgen von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen im Asylgrenzverfahren (Artikel 44 Absatz 3 Asylverfahrens-VO) und diesbezügliche Ertüchtigung der Fachanwendungen.
- Ausarbeitung und Überarbeitung von neuen Schulungskonzepten zur Durchführung des Asylverfahrens für das BAMF, Klärung der Anzahl der vor der Anwendung der GEAS-Rechtsakte zu schulenden Personen sowie anschließende Schulungen der Mitarbeitenden an den Standorten des Asylgrenzverfahrens.
- Mögliche Anpassungen von Leitlinien zur Auswahl und zum Einsatz von Sprachmittelnden. Sollte ein Schulungsangebot durch die EUAA oder andere externe Anbieter für die freiberuflich beim BAMF eingesetzten Sprachmittelnden zur Verfügung gestellt werden, wird die Teilnahme an diesem Format als Akkreditierungsvoraussetzung für Sprachmittelnde aufgenommen.
- Feststellen der Haushaltsbedarfe für die kommenden Jahre, inkl. Personalbedarfe für neue gesetzliche Anforderungen und Haushaltsmittel zu deren Durchführung.

- BKA:

Aufgrund der in Artikel 8 Absatz 3 und 4 Überprüfungs-VO gesetzten Frist ist beim BKA für diese Angelegenheiten keine Bereitstellung eines Schichtdienstes notwendig. Es ist vorsorglich eine höhere Personalbereitstellung (Fundstellenprüfung/kriminalpolizeiliche Bewertung) im Fachbereich des BKA für das Asylkonsultationsverfahren einzuplanen, da durch die für DEU noch festzulegenden Kontingente/Zuwanderungszahlen ein ggf. höheres Zahlenaufkommen einzukalkulieren ist.

Hinsichtlich der genannten IT-Bedarfe im Kontext des Asyl-Konsultationsverfahrens sind Kapazitäten für den entsprechenden Entwicklungsaufwand einzuplanen. Weitere sind erforderlich:

- Feststellen der Haushaltsbedarfe für die kommenden Jahre, inkl. Personalbedarfe für neue gesetzliche Anforderungen und Haushaltsmittel zu deren Durchführung.
- Schaffung von angemessener personeller, infrastruktureller und technischer Ausstattung der Standorte des Asylgrenzverfahrens sowie organisatorischen Voraussetzungen.

- Länder:

Auch die Behörden auf Landesebene stehen vor den Herausforderungen der Anpassungen. Hier ist insbesondere die Durchführung der Sicherheits- und Identitätsüberprüfung durch die örtlichen Polizeibehörden in Verbindung mit den zu erarbeitenden rechtssicheren Datenaustauschmöglichkeiten zu benennen.

Fragen wie Sprachmittlung und die Sensibilisierung für besonders vulnerable Personen fallen in den Organisationsbereich der Länder und werden in Hinblick auf die personellen Ressourcen in diesen Behörden (Bearbeiterinnen und Bearbeiter und deren Schulungen; Sprachmittler und Sprachmittlerinnen), technische Ressourcen sowie ggf. den Ausbau der

vorhandenen baulichen Ressourcen einen noch nicht bezifferbaren Aufwuchs zur Folge haben. Zudem muss bedacht werden, dass auch in diesen Behörden eine erste Verfahrensberatung von Ausländerinnen und Ausländern erfolgen müsste. Die genauen Bedarfe, etwa für die Überprüfung, können noch nicht beziffert werden.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

Für die Grenzbehörden:

- Schnellstmögliche Festlegung der angemessenen Standorte für das Asylgrenzverfahren zur Planung der Folgemaßnahmen als Resultat der Überprüfung. Die konkreten Standorte müssen der EU-KOM bis April 2026 mitgeteilt werden;
- Formulierung technischer Bedarfsanforderung für Hard- und Software, Auslösung der Beschaffung und Implementierung in den Dienststellen;
- Identifizierung und Deckung durch die Prozessveränderungen bedingter Fortbildungsbedarfe.
- Abstimmung der Prozesse mit den Ländern mit Blick auf die vorläufige Gesundheitskontrolle gem. Artikel 12 Überprüfungs-VO.

Für das BAMF

- Bis spätestens 30. Juni 2025 Beantragung von EU-Förderungen;
- Bis 30. November 2025 Erstellung von Schulungskonzepten;
- Bis 31. Dezember 2025 Erstellung bzw. Anpassung aller erforderlichen Weisungen und Entscheidungsinstrumente;
- Von Januar 2026 bis 12. Juni 2026 Durchführung von Schulungen von Mitarbeitenden;
- Bis 31. März 2026 Überarbeitung der verpflichtend bereitzustellenden Informationen, Veröffentlichungen, Broschüren und des Internetauftritts;
- Bis spätestens 12. Juni 2026 Ertüchtigung aller erforderlichen IT-Anwendungen, die zur Bearbeitung der Asylgrenzverfahren benötigt werden.

Für die Länder

- Identifizierung der prozessualen und organisatorischen Anpassungsbedarfe;
- Erhebung baulichen Bedarfs, Planung etwaig notwendiger Baumaßnahmen;
- Kalkulation der damit einhergehenden Aufwände;
- enge Abstimmung zwischen Bundes- und Landesebene zur Harmonisierung von Lösungen zu Fragen der technischen Ausstattung, Anwendungen und erforderlicher Umstrukturierungen.

3. Aufnahme (einschließlich Vorintegrationsmaßnahmen, Inhaftnahme/Alternativen zur Inhaftnahme)

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Unterbringungskapazitäten und Zuständigkeiten

Nach Zuständigkeitszuordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die Unterbringung und soziale Betreuung von Asylantragstellenden zuständig. Hierbei zeigen sich Unterschiede bei der konkreten Ausgestaltung.

Im Bereich der Unterbringung ist zwischen Erstaufnahme und Anschlussunterbringung zu unterscheiden. Die Erstaufnahme wird von den Ländern betrieben und kann dabei auch Gesamtkonzepte enthalten, wie die Ankunft-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren (AnkER). Die Trägerschaft für die Unterbringung im Anschluss an den Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung variiert von Land zu Land. In vielen Flächenländern wurden die Aufgaben der Unterbringung den Kommunen übertragen.

Prinzipiell erfassen zentral verfügbare Auswertungen nur landeseigene Unterbringungen. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg liegt aber auch die Verantwortung für die weitere Anschlussunterbringung direkt bei der Landesregierung. Auch in Bayern werden die Asylunterkünfte auf Kreisebene im Rahmen einer staatlichen oder staatlich übertragenen Aufgabe betrieben. In Baden-Württemberg erfolgt die sich an die Erstaufnahme (in Einrichtungen nach § 44 AsylG) anschließende Unterbringung auf Ebene der Kreise als staatliche Aufgabe durch die unteren Aufnahmebehörden bei den Landratsämtern bzw. den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise. Aufgrund dieser Unterschiede sind die absoluten Kapazitäten in diesen Ländern nicht direkt vergleichbar mit denen der übrigen Länder. In anderen Ländern, wie z. B. Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, sind die Kommunen zur Unterbringung von Schutzsuchenden verpflichtet. Daher ist in diesen Ländern die angestrebte Erhebung der Unterbringungskapazitäten ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Situation und der unterschiedlichen Belastungsintensität in den Kommunen nur bedingt aussagekräftig. Auch im Bereich der Notunterkünfte ergibt sich keine vollständige Vergleichbarkeit, da Kapazitäten in Notunterkünften als solche nicht statistisch auswertbar erfasst werden. Ggf. könnte in diesem konkreten Bereich auf Informationen der Statistik gemäß § 3 Absatz 2 Wo-BerichtsG zurückgegriffen werden. Dies ist zu prüfen.

Koordinierung und Informationsaustausch

In der Praxis findet eine ständige Koordinierung zwischen Bund und Ländern statt, insbesondere im Rahmen der bundesweiten Verteilung, für die das BAMF zuständig ist und die durch Anwendung des Königsteiner Schlüssels und die Erstverteilung der Asylantragstellenden (EASY-System) zur Datenerhebung und zum Informationsaustausch erfolgt. Diese Koordinierungsinstrumente haben sich auch in krisenhaften Situationen bewährt.

Eine Koordinierung zwischen den Ländern erfolgt zum einen im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK), von Fachministerkonferenzen wie der Integrationsministerkonferenz (IntMK), der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), der Innenministerkonferenz (IMK) sowie von Arbeitsgruppen wie der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü), einem Fachgremium der ASMK. Zum anderen findet eine Koordinierung zwischen Bund und Ländern unter anderem durch die Bund-Länder-Tagung Asyl und Rückkehr (BLTAR) statt, an der die Länder und verschiedene Bundesministerien beteiligt sind und die unter gemeinsamer Leitung des BMI und

des BAMF tagt. Im Rahmen der BLTAR tauschen sich Bund und Länder unter anderem über die Arbeit der Ausländerbehörden, über Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht und über Rückführungen aus. Die genannten Koordinierungsgremien haben sich in jüngerer Zeit auch mit Fragestellungen der GEAS-Reform beschäftigt. Die ArgeFlü beispielsweise dient unter anderem auch als Kontaktstelle der Asylagentur der Europäischen Union („EUAA-Kontaktstelle Aufnahme“) und stellt eine Schnittstelle zwischen Bund und Ländern dar.

Zum Informationsaustausch stellt der Bund den Ländern monatlich die Zugangszahlen der Asylanträge und u.a. über ein sog. Migrations-Dashboard tagesaktuelle Informationen zur Verfügung, auf deren Grundlage die Länder ihre Bedarfsplanungen vornehmen können. Weitergehende Prognosen zum Wanderungsgeschehen gibt es auf Bundesebene nicht. Das BAMF informiert die Länder auch im Rahmen der BLTAR über aktuelle Entwicklungen. Auf Bundesebene fasst das BAMF Daten zur Aufnahme und Verteilung von Antragstellern zusammen, detailliertere Daten müssen aber von den Ländern kommen.

Es gibt Bemühungen des BAMF, die Länder bei der Erfassung der Daten zur Unterbringung und Kapazitätsauslastung zu unterstützen. Bei den von den Ländern bisher erhobenen Aufnahmedaten handelt es sich im Wesentlichen um Bewegungs- und Auslastungszahlen der Unterkünfte in Zuständigkeit der Länder, nicht jedoch der Kommunen.. Die Lage in den Kommunen kann bislang nicht bundesweit erfasst werden, da auch die Landesministerien nicht über detaillierte Informationen aus den Kommunen verfügen. Viele Kommunen wiederum sind durch die bestehenden Aufgaben bei der Aufnahme und Integration der großen Zahl von Flüchtlingen so belastet, dass sie technische, personelle und finanzielle Unterstützung bräuchten, um diese Daten zu erheben und zu teilen. Der Aufwand, solche Daten bundesweit zu erheben und zusammenzuführen, wäre angesichts der föderalen Struktur Deutschlands erheblich. Zudem müssen sich die Länder im Zuge der GEAS-Umsetzung mit weiteren Themen befassen, wie Inhaftierung, Überprüfung oder den Standorten für Außengrenzverfahren. Dies alles bindet zusätzliche Kapazitäten.

Fallbearbeitungssystem

Gem. Artikel 9 Absatz 3 lit. v Asyl- und Migrationsmanagement-VO haben alle MS Daten und Informationen über das Niveau der Aufnahmekapazität sowie Zahlen aus dem Asylbereich zu erheben und weiterzugeben.

In Deutschland werden zwar die für das Flüchtlingsmanagement benötigten personenbezogenen Daten im Rahmen des vom BAMF als Registerbehörde geführten Ausländerzentralregisters (AZR) erfasst. Die Datenverarbeitung obliegt grundsätzlich dem BVA. Das AZR als Personenregister ist allerdings nicht für die Erfassung oder Ermittlung von Aufnahmekapazitäten geeignet. Die hierfür notwendigen Daten müssen die für die Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen selbst ermitteln. Deutschland übermittelt Daten zu Asylzahlen an die EUAA, wie es zu EASO-Zeiten bereits freiwillig der Fall war. Aktuell unterstützt das BAMF darüber hinaus die Länder übergangsweise bei der Sammlung und Konsolidierung der Aufnahmedaten. Dadurch ist bereits eine Kapazitätserfassung auf Landesebene gelungen.

Die Länder sehen sich insbesondere bezüglich der kommunalen Ebene vor der Herausforderung der Erhebung und Aufbereitung der seitens EUAA benötigten Aufnahmedaten. Um ein Verfahren zur regelmäßigen Datenzulieferung zu etablieren, stehen BMI, BAMF, ArgeFlü und EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme Hessen im Austausch.

Die von der EU-Kommission befürworteten integrierten Fallbearbeitungssysteme sollen auch dazu dienen, Vulnerabilitäten im gesamten Asylverfahren zu erfassen und im weiteren Verfahrensverlauf den zuständigen Stellen verfügbar zu machen. Inwieweit dieser Ansatz auf Deutschland übertragen werden kann, ist offen. In Deutschland werden Vulnerabilitäten sowohl in den Asylverfahren (durch das BAMF) als auch bei der Unterbringung (durch die Länder) erfasst und verarbeitet. In

allen Ländern gibt es dafür festgelegte Verfahren, die sich nicht zwangsläufig entsprechen oder ergänzen.

Im Aufnahmeverfahren sind die Behörden, die für die Aufnahme der Antragstellenden zuständig sind, verpflichtet, das BAMF über die Ankunft oder Nichtankunft von Antragstellenden zu informieren. Für diese und weitere Meldungen wird das Datenaustauschformat „XAusländer“ verwendet, das den strukturierten elektronischen Datenaustausch zwischen dem BAMF, den Ausländerbehörden, den zentralen Ausländerbehörden und den Aufnahmeeinrichtungen ermöglicht.

Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme

Grundsätzlich ist in Deutschland nach geltendem Recht eine Inhaftierung im ausschließlichen Zusammenhang mit der Asylantragstellung unzulässig. Hiervon gibt es nur sehr begrenzte Ausnahmen für besonders gelagerte Fälle: So ist seit 2020 auch während des Asylverfahrens eine Inhaftnahme für Personen möglich, gegen die ein Einreiseverbot verhängt wurde und die ein Sicherheitsrisiko oder eine Gefahr für sich oder andere darstellen (§ 62c AufenthG). § 14 Absatz 3 AsylG regelt ferner, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Stellung des Asylantrags der Anordnung oder der Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen stehen. Dies kann insbesondere Personen betreffen, die einen Folgeantrag stellen.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes erwächst der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser besagt, dass bei einem Eingriff in Freiheitsrechte unter mehreren gleich wirksamen Mitteln stets das mildeste Mittel zu wählen ist. Aus Ausfluss dieses Erforderlichkeitsprinzips regelt § 62c Absatz 1 Satz 2 AufenthG ausdrücklich: „Die Haft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Vorbereitung der Abschiebungsandrohung nach § 34 des Asylgesetzes nicht erforderlich ist.“

Kinder, weitere Vulnerable, Familien

Gem. Artikel 30 GG obliegt die Gestaltung der bildungspolitischen Rahmenbedingungen den Ländern. Daher sind u.a. die Schulpflicht und die Zugangsmöglichkeiten zum Bildungssystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche deutschlandweit unterschiedlich durch die Länder ausgestaltet. Minderjährige im schulpflichtigen Alter, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnen, besuchen zum größten Teil keine reguläre Schule. Zur Art und Qualität der sogenannten „Ersatzbeschulung“ in Aufnahmeeinrichtungen der Länder liegen keine bundesweiten Daten vor.

Bei der Aufnahme werden Vulnerabilitäten durch die Länder geprüft.

Mit der Zuständigkeit für die Unterbringung sind die Länder und Kommunen insbesondere auch für die Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedürfnisse sowie für den (Gewalt-)Schutz insbesondere von Frauen, Kindern und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. LSBTIQ*, Opfer von Menschenhandel) bei der Unterbringung verantwortlich. Bei der Ausgestaltung zeigen sich Unterschiede in den Ländern/ Kommunen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Aufnahmerichtlinie (insb. Artikel 20, 24, 25); die von der Bundesregierung am 6. November 2024 beschlossenen Gesetzentwürfe zur Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform enthalten Vorschläge zur Regelung der Anforderungen im Asylgesetz (§ 44 Absatz 2 AsylG-E). Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Als Leitfaden, insbesondere für die Gewährleistung von (Gewalt-)Schutz von Frauen, Kindern und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung, können die von der Bundesregierung gemeinsam mit einem breiten Bündnis fachkundiger Gruppen der Zivilgesellschaft im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeiteten Mindeststandards herangezogen werden.

Für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in den Ländern durch die zentrale Verteilungsstelle sollen insbesondere auch bereits identifizierte besondere Aufnahmebedürfnisse berücksichtigt werden (vgl. § 46 Absatz 3 AsylG-E). Dies dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Aufnahmerichtlinie. Zudem sind bereits nach aktuellem Recht Asylantragstellende und ihre Familienangehörige gemeinsam bei der zentralen Verteilungsstelle zum Zwecke der Wahrung der Familieneinheit zu melden, § 46 Absatz 3 AsylG.

Das Asylgesetz enthält zudem Regelungen zur Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 49 Absatz 1 AsylG. Ferner ist in § 49 Absatz 2 AsylG eine Kann-Regelung zur Beendigung der Verpflichtung aus zwingenden Gründen enthalten. Unter „zwingenden Gründen“ sind dabei insbesondere besondere Härten mangels Berücksichtigung von gesundheitlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Umständen (z.B. besondere Aufnahmebedürfnisse aufgrund von Vulnerabilitäten) bei der Unterbringung zu verstehen.

Unterschiede zwischen den Ländern bestehen bei der Unterbringung von Kindern und weiteren vulnerablen Personen (siehe oben). Insbesondere auch hierzu hat die Bundesregierung gemeinsam mit einem breiten Bündnis fachkundiger Zivilgesellschaft im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ Mindeststandards erarbeitet (siehe oben). Gleichwohl fällt die Ausstattung der Einrichtungen etwa mit besonderen Schutzräumen für Kinder und vulnerablen Personen unterschiedlich aus. Hierzu zählt auch, ob Gewaltschutzkonzepte vorhanden sind und wie die Fachaufsicht über die Unterbringungseinrichtungen gestaltet ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Migrationslage können nicht in allen Einzelfällen die heute angestrebten Unterbringungsstandards gewährleistet werden.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesentwürfe sehen Regelungen zu erweiterten Informationspflichten der Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Schutzsuchenden bei der Aufnahme vor, § 47 Absatz 4 AsylG-E (vgl. Artikel 5 Aufnahmerichtlinie). Danach sind die Informationen erforderlichenfalls mündlich oder bildlich bereitzustellen und an die Bedürfnisse der Asylantragstellenden anzupassen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylbewerber haben nach drei Monaten einen Arbeitsmarktzugang, wenn sie nicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, bzw. nach sechs Monaten, wenn sie zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind (vgl. § 61 Absatz 2 AsylG). Geduldeten ist der Zugang zum Arbeitsmarkt nach sechs Monaten bei Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung und im Übrigen nach drei Monaten eröffnet. Kein Arbeitsmarktzugang besteht für Personen, deren Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde und keine aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde, für Geduldete, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Antragstellenden aus einem sicheren Herkunftsstaat darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Senegal und Serbien). Um eine betriebliche Berufsausbildung zu beginnen, benötigen Antragstellende eine Beschäftigungserlaubnis.

Schutzsuchende, denen nach den vorgenannten Voraussetzungen der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt offensteht, können Beratungs- und Vermittlungsangebote der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Anspruch nehmen. Sie können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit Instrumenten der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) unterstützt werden. Erwerbsfähige Schutzsuchende, die Bürgergeld beziehen, werden von den Jobcentern bei der Integration in Arbeit und Ausbildung unterstützt (siehe Baustein 10).

In Deutschland wurden in jüngster Zeit wichtige Schritte unternommen, um die Angebote zur frühzeitigen Integration zu erweitern, darunter die Ausweitung von Sprachkursen für Erwachsene und die weitere Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für verschiedene Gruppen von Ausländern, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Nach Ablehnung des Asylantrages können Ausländer seit der Einführung der Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) und der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG) unter bestimmten Voraussetzungen eine begonnene Ausbildung beenden oder eine Berufsausbildung aufnehmen sowie ihren Aufenthalt für eine anschließende Beschäftigung als Fachkraft verlängern. Zudem erhalten Antragstellende mit einer Aufenthaltsgestattung den gleichen Zugang zur Hochschulbildung wie andere Ausländer.

Ergänzend haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit im Oktober 2023 einen Aktionsplan zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, den sog. „Job-Turbo“, eingerichtet. Das Programm soll Schutzsuchenden, die Bürgergeld beziehen und Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben haben, die Arbeitsmarktintegration erleichtern. Das Programm richtet sich vor allem an Geflüchtete aus der Ukraine, aber auch an anerkannt Schutzberechtigte. Ziel ist es, erwerbsfähige anerkannt Schutzberechtigte, die kürzlich einen Integrationskurs abgeschlossen haben, schnell und nachhaltig in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln. Hierdurch sollen längere Phasen von Arbeitslosigkeit mit negativen Auswirkungen auf Sprachkenntnisse, berufliche Fähigkeiten, Arbeitsmotivation und öffentliche Haushalte vermieden werden. Die Integration in Arbeit fördert auch das gesellschaftliche Ankommen. Deshalb unterstützt das BMAS die frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt durch gezielte Programme zur Förderung von Personen ohne formale Qualifikation, zur Förderung formal geringqualifizierter Migrantinnen, zur Integration von Geflüchteten in den regionalen Arbeitsmarkt und zum Abbau von Diskriminierung in der Arbeitswelt (siehe Baustein 10).

Seit 2023 haben alle Antragstellenden die Möglichkeit, an vom BAMF koordinierten und finanzierten Frühintegrations- und Sprachkursen teilzunehmen. Die Teilnahme ist in der Regel unentgeltlich. Antragstellende sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sie dazu auffordert. Das gilt auch für die neu eingeführten „Job-Berufssprachkurse“, die seit Beginn des Jahres 2024 den Job-Turbo flankieren (siehe Baustein 10).

Gesundheitliche/medizinische Versorgung

Der Bund regelt im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) den Umfang der medizinischen Versorgung. Die Länder sind für die Umsetzung des sich aus dem AsylbLG ergebenden Anspruchs auf medizinische Versorgung zuständig. Dazu haben sie unter anderem jeweils eigene Flüchtlingsaufnahmegesetze und Verordnungen erlassen und Kostenerstattungsverfahren eingeführt.

Generell ist die medizinische Versorgung von Antragstellenden nach dem AsylbLG in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes auf eine medizinische Grundversorgung beschränkt. Dazu zählt die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Darüber hinaus werden auch bestimmte Schutzimpfungen, medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen sowie Gesundheitsleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt gewährt. Weitere Leistungen können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit einer Person unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Das Gesetz sieht dabei keine Einschränkungen für die Art der Erkrankungen vor. Diese Regelung ermöglicht den zuständigen Leistungsbehörden, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann dies auch psychologische Beratung oder Leistungen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen, umfassen. Nach drei Jahren haben die Antragstellenden Anspruch auf so genannte Analogleistungen, d. h. sie erhalten in entsprechender Anwendung des SGB XII und Teil 2 des SGB IX die gleiche medizinische Versorgung wie deutsche

Staatsbürger, die nach diesen Vorschriften leistungsberechtigt sind. Nach den von der Bundesregierung am 6. November 2024 beschlossenen Gesetzentwürfen sollen in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Aufnahme richtlinie minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, vgl. § 4 Absatz 4 AsylbLG-E. Unbegleitete Minderjährige erhalten Gesundheitsleistungen im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung, §§ 42 Absatz 2 Satz 3, 40 SGB VIII.

Mit der Anerkennung eines Schutzstatus (bspw. Asylberechtigung) endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Bei fortbestehendem finanziellen Hilfebedarf besteht im Anschluss ein Anspruch auf Leistungen nach den allgemeinen Fürsorgesystemen, sofern jeweils die weiteren Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Da die Gesundheitsversorgung in Bezug auf die medizinische Versorgung von Antragstellenden durch das AsylbLG geregelt wird, ist der Bund in dieser Hinsicht gesetzgeberisch involviert. Die praktische Umsetzung liegt bei den Ländern.

2. Festlegung von Zielen

- Schaffung ausreichender Möglichkeiten für die Gesundheitsuntersuchung,
- Einführung von Mechanismen, um die angemessene Steuerung, Überwachung und Kontrolle des Niveaus **der Aufnahmebedingungen** sicherzustellen;
- Prüfung der Integration heterogener Datenquellen auf Ebene des Bundes und der Länder, u.a. zur Identifizierung und angemessenen Berücksichtigung von Personen mit besonderen Bedürfnissen und zur **Unterbindung von Verstößen gegen die Zuweisungsentscheidung**;
- Prüfung der (Weiter-)Entwicklung von Konzepten zum datenschutzkonformen Informationsaustausch zu festgestellten besonderen Aufnahmebedürfnissen und Verfahrensgarantien bzw. Vulnerabilitäten insb. zwischen Ländern und BAMF;
- **Digitalisierung** der Ausländerbehörden beschleunigen, auch zur Erstellung elektronischer Aufenthaltstitel, und **technische Ausstattung** verbessern (u.a. neue Lichtbildgeräte);
- Intensivierung der Bemühungen zur zeitnahen **Eingliederung von Kindern in das reguläre Bildungssystem**;
- Fortsetzung der Bemühungen um eine möglichst umfassende und frühzeitige **Integration von Antragstellenden**;
- Intensivierung der Bemühungen zur Berücksichtigung und Harmonisierung von Standards in der Unterbringung;
- Überprüfung der Möglichkeit der Überprüfung/Installierung einer systematischen und bundesweiten datenschutzkonformen **Erfassung von Daten** über Entlassungen aus dem staatlichen Unterbringungssystem, Aufnahmezahlen und freie Kapazitäten entsprechend der Anforderungen gem. Artikel 9 Absatz 3 lit. v) der Asyl- und Migrationsmanagement-VO.
- Etwaige **Systematisierung einer vorausschauenden Bedarfsplanung** mit Blick auf personelle und materielle Kapazitäten für Aufnahmeplätze, Gesundheitsversorgung, Bildung und sonstige Unterstützungsleistungen; dazu: Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses zwischen Bund und Ländern unter Nutzung der bestehenden Gremienstrukturen;

- Konsolidierung der Indikatoren im europäischen Verständnis, dazu: Einbeziehung der Europäischen Asylagentur;
- Prüfung der Erhebungen von **Statistiken über die Nutzung von Notaufnahmeeinrichtungen und der sich daraus ergebenden Belastungen für öffentliche Stellen.**
- Definition von **Alternativen zur Inhaftnahme unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen von EUAA;**
- Klare Abgrenzung von Sachverhalten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung und Erstellung von Anwendungshinweisen für die Haftbeantragung .
- Aufbau personeller Kapazitäten und Schulungen bzw. Fortbildung des Personals bei den jeweils zuständigen Stellen im Bund oder in den Ländern zu den neuen Voraussetzungen in Haftsachen, insbesondere zu der erforderlichen Beurteilung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedürfnisse (vgl. Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 1 Aufnahme richtlinie / § 70a Absatz 1 AsylG-E); zur Prüfung einer möglichen ernsthaften körperlichen oder psychischen Gesundheitsgefährdung durch die geplante Inhaftnahme (vgl. Artikel 13 Absatz 1 Aufnahme richtlinie / § 70a Absatz 2 AsylG-E); zur Prüfung, ob Inhaftnahme ausnahmsweise dem Kindeswohl dient (vgl. Artikel 13 Absatz 2 Aufnahme richtlinie / § 70a Absatz 3 AsylG-E).

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

Koordinierung

Nach Artikel 31 Absatz 1 Aufnahme richtlinie müssen Mechanismen eingeführt werden, um die angemessene Steuerung, Überwachung und Kontrolle des Niveaus der Aufnahmebedingungen in Deutschland sicherzustellen. Dabei sind die von der EUAA entwickelten operativen Standards, Indikatoren, Leitlinien und beste Praktiken zu berücksichtigen.

Im Zuge der GEAS-Umsetzung und einer möglichen Verlagerung von Kompetenzen zum BAMF wird sicherzustellen sein, dass die Fachkenntnis der Jugendämter weiterhin genutzt wird und das Fachwissen des BAMF auch in dieser Hinsicht gestärkt wird, etwa durch eine entsprechende Kooperation von Jugendämtern und BAMF.

Deutschland wird gemäß Aufnahme richtlinie bis 12. April 2025 einen nationalen Notfallplan verabschieden und der EUAA übermitteln. Für die Erarbeitung ist der Bund zuständig, dieser wird die Länder über die bestehenden Koordinierungsstrukturen beteiligen. Die EUAA hat bereits eine entsprechende Vorlage zur Hilfestellung für die Erstellung des Notfallplans vorgelegt. Das BMI und das BAMF werden in Zusammenhang mit der EUAA-Vorlage prüfen, ob eine weitere Unterstützung seitens der EUAA hinsichtlich der Ausarbeitung sowie der Überprüfung des nationalen Notfallplans in Betracht zu ziehen ist und inwiefern bereits existierende Notfallpläne angepasst werden müssen, um den neuen Anforderungen im Sinne der Aufnahme richtlinie gerecht zu werden.

2) Kapazitäten

In Bezug auf die GEAS-Reform ergibt sich die Notwendigkeit, innerstaatliche Kapazitäten zu erfassen, aus Artikel 8 der Aufnahme richtlinie, nach dem die MS Antragstellern ein geografisches Gebiet innerhalb ihres Hoheitsgebiets nur dann zuweisen dürfen, wenn dadurch eine zügige, effiziente und wirksame Bearbeitung ihrer Anträge oder eine räumliche Verteilung unter Berücksichtigung der Kapazitäten des betreffenden geografischen Gebietes sichergestellt wird.

Aus den bestehenden Datenlücken bei der Aufnahme ergeben sich Probleme für die Bedarfsplanung. Es findet bislang weder auf Landes- noch auf Bundesebenen eine systematische und vorausschauende Bedarfsplanung statt. Die Verteilung erfolgt vielmehr in einem Solidarsystem nach einem, zwischen allen beteiligten Ländern akzeptierten Schlüssel, der die individuelle Leistungsfähigkeit nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt (Einwohnerzahl und wirtschaftliche Potentiale). In der Regel nehmen die zuständigen Stellen kurzfristige Bedarfsanpassungen nach aktueller Lage vor oder behelfen sich mit Fortschreibungen der bisherigen Daten, gelegentlich ergänzt durch eigene Annahmen über künftige Entwicklungen bei den Flüchtlingszahlen. Dies birgt die Gefahr von Fehleinschätzungen und dass möglicherweise keine ausreichenden personellen und materiellen Kapazitäten für Aufnahmeplätze, Gesundheitsversorgung, Bildung und sonstige Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden können. Erschwert wird vor allem die Personalplanung. Dies gilt für alle Landes- und Bundesebenen, etwa das BAMF, die Aufnahmebehörden der Länder, Ausländerbehörden, das medizinische Personal, die Dolmetscher und Übersetzer, Sozialarbeiter, Vormünder und Kinderschutzbeauftragte sowie für medizinisches und psychologisches Personal.

Die Digitalisierung insbesondere der Behörden muss in der Folge vorangetrieben werden. Insgesamt muss dazu die technische Ausstattung der an der Aufnahme beteiligten Behörden verbessert werden. Die Behörden müssen unter anderem bei der Beschaffung von Lichtbildgeräten, die den erhöhten Sicherheitsanforderungen entsprechen, unterstützt werden.

Die Länder überprüfen, ob sich im Zuge der GEAS-Umsetzung eventuell Lücken ergeben und wie diese ggfs. geschlossen werden könnten.

Um einen kohärenten und komplementären Ansatz für die Notfallplanung in den Bereichen Asyl und Migration zu verfolgen, werden BMI und BAMF mit lokalen und regionalen Akteuren, Ländern, zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen in Austausch treten und dabei eine Harmonisierung mit anderen Notfallplänen (gemäß Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache) anstreben.

Haft:

Aufgrund der avisierten neuen Haftregelungen wird sich Vorbereitungsbedarf in den Ländern ergeben. Das Personal in den Ländern, welches mit Haftsachen betraut ist, muss entsprechend fortgebildet werden, um die neuen Voraussetzungen rechtssicher anwenden zu können. Insbesondere sind personelle Kapazitäten aufzubauen und Fortbildungen zur erforderlichen Beurteilung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedürfnisse (vgl. Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 1 Aufnahmeberichtlinie/§ 70a Absatz 1 AsylG-E), zur Prüfung einer möglichen ernsthaften körperlichen oder psychischen Gesundheitsgefährdung (vgl. Artikel 13 Absatz 1 Aufnahmeberichtlinie/§ 70a Absatz 2 AsylG-E) und zur Prüfung, ob eine Inhaftnahme ausnahmsweise dem Kindeswohl dient, (vgl. Artikel 13 Absatz 2 Aufnahmeberichtlinie/§ 70a Absatz 3 AsylG-E) sicherzustellen.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

- Bis 12. April 2025: Erstellung nationaler Notfallplan und Übermittlung an EUAA
- Bis Ende 2025 wird die EUAA eine Standardvorlage für Informationen bereitstellen.
- In der Zuständigkeit der Länder sind Gesetze, insbesondere zur Umsetzung der Aufnahmeberichtlinie anzupassen und die entsprechenden Maßnahmen in der Praxis vorzubereiten. Die gesetzliche Anpassung betrifft u.a. Landesaufnahmegesetze und Landesschulgesetze.

Die Bundesregierung hat die Länder im Sommer 2024 auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

- DEU wird der EU-Kommission spätestens bis zum 12. Juni 2026 mitteilen, welche Behörden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Aufnahmerichtlinie zuständig sind.

4. Asylverfahren

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Der Erstkontakt zu Asylantragstellern kann bei verschiedenen Behörden des Bundes und der Länder stattfinden (Ausländerbehörden, Landespolizei/Bundespolizei oder Aufnahmeeinrichtungen). Eine wesentliche Behörde ist hier die Bundespolizei, da sie bei Aufgriffsfällen und im Transitbereich die Behörde mit dem Erstkontakt ist. Daher nimmt sie Asylanträge entgegen und leitet die ersten notwendigen Verfahrensschritte ein (EURODAC-Recherche und Erfassung, Weiterleitung an Erstaufnahmeeinrichtung, Überleitung an das im Anschluss an die Überprüfung angezeigte Verfahren).

Im Rahmen der Antragseinreichung erhebt das zuständige BAMF, ob Unzulässigkeitstatbestände vorliegen. Die Prüfkriterien gilt es im Hinblick auf die Asylverfahrens-VO anzupassen. Aus der Antragseinreichung ergibt sich auch die entsprechende Verfahrensart, nach der ein Asylantrag geprüft werden muss. Während die regulären Verfahren innerhalb von sechs Monaten entschieden werden müssen, sind die beschleunigten Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Bereits jetzt ist das Bundesamt nach § 24 Absatz 4 AsylG verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten über den Asylantrag zu entscheiden. Lediglich bei Sonderfällen darf die Frist auf 15 oder maximal 18 Monate verlängert werden. Aufgrund stetig hoher Zugangszahlen stellt die Fristeinhaltung bereits aktuell eine Herausforderung dar. Dies hat große Verfahrensrückstände zur Konsequenz. Mit der GEAS-Reform ist die frühzeitige Bestimmung der einschlägigen Verfahrensart (reguläres oder beschleunigtes Verfahren oder eine Unzulässigkeitsentscheidung) wesentlich, um die damit verbundenen Fristen einhalten können. Eine Verfahrenssteuerung, welche Verfahren priorisiert und Fristen überwacht, ist damit unerlässlich.

Neben der Verfahrenssteuerung wurden weitere neue Aufgaben für das BAMF identifiziert. Darunter zählen die unentgeltliche Rechtsauskunft nach Artikel 16 Asylverfahrens-VO (siehe Kapitel 9).

Der Bund arbeitet an der weiteren Digitalisierung aller Schritte in den Asylverfahren, von der Einreise bis zur Rückführung. Bereits aufgebaut wurde ein integriertes Identitätsmanagement, das eine schnelle Registrierung der Antragstellenden, einen Datenaustausch aller am Asyl- und Integrationsprozess beteiligten Behörden (über das Kerndatensystem) und die Ausstellung eines Ankunftsachweises umfasst. Inzwischen sind alle Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und alle BAMF-Standorte mit Erfassungsstationen ausgestattet, um Antragstellende zu registrieren und einen Ankunftsachweis auszustellen. Sämtliche Ausländerbehörden sind an das AZR angeschlossen.

Weitere Digitalisierungsschritte hat das BAMF insbesondere in dreifacher Hinsicht unternommen: Erstens wurde die Postbearbeitung digitalisiert, so dass Dokumente aus den Außenstellen gescannt und in das MARiS-System, das elektronische Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF, eingepflegt werden. Zweitens wurden sog. Video-Hubs eingeführt, so dass alle an der Aufnahme beteiligten Akteure aus BAMF-Einrichtungen per Videokonferenztechnik über das gesicherte Datennetz des Bundes auf Sprachmittelnde des eigenen Sprachmittelnden-Pools mit

nahezu allen benötigten Sprachen zugreifen können. Die Bild- und Tonübertragung erfolgt über das gesicherte Datennetz des Bundes. Zum Videodolmetschen dürfen ausschließlich Räumlichkeiten von Dienststellen des Bundesamtes genutzt werden. Drittens wurde die Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten digitalisiert, so dass Akten und Schriftstücke aus allen Außenstellen elektronisch, rechtssicher und verschlüsselt per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Verwaltungsgerichte versandt werden können. Die Verwaltungsgerichte wiederum können Aktenanfragen an eine zentrale Stelle in Nürnberg richten.

Zudem überprüft das BAMF weiterhin insbesondere das Fallbearbeitungssystem MARiS auf Komptabilität mit den Anforderungen, die sich aus der GEAS-Reform ergeben, wie zum Beispiel die Tonaufzeichnung, welche Bestandteil der Akte wird. Für die Beschaffung der notwendigen Hardware und Software wurde ein Projektteam eingerichtet.

Die personelle Ausstattung des BAMF wird im Rahmen eines wöchentlichen Monitorings als Steuerungsinformation einem engen Controlling unterzogen, dass auch die aktuelle Migrationsentwicklung sowie die Auslastung und konkrete Stellenbesetzungssituation abteilungsscharf berücksichtigt. Diese Informationen werden auch der fachaufsichtlichen Steuerung im BMI zur Verfügung gestellt. So lassen sich aktuelle Entwicklungen frühzeitig identifizieren und verfügbare Ressourcen entsprechend allozieren.

2. Festlegung von Zielen

- Einrichtung eines neuen Fristenmanagements zur Gewährleistung der Einhaltung der Fristen.
- Implementierung der neuen Verfahrensarten (Asylgrenzverfahren und beschleunigtes Asylverfahren).
- Abbau eines Großteils der Verfahrensrückstände bis Juni 2026 im BAMF.
- Beschaffung von Hardware und Software für Tonaufzeichnungen.

3. Anforderungen:

1) Verwaltungsmaßnahmen

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe „GEAS“ im Bundespolizeipräsidium
Zu den Aufgaben vgl. Baustein 2;
- Einrichtung einer Projektgruppe „GEAS-Reform“ im BAMF
zu den Aufgaben vgl. Baustein 2;
- Strukturen im BAMF
 - Gesamtkoordinierung und Abstimmung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse für Asylverfahren durch den Bereich Geschäftsprozesse (Abteilung 3) sowie des operativen Bereiches (Abteilung 4 und 5).
 - Entwicklung bzw. Anpassung von Weisungen und Entscheidungsinstrumenten (z.B.: Dienstanweisungen, Textbausteine, Gerüstbescheide, Herkunftsland-Leitsätze, Dokumentenvorlagen für Fachanwendung des Asylverfahrens).

- Anpassung und Entwicklung der für die Durchführung des Asylverfahrens erforderlichen über 20 IT-Anwendungen:
 - Fachanwendung des Asylverfahrens;
 - Unterstützungssysteme zur Wahrung des Fristenmanagements, zur Prozesskoordinierung zwischen Außenstellen, Ländern und Gerichtsbarkeit sowie zur Bereitstellung von Sprachmittelnden;
 - Schnittstellenanpassungen und -schaffung zu anderen Behörden und der Gerichtsbarkeit;
 - Anwendung zur Tonaufzeichnung der Anhörung, die eine Speicherung, Abspielmöglichkeit sowie einen Versand der Tonaufnahme ermöglicht;
 - Anpassung von nachgelagerten Systemen.
- Erstellung eigener Informationen und Ergänzung der von EUAA erstellten Informationen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten vulnerabler Antragstellender, wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen, in Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte Verständnissfähigkeiten – sowie deren Übersetzung in Sprachen, die die Antragstellenden verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen (zur Zeit bis zu 47 Sprachen).
- Schaffung der organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen in den Außenstellen zur Bewältigung der bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Abarbeitung von Rückständen. Rückstände müssen bislang im alten IT-System abgearbeitet werden.
- Veränderungsmanagement.
- Öffentlichkeitsarbeit.

2) Kapazitäten

- Personal:
 - Ausarbeitung und Überarbeitung eines neuen Schulungskonzeptes zu den Änderungen der GEAS-Reform, sukzessive Schulung der betroffenen Belegschaft aus 48 Außenstellen des BAMF (Stand Oktober 2024: 2.120 Beschäftigte gehobener Dienst und 1.753 Beschäftigte mittlerer Dienst) vor der Anwendung der GEAS-Rechtsakte;
 - Erhebung der durch die GEAS-Rechtssetzung hervorgerufenen Fortbildungsbedarfe, insbesondere derjenigen, die aufgrund der nationalen Umsetzungsgesetze bei den Grenzbehörden entstehen.
- Organisation:
 - Mögliche Anpassung von Leitlinien zur Auswahl und Einsatz von Sprachmittelnden. Sollte ein Schulungsangebot durch die EUAA oder andere externe Anbieter für die freiberuflich beim BAMF eingesetzten Sprachmittelnden zur Verfügung gestellt werden, wird die Teilnahme an diesem Format als Akkreditierungsvoraussetzung für Sprachmittelnde aufgenommen;
 - Überprüfung der bestehenden Vordrucke, Vorschriften, Weisungen und Verfügungen mit Blick auf die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung bei allen Grenzbehörden;

- Einverständniserklärungen für Sprachaufzeichnungen im Rahmen von Anhörungen erstellen und an Sprachmittelnde versenden (ca. 6.000 Personen);
- Bisher liegt keine EU-weite Asylanerkenntnisquote einzelner Staatsangehörigkeiten vor. Diese muss durch die EU zeitnah erstellt werden, um
 - den Adressatenkreis des verpflichtenden Asylgrenzverfahrens festzulegen und die daraus resultierenden Kapazitäten und Aufwände abschätzen zu können,
 - den Adressatenkreis des beschleunigten Verfahrens festzulegen und die daraus resultierenden Kapazitäten und Aufwände abschätzen zu können.
- Infrastruktur:
 - Schaffen von angemessener personeller, infrastruktureller und technischer Ausstattung der Außenstellen sowie organisatorischen Voraussetzungen.
- IT-Bedarf:
 - Der Finanzbedarf zur Ertüchtigung der rund 20 Fachanwendungen des BAMF, die im Zusammenhang mit der GEAS-Reform neu- oder umzuprogrammieren sind, beläuft sich unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Anpassungsbedarfe auf 26.010.000 Euro;
 - Für die neu benötigte Hardware zur Tonaufzeichnung der Anhörungen wird der weitere Finanzbedarf auf ca. 1.875.000 Euro geschätzt (Beschaffung von rund 1.800 Geräten für alle Sachbearbeiter/Entscheider).

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

- Bis spätestens 30. Juni 2025 Beantragung von EU-Förderungen.
- Bis 30. Juli 2025 Abstimmung der Arbeitsabläufe für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse; Einleitung des Changemanagementprozesses.
- Bis Mitte/Ende 2025 Bearbeitung der Rückmeldungen zur Abfrage der Einverständniserklärungen für Sprachaufzeichnungen im Rahmen von Anhörungen.
- Bis 30. November 2025 Erstellung bzw. Anpassung des Schulungskonzeptes zu den Änderungen der GEAS-Reform.
- Bis 31. Dezember 2025 Erstellung aller erforderlichen Weisungen und Entscheidungsinstrumente.
- Von Januar 2026 bis 12. Juni 2026 Durchführung von Schulungen von Mitarbeitenden.
- Bis 31. März 2026 Überarbeitung der Veröffentlichungen und des Internetauftritts.
- Bis 12. Juni 2026 Ertüchtigung aller erforderlichen IT-Anwendungen, die zur Bearbeitung der Asylverfahren benötigt werden.

5. Rückkehr/Rückführung

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind unterschiedliche Behörden auf Bundes- und Landesebene für den Erlass sowie den Vollzug von Rückkehrentscheidungen zuständig.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Form des Vollzugs von Abschiebungen ist in Deutschland nach dem AufenthG eine Aufgabe der Ausländerbehörden der Länder (§ 71 Absatz 1 Satz 4 AufenthG), der Landespolizeien (§ 71 Absatz 5 AufenthG) sowie der Bundespolizei (§ 71 Absatz 3 Nr. 1a, 1b, 1d, 1e, 7 AufenthG).

Die rechtlichen Bestimmungen zu den Fragen der Rückkehr finden sich überwiegend im AufenthG und AsylG. Viele dieser Regelungen gehen auf europarechtliche Vorgaben, u.a. die Rückführungsrichtlinie, zurück. In Deutschland sind daher an einer Aufenthaltsbeendigung in Form der Abschiebung und dem Prozess der freiwilligen Rückkehr eine Vielzahl von Behörden im Bund und in den Ländern beteiligt. Dazu gehören insbesondere:

- die **Ausländerbehörden und die Polizeibehörden in den Ländern**

Die Ausländerbehörden (§ 71 AufenthG) sind die für aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet sowie nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständige Stelle. Sie sind damit auch für den Vollzug von Abschiebungen zuständig und erste Ansprechstelle für alle Fragen zu einem konkreten Einzelfall in diesen Bereichen. In Deutschland gibt es derzeit mehr als 600 Ausländerbehörden.

Im Bereich der freiwilligen Rückkehr sind die Länder unter anderem an der Finanzierung und Ausgestaltung des nationalen Rückkehrprogrammes REAG/GARP 2.0 beteiligt sowie für die staatlichen oder nichtstaatlichen bzw. unabhängigen (Rückkehrberatungs-)Stellen zuständig. Darüber hinaus verfügen einige Länder über eigene Rückkehr- und Reintegrationsprogramme.

- das **BAMF**

Auf Grundlage von § 75 Nr. 7 AufenthG koordiniert und betreut das BAMF alle auf Bundesebene geförderten Programme im Bereich der freiwilligen Rückkehr, wirkt an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr mit und ist allgemein für die Auszahlung bewilligter Mittel zuständig. Zu den zentralen Programmen zählt u. a. das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0, welches das BAMF in Abstimmung mit den Bundesländern koordiniert und umsetzt; das ergänzende Bundesprogramm StarthilfePlus (SHP) und das europäische Reintegrationsprogramm EURP, welches von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) finanziert und vom BAMF als nationale Kontaktstelle bundesweit betreut wird.

Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages ist das BAMF u.a. für die Antragsbearbeitung, -bewilligung und Ausreiseorganisation sowie für die Koordinierung von flankierenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von Informationen zur freiwilligen Rückkehr aus Deutschland, zuständig. Teilaufgaben, die bisher von IOM wahrgenommen wurden, übernimmt das BAMF seit Januar 2024 in eigener Verantwortung.

Das BAMF erlässt nach einem negativen Asylbescheid auch eine Rückkehrentscheidung, für deren Vollzug die Ausländerbehörden zuständig sind. Darüber hinaus prüft das BAMF für die Ausländerbehörden, ob es zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gibt. Das BAMF bildet in Bezug auf asylrechtliche Konstellationen die Schnittstelle zwischen den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und steht mit diesen im ständigen Austausch. Asylantragstellende, die eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland bzw. die öffentliche Sicherheit oder Allgemeinheit darstellen, sollen so früh wie möglich identifiziert und die Möglichkeiten des Asyl- und Aufenthaltsrechts zur Gefahrenabwehr genutzt werden.

- die **Bundespolizei**

Auch die Bundespolizei bzw. eine mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde hat gemäß dem AufenthG eine Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende und aufenthaltsverhindernde Maßnahmen. Im Wege der Amtshilfe unterstützt die Bundespolizei in sicherheitsrelevanten Einzelfällen die zuständigen Länder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten. Weitere wesentliche Aufgaben der Bundespolizei sind die Koordinierung, Organisation und Durchführung der begleiteten Rückführung auf dem Luftweg. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit Frontex.

Das zukünftige Rückkehrgrenzverfahren wird nach Abschluss des Asylverfahrens an der Grenze durch die Bundespolizei betrieben werden. Die Bundespolizei ist bereits jetzt im derzeitigen Flughafenasylverfahren gem. § 18a AsylG tätig, so dass Erfahrungswissen eingebracht werden kann. Gleichwohl wird es aufgrund der Erweiterung des Adressatenkreises sowie der Erweiterung der Standorte zu organisatorischen Anpassungen (voraussichtlich auch im Sinne eines personellen Aufwuchses) kommen.

Fest steht, dass zu den derzeit betriebenen Standorten an den Flughäfen Frankfurt/Main, München und Berlin zusätzliche Standorte für das Rückkehrgrenzverfahren ertüchtigt werden müssen. Weiterhin ist das Verfahren für alle Außengrenzen verpflichtend, was zu personellen, logistischen und haushalterischen Mehraufwänden für die Bundespolizei führt, weil Adressaten des Verfahrens von den Flug- und Seehäfen zu den Standorten für das Asylgrenzverfahren verbracht werden müssen.

In Deutschland genießt die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Personen in ihre Herkunftsländer grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung. Dieser Vorrang ist sowohl im nationalen Recht (§ 58 Absatz 1 AufenthG) als auch in den Erwägungsgründen der EU-Rückführungsrichtlinie (Nr. 10 Richtlinie 2008/115/EG) verankert.

Bei der freiwilligen Rückkehr sind neben den staatlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheits- und Verwaltungsaufgaben auch eine Reihe von nichtstaatlichen Handlungsträgern beteiligt, insbesondere im Rahmen der Rückkehrberatung.

Der Bundesregierung obliegt neben der Schaffung des rechtlichen Rahmens zudem auch die Zusammenarbeit mit anderen (Dritt-)Staaten.

Der Bund setzt deshalb vielfältige Instrumente in der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zur Verbesserung der Rückkehr ein. Auf der politisch-strategischen Ebene sind es Migrationsdialoge, Fachdialoge, Rückübernahmeabkommen, Migrationspartnerschaften, ganzheitliche Migrationsabkommen, und Einsatz der Visapolitik (bspw. den sog. Visa-Hebel nach Artikel 25a Visakodex).

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern ist ein entscheidender Faktor, um ausreisepflichtige Personen zu identifizieren und die Ausstellung von Reisepapieren zu beschleunigen, auch unter Nutzung ergänzender Politikfelder.

Vor diesem Hintergrund strebt Deutschland immer eine Verbesserung der Rückkehrkooperation mit den Herkunftsländern an.

Darüber hinaus werden zur Verbesserung der Kooperation mit den Herkunftsstaaten und Optimierung der Rückübernahme von ausreisepflichtigen Personen die Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und wichtigen Herkunftsstaaten als auch bilaterale Vereinbarungen mit prioritären Herkunftsländern angewendet.

2. Festlegung von Zielen

- Im Hinblick auf Verbesserungen im Bereich der Rückkehr könnten folgende Ziele festgelegt werden:
 - Weitere Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen im Bereich der Passersatzbeschaffungsstellen bei den entsprechenden Stellen in Bund und Ländern.
 - Weitere Prüfung der Errichtung und des Betriebes zentraler Ausreisezentren für vollziehbar Ausreisepflichtige, aber auch des weiteren Ausbaus der Abschiebungshaftplatzkapazitäten sowie von Ausreisegewahrsamspätzen an großen Verkehrsflughäfen in den Ländern.
 - Abschluss von weiteren Migrations- und/oder Rückübernahmeabkommen bzw. -ab-sprachen sowie tatsächliche Anwendung bzw. Umsetzung von bereits bestehenden Abkommen, auch unter Nutzung ergänzender Politikfelder.
 - Prüfung und ggf. Schaffung bzw. Verbesserung von Rückführungsorganisation und Rückführungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf sog. Intensivstraftäter und Gefährder.
- Prognose der Adressaten (Nationalitäten) für das zukünftige Asylgrenzverfahren und das sich anschließende Rückkehrgrenzverfahren.
- Kontaktaufnahme zu ggf. neu hinzukommenden Staaten/deren Auslandsvertretungen zur Etablierung von Verwaltungsabläufen in Rahmen des Rückkehrverfahrens (z. B. Passersatzbeschaffung).
- Verstärkte Kommunikation mit Luftfahrtunternehmen, um die Umstellung und das sich verlängerte Verfahren transparent zu machen. Die Rückbeförderungspflichten bestehen fort.
- Prüfung des Zusammenspiels der freiwilligen Rückkehr mit der praktischen Umsetzung des Rückkehrgrenzverfahrens. Die Rückkehrgrenzverfahrens-VO enthält nur wenige Vorgaben zur freiwilligen Rückkehr. Insofern wird gegenwärtig geprüft, ob (und zu welchem Zeitpunkt) es im Rückkehrgrenzverfahren eine Rückkehrberatung geben soll und ob (und ggf. in welchem Umfang) eine geförderte freiwillige Ausreise/Reintegrationsförderung erfolgen soll. Falls dies der Fall sein sollte, wäre ein mögliches künftiges Ziel die Anpassung der bestehenden Rückkehrberatungsstrukturen/der bestehenden nationalen und ggf. europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprogramme für das Asyl- und Rückkehrgrenzverfahren in Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

- Rückkehrberatung: Bereits heute existiert ein fortgeschrittenes System der Rückkehrberatung: Rund 1.000 Beratungsstellen (staatlich und nichtstaatlich) informieren über die unterstützte freiwillige Rückkehr. Insofern müssten Rückkehrberatungsstrukturen nicht neu geschaffen, aber ggf. angepasst werden, wenn die Rückkehrberatung auch im Rückkehrgrenzverfahren zum Einsatz kommen soll.

- Freiwillige Rückkehr/Reintegrationsprogramme: Deutschland bietet auf nationaler und europäischer Ebene eine breite Palette von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen an, wie etwa das nationale Programm zur unterstützten freiwilligen Rückkehr REAG/GARP 2.0, ergänzt durch das nationale Reintegrationsprogramm StarthilfePlus.
- Darüber hinaus ist Deutschland Hauptnutzer des Frontex EU Reintegration Programme (EURP).
- Es gibt noch weitere Rückkehr- und Reintegrationsprogramme, z. B. Programme, die ausschließlich von den Ländern durchgeführt werden, und Reintegrationsprogramme, die für bestimmte Herkunftsländer entwickelt wurden (z.B. Kosovo und Albanien). Insofern müssten für das Rückkehrgrenzverfahren keine neuen Programme geschaffen, die bestehenden aber ggf. mit Blick auf Höhe/Umfang der zu gewährenden Förderleistung angepasst werden.
- EURP/Frontex Unterstützung: Wenn vorgesehen ist, dass das EURP im Rückkehrgrenzverfahren eingesetzt werden soll, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Frontex entsprechend budgetiert wird. Wünschenswert wäre, dass Frontex den Mitgliedstaaten ein Leistungsportfolio für EURP im Grenzverfahren zur Verfügung zu stellen kann bzw. bei der Rückkehrberatung unterstützt, etwa durch entsprechende Trainingsangebote.
- Darüber hinaus können etwaige notwendige Anpassungen nationaler Rückkehrprogramme bzw. der Rückkehrberatung im Rahmen des Grenzverfahrens ebenfalls eine erhöhte Finanzierung aus nationalen/EU-Mitteln erforderlich machen.
- Bund und Länder überprüfen kontinuierlich in verschiedenen Gremien und Formaten wie bspw. der MPK, der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), der Arbeitsgruppe Integriertes Rückkehrmanagement (AG IRM), dem Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) oder Expertentreffen auf verschiedenen Ebenen der föderalen Struktur Deutschlands u. a. die Verfahrensabläufe im Bereich der Rückkehr.
- Als Ergebnis dieser Prüfungen werden neue oder verbesserte Prozesse sowie Arbeitsabläufe zwischen und für die zuständigen Behörden von Bund und Ländern vereinbart.
- Übertragung des derzeitigen Flughafenasylverfahrens auf einen prognostisch größeren Adressatenkreis und Ausdehnung auf die neuen Standorte.

2) Kapazitäten

Vor dem Hintergrund der föderalen Struktur Deutschlands und den unter Pkt. 1 des Kapitels 5 aufgeführten Zuständigkeiten für die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Form des Vollzugs von Abschiebungen obliegt es den dort genannten Akteuren, für die Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausreichend und angemessen geschultes Personal bereitzustellen.

Weiterhin wird fortlaufend zwischen Bund und Ländern überprüft, ob der Infrastrukturbedarf für den Vollzug der Rückkehr ausreichend gedeckt ist.

Darüber hinaus haben die Länder bereits mit dem Aufbau zusätzlicher Abschiebungshaftplatzkapazitäten begonnen. Zudem wird kontinuierlich die wirksame Anwendung von Alternativen zur Inhaftnahme geprüft, denn in Deutschland ist die Abschiebungshaft die ultima ratio.

Zusätzlich wirkt der Bund zusammen mit den Ländern darauf hin, die Rückkehrberatung weiter zu systematisieren und zu stärken und Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung weiter auszubauen.

Weiterhin fördert der Bund die Erhöhung der Kapazitäten im Bereich der Rückkehr bei allen am Rückkehrprozess beteiligten Behörden und unterstützt die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen von Frontex durch die Länder im Rahmen der Gesamtkoordinierung. Frontex ist für Deutschland ein unterstützendes Element im Rückkehrprozess.

Angeichts der Digitalisierung des Rückkehrprozesses unterstützt der Bund die Länder ebenfalls im Bereich der Informationstechnologie. So wird bspw. das Ausländerzentralregister für die zuständigen Ausländerbehörden laufend überprüft und weiterentwickelt.

- In Deutschland werden von den 16 Ländern mit ihren insgesamt mehr als 600 Ausländerbehörden sowie deren Polizeibehörden als auch vom Bund (mit dem BAMF und der Bundespolizei) jeweils unterschiedliche Vorgangsbearbeitungssysteme im Bereich der Rückkehr angewendet.
- Vor diesem Hintergrund hat der Bund den Ländern angeboten, dass sie sich an Frontex wenden könnten, um bei Bedarf, auf der Grundlage einer von der Agentur durchgeführten „Lückenanalyse“, diese Länder seitens Frontex zu unterstützen, jeweils eigene oder ggf. (bund-) und länderübergreifende IT-Rückkehrfallmanagementsystems einzurichten.

Aus organisatorischer Sicht müssen für das Rückkehrgrenzverfahren die neuen Standorte etabliert und die bestehenden Standorte (Frankfurt/Main, München, Berlin) ausgebaut werden. Die nachstehenden Überlegungen zu Kapazitäten, Raumbedarfen und personellen Mehrbedarfen sind nicht zuletzt abhängig von der Ausgestaltung der nationalen Umsetzung sowie den zu erwartenden Fallzahlen.

Ein hoher Anteil des Personals der Bundespolizei, der mit der Aufenthaltsbeendigung an/über einen Flughafen betraut ist, wird fortzubilden sein. Der Personalmehrbedarf aufgrund neuer Aufgabenwahrnehmung an neuen Standorten im operativen sowie im administrativen Bereich ist noch zu ermitteln. Des Weiteren wird es Personalbedarf für die Bearbeitung des Rückkehrgrenzverfahrens geben (nach erster Schätzung 25 Polizeivollzugsbeamte). Hinzu käme Personalbedarf für die Abarbeitung im administrativen Bereich des Rückführungsprozesses (Flugbuchung, Durchbeförderung, ggf. Passersatzbeschaffung etc.).

Im Bereich der Infrastruktur sind bei der Bundespolizei neue Diensträume an den neuen Standorten zu schaffen, einschließlich besonders gesicherter und damit finanziell aufwändiger Gewahrsamsbereiche. Auch sind zusätzliche Dienst-Kfz zu beschaffen (*Kosten und der nötige Beschaffungsbedarf können zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar kalkuliert werden, da gegenwärtig offen ist, wo und in welchen Umfang die Räumlichkeiten verfügbar sein müssen oder welche weiteren Beschaffungsbedarfe entstehen*).

Bei der Bundespolizei ist auch die erforderliche IT-Struktur in den neuen Diensträumen einzurichten.

Bezüglich der freiwilligen Rückkehr besteht bei Bund und Ländern ggf. finanzieller Bedarf für die Anpassung der bestehenden Programme sowie zusätzlicher Personalbedarf für die Rückkehrberatung.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

- Innerhalb der nächsten 12 Monate wird der Bund bei Bedarf mit den Ländern und gemeinsam mit den anderen MS u.a. die vorgeschlagenen Maßnahmen der Rückkehrkoordinatorin aus der Roadmap erörtern, sofern dies nicht ohnehin schon in Deutschland der Fall ist oder angezeigt erscheint. Darüber befinden sich Bund und Länder in einem kontinuierlichen Austausch über eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung.

6. Durchführung der neuen Vorschriften zu Verantwortlichkeiten

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Im Bereich des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens sind das BAMF, die Bundespolizei und die Bundesländer die Hauptakteure.

Die für das künftige Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (und für das jetzige Dublin-Verfahren) zuständigen Organisationseinheiten sind zentralisiert im BAMF innerhalb der Dublin-Referatsgruppe 32 angesiedelt.

Die Dublin-Referatsgruppe 32 besteht aus folgenden Referaten:

- Operative Steuerung Dublin-Verfahren („Dublin-Referat 32A“),
- Übernahmeersuchen und Koordinierung der Überstellung aus den Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland („Dublin-Referat 32B“),
- Koordinierung der Überstellung aus der Bundesrepublik Deutschland in andere Mitgliedstaaten („Dublin-Referat 32C“), sowie
- drei operativen Referaten für die Prüfung und Entscheidung über Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuche an andere Mitgliedstaaten (sog. „Dublin-Zentrum“).

Derzeit beschäftigt die Dublin-Referatsgruppe 32 fast 450 Mitarbeiter, von denen etwa 110 Dublin-Sachbearbeiterinnen und -Sachbearbeiter in den drei operativen Dublin-Zentren eingesetzt werden.

Die Organisation der Überstellungen übernimmt das zuständige Dublin-Referat des BAMF in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und der Bundespolizei.

2. Festlegung von Zielen

- Anpassung der Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der Fristen.
- Schnellstmögliche Identifizierung von Personen, für die ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durchzuführen ist.
- Einrichtung eines Mechanismus zur prioritären Bearbeitung von Kinder- und Familienfällen.
- Die zuverlässige Datenerhebung und Speicherung von Personen gem. EURODAC-Verordnung und eine konstruktive Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten sind Voraussetzung für die Umsetzung der Ziele der Asyl- und Migrationsmanagement-VO.
- Prüfung der Einrichtung von Dublin-Zentren in den Bundesländern und Einführung einer Wohn-, Melde- und Residenzpflicht zum Aufenthalt im Dublin-Zentrum. Der Erhalt von Leistungen soll von einem tatsächlichen Aufenthalt in der zugewiesenen Unterkunft abhängig gemacht werden.

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

Strukturen im BMI

- Zur Koordinierung der Aufgaben mit Bezug zur GEAS-Reform innerhalb der Bundesverwaltung und gegenüber den Ländern wurde die zuständige Arbeitsgruppe für Asylrecht und Asylverfahren im BMI temporär personell verstärkt.
- Untergliedert in drei „Säulen“ befasst sich die Arbeitsgruppe mit Grundsatzangelegenheiten (inklusive Austausch mit der Zivilgesellschaft; Kommunikation), Aufgaben der Rechtssetzung und der technischen bzw. organisatorischen Umsetzung.

Strukturen im BAMF

- Einrichtung einer Projektgruppe „GEAS-Reform“ im BAMF (zu den Aufgaben vgl. Baustein 2);
- Gesamtkoordinierung und Abstimmung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse sowie Prozesse der Bund-Länder-Zusammenarbeit für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren;
- Entwicklung von Weisungen und Entscheidungsinstrumenten (z.B.: Dienstanweisungen, Textbausteine, Gerüstbescheide, Informationen für Mitgliedstaaten, Dokumentenvorlagen für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in der Asylfachanwendung);
- Anpassung und Entwicklung der für die Durchführung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens erforderlichen IT-Anwendungen:
 - Fachanwendung des Asylverfahrens,
 - Unterstützungssysteme zur Wahrung des Fristenmanagements und zur Bereitstellung von Sprachmittlern,
 - Schnittstellenanpassungen und -schaffung zu anderen Behörden und der Gerichtsbarkeit,
 - Anwendung zur Tonaufzeichnung, die eine Speicherung, Abspielmöglichkeit sowie einen Versand der Tonaufnahme ermöglicht,
 - Anpassung von nachgelagerten Systemen;
- Erstellung eigener Informationen und Ergänzung der von EUAA erstellten Informationen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten vulnerabler Antragstellender wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen in Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte Verständnissfähigkeiten – sowie deren Übersetzung in Sprachen, die die Antragstellenden verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen (zur Zeit bis zu 47 Sprachen);
- Schaffung der organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung der aufkommenden Herausforderungen (auch im Zusammenhang mit Rückständen);
- Prüfung eines Verzeichnisses der Diplome und anderen Befähigungsnachweise sowie der zugelassenen Bildungseinrichtungen der Stufe 2 der Internationalen Standardklassifikation, um die Anwendung neuer Zuständigkeitskriterien zu unterstützen (Artikel 30 Asyl- und Migrationsmanagement-VO) und Einrichtung von Kommunikationskanälen mit Bildungseinrichtungen;

- Festlegung einer Priorisierung von Kinder- und Familienfällen in jeder Phase der verantwortlichkeitsbezogenen Verfahren und diesbezügliche Ertüchtigung der Unterstützungssysteme (Artikel 23 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 1 Asyl- und Migrationsmanagement-VO);
- Prüfung/Überprüfung von Regelungen für Familiennachverfolgung und damit verbundene Partnerschaften (Artikel 23 Absatz 3 und 6, Artikel 40 Absatz 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-VO);
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden:
 - Anpassung der Informationsweitergabe zwischen Erstkontaktstelle/Aufnahmeeinrichtungen und BAMF,
 - Schulung und Informationsmaterial zur Erkennung von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren,
 - Entwicklung von Prozessabläufen zur Aushändigung des Vordrucks zur Ermittlung von Familienangehörigen sowie dessen Weiterleitung an BAMF (Artikel 22 Absatz 1 Asyl- und Migrationsmanagement-VO);
- Veränderungsmanagement;
- Öffentlichkeitsarbeit.

2) Kapazitäten

- Ausarbeitung und Überarbeitung eines neuen Schulungskonzeptes, Klärung der Anzahl der vor der Anwendung der GEAS-Rechtsakte zu schulenden Personen sowie anschließende Schulungen der Mitarbeitenden des operativen Bereichs des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens (Stand Oktober 2024: 209 Beschäftigte im gehobenen Dienst und 152 Beschäftigte im mittleren Dienst);
- Einverständniserklärungen für Sprachaufzeichnungen im Rahmen der persönlichen Anhörungen gem. Artikel 22 Asyl- und Migrationsmanagement-VO erstellen und an Sprachmittelnde versenden (ca. 6.000 Personen);
- Schaffen von angemessener personeller, infrastruktureller und technischer Ausstattung des operativen Bereichs des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens sowie organisatorischen Voraussetzungen.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

- Bis spätestens 30. Juni 2025 Beantragung von EU-Förderungen;
- Bis 30. April 2025 Abstimmung der Arbeitsabläufe für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse;
- Bis Mitte/Ende 2025 Bearbeitung der Rückmeldungen zur Abfrage der Einverständniserklärungen für Sprachaufzeichnungen im Rahmen von Anhörungen;
- Bis 30. November 2025 Erstellung des Schulungskonzeptes;
- Bis 31. Dezember 2025 Erstellung bzw. Anpassung aller erforderlichen Weisungen und Entscheidungsinstrumente;
- Von Januar 2026 bis 12. Juni 2026 Durchführung von Schulungen von Mitarbeitende;

- Bis 31. März 2026 Überarbeitung der Veröffentlichungen des BAMF und des Internetauftritts;
- Bis 12. März 2026 Mitteilung, welche Behörden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Asyl- und Migrationsmanagement-VO zuständig sind;
- Bis 12. Juni 2026 Ertüchtigung aller erforderlichen IT-Anwendungen, die zur Bearbeitung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens im Asylgrenzverfahren benötigt werden.

7. Solidarität

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Deutschland hat sich in der Vergangenheit gegenüber den anderen europäischen Mitgliedstaaten stets solidarisch gezeigt, sowohl durch individuelle Unterstützung im Umgang mit temporären Migrationssituationen, als auch durch gemeinschaftliche und dauerhafte Mechanismen, wie z. B. der Malta-Initiative oder dem freiwilligen Solidaritätsmechanismus (voluntary solidarity mechanism -VSM). Im Rahmen des VSM gab Deutschland die höchste Anzahl von Übernahmeversprechen (3.500 sog. „Pledges“) ab und realisierte bis zum heutigen Zeitpunkt die höchste Anzahl an Transfers (2.678). Die dabei gewonnenen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den begünstigten Mitgliedstaaten, der KOM, EUAA und IOM bilden die Basis für das weitere Engagement im dauerhaften Solidaritätsmechanismus gemäß Asyl- und Migrationsmanagement-VO.

Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Engagements steht die Revision der Relocation-Prozesse im Vordergrund dieser Betrachtungen. Damit ist keine Vorfestlegung auf bestimmte Solidaritätsleistungen verbunden. Auch zukünftig wird die konkrete Wahl und Ausgestaltung der Solidaritätsmaßnahmen für die jeweiligen Solidaritätszyklen eine politische Entscheidung sein. Bislang wurden diese Entscheidungen durch die Hausleitung des BMI getroffen.

Der Austausch der erforderlichen Daten von Personenvorschlägen zur Durchführung aller, im Vorfeld einer Übernahmeentscheidung erforderlichen Prozesse hat sich in der Vergangenheit als fehleranfällig und ressourcenintensiv erwiesen. Durch Nutzung der – für nationale Bedarfe entwickelten – Personalisierungs-Infrastruktur-Komponenten (PIK) im europäischen Ausland hat Deutschland nachgewiesen, dass gemeinsam echte Mehrwerte und Entlastungen für die Zusammenarbeit gestaltet werden können. Neben dem möglichen Einsatz der PIK auch unter dem zukünftigen Solidaritätsmechanismus und mit Blick auf die kurze Frist von einer Woche muss jedoch auch eine verlässliche und einheitliche Datenübermittlung durch den begünstigten Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchst. c) Asyl- und Migrationsmanagement-VO gewährleistet sein.

Neben der IT-Anwendung DubliNET könnte zukünftig im Solidaritätsbereich auch das EU-Transfer-Tool zur Verfügung stehen, mit dem relevante Daten für die Übernahmeentscheidung und für Transfermaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Das BAMF wird weiterhin für diese Bereiche die verantwortliche Behörde sein.

Für Deutschland kommen nur Personen für eine Übernahme in Betracht, die den Überprüfungsprozess im Partner-Mitgliedstaat vollständig durchlaufen haben. Darüber hinaus beabsichtigt Deutschland wie bislang auf der Grundlage von Sicherheitsinterviews individuelle Übernahmeentscheidungen zu treffen. Die deutschen Sicherheitsbehörden werden daher auch zukünftig im Rahmen von Sicherheitsinterviews im anderen Mitgliedstaat prüfen, ob Ausschlussgründe nach Artikel 67 Absatz 8 der Asyl- und Migrationsmanagement-VO vorliegen. Im Rahmen des nationalen

Gesetzgebungsvorhabens zur GEAS-Umsetzung soll zur Erhöhung der Rechtsklarheit eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen werden (vgl. § 73 Absatz 5 AufenthG-E). Geplant ist, dass die Sicherheitsinterviews federführend durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und in Organleihe unterstützend durch die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt durchgeführt werden.

Die Transfermaßnahmen haben in der Vergangenheit insbesondere die begünstigten Mitgliedstaaten vor verschiedene operative Herausforderungen gestellt, die erhebliche Auswirkungen auf die benötigten Zeiträume hatten. Mit der Unterstützung von EUAA und IOM konnte die überwiegende Anzahl der Überstellungen zwar zur Zufriedenheit der Beteiligten, in keinem Fall jedoch innerhalb der vorgesehenen Monatsfrist abgeschlossen werden. Bislang ist offengeblieben, ob und in welchem Umfang weiterhin die Unterstützung von EUAA und IOM im Rahmen der Transfers angeboten wird.

Entsprechend der o.g. Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt die Unterbringung von Personen, die im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach Deutschland einreisen, durch die Länder. Die konkrete Verteilung richtet sich nach Faktoren im Einzelfall, z. B. Dublin- Bezüge, Integrationsperspektiven, Status der Personen (Antragsteller oder Schutzberechtigte). Bislang wird der sog. "Königssteiner Schlüssel" angewandt, um die quantitativen Aspekte der Verteilung zu berücksichtigen. Offen ist, ob zukünftig andere oder zusätzliche Kriterien in die Vorentscheidung (z. B. EASY-Verteilung) einzubeziehen sind.

2. Festlegung von Zielen

Nach der Anpassung des nationalen Rechtsrahmens wurde als Hauptziel für die Implementierung der GEAS-Reform die Übertragung der bislang angewandten Relocation-Prozesse in das neue Rechtsregime identifiziert. Darunter ist insbesondere die Anpassungen der Praxis an die Anforderungen der Asyl- und Migrationsmanagement-VO zu verstehen.

Die einheitliche Erhebung und Übermittlung der Aufnahmekapazitäten als eine der Kriterien für den Bericht der KOM gem. Art. 9 AMM-VO ist wesentliche Voraussetzung dafür, ob Deutschland im jährlichen Solidaritätszyklus als beitragender ("contributing") oder begünstigter ("benefitting") Mitgliedstaat beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund müssen die zuständigen Ländergremien weiter mit der Aufgabenstellung befasst und zur Entwicklung hinreichender Lösungen animiert werden. Die für den Bereich zuständigen Länder und Kommunen wurde bislang, insb. für den „dry run“, vom BAMF unterstützt, um zumindest die Belegungssituation auf Länderebene abbilden zu können.

Es ist ein politischer Entscheidungsprozess für den jährlichen Solidaritätsmechanismus zu gestalten und zu etablieren, der es erlaubt, in den regelmäßig tagenden europäischen Foren kooperative Beiträge für den Solidaritätsmechanismus für die Bundesregierung einzubringen. Gleichzeitig sind die Verwaltungsstrukturen so anzulegen, dass der Entscheidungsspielraum für die Bundesregierung nicht aufgrund fehlender Instrumente, wie z. B. Auszahlungstitel oder Haushaltsmittel für finanzielle bzw. andere Solidaritätsbeiträge, eingeschränkt wird.

Grundlage des Relocation-Prozesses ist der standardisierte Austausch wesentlicher personenbezogener Daten, darunter biometrische (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dazu stehen nationale und europäische Datenbanken und Fallbearbeitungssysteme zur Verfügung.

Erforderlich ist ein effizienter und insbesondere einheitlicher Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden, Mitgliedstaaten und unterstützenden Organisationen (EUAA, IOM). Dieser muss neben Biometrie und Personengrunddaten auch die Inhaltsdaten umfassen. Deshalb sollten alle den einzelnen Aufnahmefall betreffenden Informationen digital erfasst und in einem einfach weiterzuverarbeitenden Format gespeichert werden.

Die Überprüfung, ob eine zu übernehmende Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, sieht den Abgleich nationaler polizeilicher Informationssysteme in Verbindung mit der Durchführung von Sicherheitsinterviews vor. Für die Sicherheitsinterviews ist eine frühzeitige Planung und Festlegung von Mitgliedstaaten und Orten erforderlich, in denen sie durchgeführt werden können, damit die sehr knapp bemessene Frist von einer Woche eingehalten werden kann.

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

- Festlegung der Entscheidungsstrukturen zu den Solidaritätsinstrumenten für den jährlichen Solidaritätsmechanismus; Festlegung eines internen Verfahrens für die rechtzeitige Übermittlung von Zusagen zur Beschlussfassung auf dem hochrangigen EU-Solidaritätsforum (Artikel 13, Artikel 57 Absatz 3 Asyl- und Migrationsmanagement-VO) (z. B. interministerielle Koordinierung, Konsultation der einschlägigen Stellen).
- Fair share als Grundlage der Solidaritätsbeiträge (Hypothese: Zahl von 6.600 für DEU/132 Mio Euro); u.a. Daten zu Rückkehrentscheidungen und erfolgten Abschiebungen/freiwillige Rückkehr/Überstellungen nach dem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren/Zahl aller Drittstaatsangehörigen, die vorübergehenden Schutz genießen, müssen zukünftig einbezogen werden.
- Entwicklung der erforderlichen Standardarbeitsverfahren und Koordinierungsstrukturen für die zeitnahe und vollständige Erhebung und Übermittlung von Informationen/Daten für die Erstellung des jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts bis zum 1. Juni, Aktualisierung am 1. September (Artikel 9 Asyl- und Migrationsmanagement-VO).
- Klärung der Zuständigkeiten für das Blueprint-Network.
- Sicherstellen, dass die Voraussetzungen eines vorbereiteten Systems gem. Asyl- und Migrationsmanagement-VO erfüllt sind.
- Verfahren/Strukturen für die Beteiligung am Solidaritätsmechanismus
 - Ernennung des nationalen Koordinators, Besetzung der europäischen Gremien.
 - Festlegung der Zuständigkeiten auf Ebene der Organisationseinheiten im BAMF, BfV, BKA und Bundespolizei.
 - In der derzeitigen Praxis der Aufnahme über den VSM zeigt sich, dass die Planung und Entsendung von Bundespolizeibeamten oft zeitkritisch sind. Zudem liegt die Frist zur Äußerung von Sicherheitsbedenken gemäß Artikel 67 Absatz 9 Asyl- und Migrationsmanagement-VO bei grundsätzlich einer Woche.
 - Prüfung, welche Synergieeffekte zwischen Solidarität und Zuständigkeitsbestimmungsverfahren bestehen und genutzt werden können, insbesondere mit Blick auf die Offsets.
 - Entwicklung von Standardarbeitsanweisungen und internen Arbeitsabläufen, um jede gewählte Art der Solidarität als begünstigter oder beitragender Mitgliedstaat innerhalb gesetzlicher Fristen umzusetzen (Artikel 67 Asyl- und Migrationsmanagement-VO). Ermittlung der infrage kommenden Personen; Informationsanforderungen, Bewertung des Kindeswohls/Garantien, Sicherheitskontrollen und -überprüfungen.
 - Erarbeitung von Regelungen und Dienstanweisungen für den Umgang mit freiwilligen und verpflichtenden Verrechnungen (Offsets).

- Schaffung der Finanzierungsmechanismen und Auszahlungsstrukturen für finanzielle bzw. alternative Solidaritätsbeiträge.
- Strukturelle Aspekte
 - Gesamtkoordinierung und Abstimmung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse für das Übernahmeverfahren, u.a.
 - Austausch mit den Sicherheitsbehörden zu möglichen Änderungen und Anpassungen innerhalb des neuen Solidaritätsmechanismus;
 - Austausch mit der KOM zu offenen Fragestellungen und künftigen Arbeitsweisen;
 - Anpassung von Arbeitsmaterialien, insb. interne Arbeitsanweisungen und Skizzierungen von Arbeitsabläufen;
 - Etablierung eines Bund-Länder-Formats zum frühestmöglichen Informationsaustausch.
- Sofern notwendig, Durchführung von Schulungsmaßnahmen;
- Anpassung und Entwicklung von betroffenen IT-Anwendungen: Die Nutzung nationaler technischer Lösungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Solidaritätsmechanismus erfordert **einheitliche Standards für die Übermittlung von Dateien**. Innerhalb des BAMF werden folgende Lösungen angestrebt:
 - Schaffung einer neuen Fachanwendung für das Übernahmeverfahren, inkl. Unterstützungssystem zur Wahrung des Fristenmanagements.
 - Anpassung bzw. Schaffung neuer Schnittstellen zu internationalen und anderen nationalen Behörden.
 - Anpassung von nachgelagerten Systemen.
- Schaffung der organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung der aufkommenden Herausforderungen (insbesondere Bearbeitung der Fälle innerhalb der engen Fristen und Aufbereitung und Verarbeitung der übermittelten Daten), in Zusammenarbeit mit deutschen und mit internationalen Behörden;
- Abstimmung mit den deutschen Sicherheitsbehörden;
- Anpassung der Informationsweitergabe mit Ländern;
- Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Organisation von Überstellungen;
- Veränderungsmanagement;
- Öffentlichkeitsarbeit.

2) Kapazitäten

- Vor dem Hintergrund der sehr kurzen Fristen und unter der Annahme, dass insgesamt in bis zu fünf Mitgliedstaaten Verfahren durchgeführt werden, Sicherheitsinterviews stattfinden und der Zeitpunkt der Übermittlung und die Anzahl der übermittelten Fälle weiterhin mit den abgebenden Mitgliedstaaten überwiegend abgesprochen werden, ergibt sich nach fair share eine Übernahme 6.600 Personen; daraus folgt ein geschätzter Personalbedarf des BAMF von insgesamt 41,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ; davon 3 VZÄ Referenten, 26 VZÄ Sachbearbeitende, 6,5 VZÄ Bürosachbearbeitende und 6 VZÄ Bürosachbearbeitende-IT).

- Schaffung von angemessener personeller, infrastruktureller und technischer Ausstattung des operativen Bereiches des Übernahmeverfahrens sowie der organisatorischen Voraussetzungen (hierfür ist Gewinnung von zusätzlichem Personal einschließlich entsprechender Sicherheitsüberprüfungen und Fortbildungen notwendig). Im Bereich der Sicherheitsinterviews werden bei der Bundespolizei nach einer ersten Schätzung zusätzlich mindestens 16,1 PVB notwendig werden, diese Anzahl kann sich allerdings noch erhöhen. Hinsichtlich der Dienstreisekosten wird bei der Bundespolizei mit einer ersten Schätzung von ca. 290 PVB für zehn Tage auf Dienstreisebasis, jährlich ca. 1,2 Mio. Euro gerechnet. Für die Durchführung der Sicherheitsinterviews benötigt das BfV zusätzliche 23,7 VZÄ.
- Sicherstellung der Kapazität (Personalausstattung, Datenverarbeitung) für eine hochwertige und zeitnahe Berichterstattung für den jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht, einschließlich der Teilnahme an Blueprint-Sitzungen im Juli und September 2025 (Artikel 6 und 9 Asyl- und Migrationsmanagement-VO).
- Die Schaffung neuer IT-Lösungen für den Solidaritätsbereich ist verbunden mit hohen Kosten für Entwicklung und erfordert auch eine dementsprechende Ausstattung (Kosten werden derzeit noch erhoben).
- Aufgrund der gem. Artikel 67 Absatz 8 der Asyl- und Migrationsmanagement-VO durchzuführenden Sicherheitsinterviews ist ein der Erhöhung der Fallzahlen entsprechender Personalaufwuchs erforderlich; insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen einzuhaltenen Fristen.
- Erforderlich ist zudem die Bereitstellung einer im In- und Ausland über eine Ende-zu-Ende verschlüsselte Internetverbindung erreichbare Cloud-Lösung für die Speicherung und den Austausch verfahrensrelevanter Daten sowie allgemeiner Informationen (z.B. landeskundliche Daten, Schulungsunterlagen).
- Erweiterung des IT-Bestands (mobile IT) bei den Sicherheitsbehörden für die Auslandsdienstreisen. Die hierbei entstehenden Kosten sind derzeit nicht belastbar zu kalkulieren, da keine validen Zahlen zur Anzahl der durchzuführenden Überprüfungen vorliegen.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

- Bis zum 30. Oktober 2024 wird die EU-Kommission den Probelauf für den jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht abschließen und dem EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration die Ergebnisse vorlegen.
- Im Jahr 2025 wird DEU einen EU-Solidaritätskoordinator benennen
- Alle nach Artikel 9 Asyl- und Migrationsmanagement-VO erforderlichen Informationen erheben und übermitteln, insb. zu Aufnahmekapazität.
- Bis spätestens 30. Juni 2025 Beantragung von EU-Fördermitteln.
- Bis 30. Juli 2025 Abstimmung der Arbeitsabläufe für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse.
- Bis 31. Dezember 2025 Erhalt und interne Verarbeitung der Standardformulare von EUAA.
- Bis 31. Dezember 2025 Erstellung ggf. erforderlicher Schulungskonzepte.
- Bis 12. Juni 2026 Benennung der zuständigen Personen in den jeweiligen Gremien für den Solidaritätsmechanismus seitens des BAMF.
- Bis 12. Juni 2026 Ertüchtigung aller erforderlichen IT-Anwendungen, die zur Durchführung der Übernahmeverfahren benötigt werden.

8. Notfallplanung/Krisenvorsorge

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

Im Bereich Migration und Asyl verfügt Deutschland über keinen generellen Notfallplan. Vielmehr gibt es mehrere relevante Strategien und Pläne, die die Notfallplanung und Krisenvorsorge hinsichtlich Migration und Asyl betreffen. Dazu gehören auf Bundesebene u.a.

- eine nationale Strategie zur Notfallplanung,
- ein Notfallplan für die Grenzverwaltung und für Rückkehr,
- das „Hochlaufkonzept“ des BAMF und
- die Strategie der „Flexiblen Behörde“ des BAMF.

Diese Pläne und Strategien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Gesamtkoordination der nationalen Notfallmaßnahmen obliegt dem BMI. Aufgrund des föderalen Systems Deutschlands fällt die operative Umsetzung von Notfallplänen im Bereich Aufnahme und Unterbringung in die Zuständigkeit der Länder. Eine entsprechende Koordination und Abstimmung zwischen Bund und Ländern wird angestrebt.

Im BMI sowie in den nachgeordneten Behörden des BMI können bei Bedarf Krisenstäbe eingerichtet werden. Die Aktivierung (oder Deaktivierung) von Notfallmaßnahmen ist eine politische Entscheidung, welche auf Basis von wöchentlichen Lageberichten, individueller Bewertung und in Abhängigkeit von vorhandenen Kapazitäten getroffen wird. Definierte Schwellenwerte dienen dabei als Marker. Alle Maßnahmen werden nach individueller Bewertung und in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten getroffen.

Für das situationsbedingte Skalieren und die Bereitstellung der erforderlichen Personalkapazitäten hat das BAMF im Rahmen des Strategieprojekts „Flexible Behörde“ ein entsprechendes (internes) Personalsteuerungskonzept entwickelt. Dieses Konzept ermöglicht eine schnelle, abteilungsübergreifende Unterstützung im Bedarfsfall. Zu dieser Strategie gehört ein Qualifikationskonzept, das etwaige bereits vorhandene Kenntnisse des Personals berücksichtigt und hierauf aufbauend bedarfsgemäß, für den konkreten Einsatz schult. Hinzu kommt die temporäre Verschlankung der Prozesse im Asylverfahren („Maßnahmenkatalog“).

Das BAMF befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit den Ländern zu Entwicklungen, die die Vorsorge und Notfallplanung betreffen. Es obliegt jedoch den Ländern, eine Erstellung eigener Hochlaufkonzepte bzw. Notfallpläne zu erwägen und umzusetzen, sowie auf mögliche Kapazitätsengpässe zu reagieren.

2. Festlegung von Zielen

- Die Erarbeitung und Verabschiedung eines nationalen Notfallplans hat gem. Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 Aufnahmerichtlinie bis 12. April 2025 zu erfolgen. Hierbei sind sowohl das von der EUAA erarbeitete Muster sowie bestehende Austauschformate (bzw. ggf. Einrichtung eines neuen Austauschformats) zwischen den zu beteiligenden Akteuren, insbesondere Bund, Länder und nationale Behörden zur Koordinierung zu Themen der Notfallplanung und Krisenvorsorge zu nutzen.

- Im Rahmen der Austauschformate sind relevante Systemüberprüfungen zu erarbeiten und durchzuführen. Dies erfordert zudem eine Erhebung von Daten im Rahmen der Prüfung und allfälligen Adaption von Kapazitäten in den entsprechenden Austauschformaten.
- Die erforderlichen Anpassungen des Rechtsrahmens in Bezug auf die Implementierung der Notfallplanung sowie Umsetzung daraus ggf. resultierender Maßnahmen müssen bis 12. Juni 2026 abgeschlossen sein.

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

Notfallplanung

Deutschland wird gemäß Aufnahmerichtlinie bis 12. April 2025 einen nationalen Notfallplan für Aufnahme und Asyl erarbeiten und der EUAA mitteilen. Für die Erarbeitung sind der Bund sowie die Länder zuständig. Die EUAA hat zu diesem Zweck eine entsprechende Vorlage als Orientierung für die Erstellung des Notfallplans vorgelegt. Das BAMF und die Länder (Hessen übt seit September 2021 im Auftrag der ArgeFlü die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle für die EUAA im Bereich der Aufnahme aus), haben sich dabei mit der EUAA abgestimmt.

Die Stellungnahme der Länder, wie sie über die EUAA-Kontaktstelle Aufnahme an den Bund übermittelt wurde, konnte im EUAA-Verwaltungsrat gegenüber der EUAA bisher nicht ausreichend dargelegt werden. Es ist (Stand 21.11.2024) offen, ob die deutsche Position, statt quantitativer Angaben Szenarien deskriptiv zu hinterlegen, anerkannt wird.

Der Bund wird in Zusammenhang mit der EUAA-Vorlage prüfen, ob eine weitere Unterstützung seitens der EUAA hinsichtlich der Ausarbeitung (sowie der Überprüfung) des nationalen Notfallplans in Betracht zu ziehen ist (im Sinne von Erwägungsgrund 67 der Aufnahmerichtlinie) und inwiefern die bereits in Deutschland existierenden Notfallpläne adaptiert werden müssen, um neuen Herausforderungen sowie den Anforderungen der Aufnahmerichtlinie gerecht zu werden.

Bezüglich der Empfehlung der EU-Kommission, einen kohärenten und komplementären Ansatz für die Notfallplanung in den Bereichen Asyl und Migration zu verfolgen, wird der Bund ggf. in Austausch mit lokalen und regionalen Akteuren, Behörden, sowie zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen treten.

Der Bund wird eine Harmonisierung mit anderen komplementären Notfallplänen für Grenzverwaltung und Rückkehr (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache) verfolgen. Die für die Grenzverwaltung und Rückkehr zuständigen nationalen Behörden werden sich dazu mit Frontex austauschen. Im Rahmen des „Operationsplans Deutschland“ wird zudem an Versorgungsmassnahmen im Krisen- und Konfliktfall gearbeitet, die unter anderem Zivilschutz und die Logistik zur Handhabung und Versorgung der Fluchtbewegungen antizipieren.

Das BAMF befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit den Ländern zu Entwicklungen, die die Vorsorge und Notfallplanung betreffen. Es obliegt jedoch den Ländern, eine Erstellung eigener Hochlaufkonzepte bzw. Notfallpläne zu erwägen und umzusetzen, sowie auf mögliche Kapazitätsengpässe zu reagieren.

Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen:

- Beauftragung des BAMF zur Erarbeitung der Elemente des Notfallplans gem. Artikel 32 Absatz 1 Aufnahmerichtlinie durch das BMI, die das operative Asylverfahren betreffen, anhand EUAA-Template zu Contingency Planning.

- Beteiligung der Länder durch den Bund zur Erarbeitung der aufnahmespezifischen Elemente des Notfallplans gem. Artikel 1 Aufnahmerichtlinie, die das operative Aufnahme- und Unterbringungsverfahren betreffen, anhand EUAA-Muster zur Notfallplanung.
- Bestimmung verantwortlicher Akteure im Sinne des Notfallplans für:
 - Die Festlegung erforderlicher Maßnahmen,
 - die Konzipierung des konkreten Vorgehens,
 - die Maßnahmenumsetzung,
 - das Monitoring/die Meldung an EUAA.
- Abstimmung mit den Ländern und Bundesbehörden zu relevanten Interdependenzen.

2) Kapazitäten

Die Planung und Bereitstellung von Kapazitäten zur Notfallplanung und Krisenvorsorge wird in Deutschland bedarfsorientiert, situationsangepasst und flexibel verfolgt. So tauschen sich Bund und Länder regelmäßig im Rahmen der BLTAR informell zu den Kapazitäten im Bereich Asyl und Aufnahme aus. Gemäß § 46 AsylG stellen die Länder sicher, dass die zentrale Verteilungsstelle über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

Das BMI prüft regelmäßig, wie die Erfassung von Kapazitäten für die Vorsorge und Notfallplanung verbessert und durch einheitliche Standards unterstützt werden kann. Der Bund stellt den Ländern über das Migrationsdashboard sowie das Informationsportal Ausländerwesen einen Datenüberblick über die aktuelle Lage zur Verfügung. Einige Länder stellen zusätzlich eigene Prognosen auf und erwägen dabei Faktoren wie internationales Konfliktgeschehen, Entwicklung von Migrationsbewegungen inklusive saisonaler Schwankungen, erwartete Neuansiedelungen und die Situation an den Grenzen in ihre Analysen einzubeziehen. Die Kapazitäten können von den Ländern und den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen in Krisensituationen erhöht oder reduziert werden. Über Prognose und Bewertung der benötigten Kapazitäten sowie allfällige Adaptierung bestimmen die zuständigen Behörden in den Ländern.

Das BMI stellt gemeinsam mit dem BAMF und den Ländern sicher, dass die Kapazitäten zur Gewährleistung von Vorsorge und eine Notfallplanung vorhanden sind, mit dem Ziel, eine stärkere Resilienz gegenüber der Entwicklung des Migrationsgeschehens zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass eine rasche, effiziente und koordinierte Reaktion in Deutschland im Falle einer Migrationskrise erfolgen kann. Das BMI überprüft regelmäßig die bestehenden Verwaltungsverfahren und organisatorische Aspekte der Notfallplanung und passt diese ggf. im Hinblick auf zentrale Punkte an.

Konkretisierung erforderlicher Maßnahmen:

- Identifizierung relevanter Kennzahlen und der sich daraus ergebenden quantitativen und qualitativen Schwellenwerte;
- Berücksichtigung des Einflusses qualitativer Kriterien auf quantitative Schwellenwerte;
- Konzipierung und ggf. Implementierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der situationsspezifisch erforderlichen Ressourcen, z. B.
 - Umsetzung von bereits vorhandenem Personal,

- Rekrutierung von neuem Personal,
- Bedarfsgemäße Qualifizierung,
- Erweiterbarkeit der erforderlichen Infrastruktur und Logistik,
- Sicherstellung erforderlicher Drittdienstleistungen (Sprachmittlung);
- Bewertung des Haushaltsbedarfs und Ermittlung von Finanzierungsquellen (nationale Mittel/EU- Mittel).

Personal und Infrastruktur

Das BAMF greift zur (zügigen) Erweiterung der operativen (personellen) Kapazitäten auf folgende Instrumente zu: Rekrutierung von Personal über Zeitarbeitsfirmen, vorübergehende Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen des BAMF entsprechend der Strategie der „Flexiblen Behörde“ sowie vorübergehende personelle Unterstützungsmaßnahmen durch andere Behörden. Dazu liegen bereits Erfahrungen vor. Bei länger anhaltendem Bedarf kann durch BMI zudem operative Unterstützung durch die EUAA beantragt werden. Zur Bewältigung von Krisensituationen ist der Bund vorbereitet, die Länder im Rahmen der Amtshilfe mit Personal nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Für Rückführungsmaßnahmen verfügt etwa die Bundespolizei mit rund 2.000 qualifizierten sog. „Personenbegleitern Luft“ über ausreichend Personalkapazitäten, um den operativen Bedarf an Rückführungen auch im Falle eines Anstiegs zu decken.

An den deutschen Grenzen ist für den Fall, dass der Migrationsdruck durch einen Krisenfall zunimmt, eine flexible Verstärkung der grenzpolizeilichen Infrastrukturvorkehrungen vorgesehen. Für die Infrastrukturbedarfe und entsprechende Bereitstellung bei Krisen zur Gewährleistung der Aufnahme sind die Länder zuständig.

Das BAMF hat für Krisensituationen Vorkehrungen getroffen, um die Länder mit Ausrüstung (etwa Laptops und anderer technische Ausrüstung) zu unterstützen. Die Geräte werden seitens des BAMF gelagert und regelmäßig gewartet und können von den Ländern und Gemeinden im Krisenfall angefordert werden. Das BAMF hält einen Vorrat an Laptops und weiteren technischen Geräten (etwa Fingerabdruckscanner oder Drucker), welche Registrierungsprozessen und administrativer Unterstützung dienen, bereit. Dieser Vorrat kann in Krisenfällen abgerufen werden. Für die Verteilung dieser Geräte gibt es ein entsprechendes Notfallkonzept.

Zur Kostenkalkulation und zum Beschaffungsbedarf wird der Bund im Rahmen der Erarbeitung des nationalen Notfallplans für Aufnahme und Asyl mit den Ländern in Austausch treten.

Kostenkalkulation und Beschaffungsbedarf bei der Grenzbehörde:

Die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen (VO (EU) 2024/1359) sieht besondere Maßnahmen oder Verfahren zum Umgang mit Massenankünften von Drittstaatsangehörigen oder der Instrumentalisierung einer gezielten Förderung oder Erleichterung der unerlaubten Einreise durch Drittstaaten oder feindselige nichtstaatliche Akteure vor. Auch zur Bewältigung solcher Situationen ist die Beschaffung von Kontrollstellensätzen der grenzpolizeilichen infrastrukturellen Vorsorge an den Landbinnengrenzen (GISV) erforderlich. In diesem Zusammenhang sind Kontrollstellensätze je betroffener Flächen-Bundespolizeidirektion vorzusehen. Es können aktuell keine präzisen Angaben zu den entstehenden Kosten der Kontrollstellensätze aufgrund einer derzeit neu vorzunehmenden Kostenkalkulation gemacht werden. Zur Aufstellung der Kontrollstellensätze im Einsatzraum bedarf es außerdem geeigneter Flächen. Es erscheint zunächst ausreichend, in diesem Zusammenhang einen Kontrollstellensatz je betroffener Flächen-BPOLD vorzusehen. Je Kontrollstellensatz sind 1.000.000 Euro zu veranschlagen. In der Summe ergibt sich für die neun betroffenen

BPOLD für die Beschaffung von Kontrollstellensätzen GISV eine Summe von 9.000.000 Euro. Zur Aufstellung der Kontrollstellensätze im Einsatzraum bedarf es geeigneter Flächen; die bauliche Erüchtigung etwaig erforderlicher Flächen ist in vorgenannter Summe nicht berücksichtigt.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

- Deutschland wird gemäß Aufnahmerichtlinie bis 12. April 2025 einen nationalen Notfallplan für Aufnahme und Asyl verabschieden und der EUAA mitteilen. Für die Erarbeitung ist der Bund zuständig.
- Deutschland wird eine angemessene föderale Koordinierung anstreben, um die Gestaltung, Annahme und Durchführung und regelmäßige Überprüfung von Notfallplänen, die den Bereich Migration und Asyl betreffen, sicherzustellen. Dazu gehört auch der Austausch zwischen Bund und Länder zu benötigten Kapazitäten, die die Vorsorge und Notfallplanung betreffen.
- Deutschland wird eine angemessene föderale Koordinierung anstreben, um die regelmäßige Überprüfung von Notfallplänen, die den Bereich Migration und Asyl betreffen sicherzustellen. Dazu gehört auch der Austausch zwischen Bund und Ländern zu benötigten Kapazitäten, die die Vorsorge und Notfallplanung betreffen.
- Deutschland wird gegebenenfalls Anpassungen infolge der Überprüfungen des nationalen Notfallplans für Aufnahme und Asyl vornehmen.

9. Zielübergreifend: Rechtliche Garantien/Verfahrenshilfe/Fragen im Zusammenhang mit Schutzbedürftigkeit/Überwachung der Grundrechte

1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden

In Bezug auf den Kontakt mit vulnerablen Personen im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung finden die Vorgaben aus internationalen Abkommen Berücksichtigung, z.B. Haager Minderjährigenschutzabkommen, UN-Kinderrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Schengener Grenzkodex, Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 über unbegleitete minderjährige Drittstaatsangehörige (Entschließung 97/C 221/03 des Rates) sowie Schlussfolgerungen des Rates zu unbegleiteten Minderjährigen vom 3. Juni 2010 (10669/10).

Erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Einführung der GEAS-Reform, insb. der Überprüfung der besonderen Vulnerabilität, bei den Fortbildungen oder Handreichungen werden geprüft und vorgenommen. Der Umgang mit vulnerablen Personen(-gruppen) ist bereits jetzt Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Grenzbehörden.

Im Übrigen:

Informationsmaterial

Die EU-Rechtsakte der GEAS-Reform sehen in einer Vielzahl von Regelungen vor, die Informationspflichten der Behörden für Asylantragstellende zu erhöhen- insbesondere durch Erweiterung

des Informationsumfangs, Verkürzung der Fristen für die Informationspflichten sowie erweiterte Anforderungen an die Modalitäten der Informationsübermittlung. Ziel ist, dass die Asylantragstellenden ihre Rechte und Pflichten sowie die Folgen der Nichtbefolgung ihrer Pflichten in allen Verfahrensabschnitten und Bereichen (z.B. Überprüfung, Asylverfahren, Aufnahme) rechtzeitig und tatsächlich verstehen. Dies muss auch und im Besonderen für Personen mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt werden. Denn für diese können besondere Schwierigkeiten beim Verständnis bestehen (z.B. für Minderjährige oder Personen mit kognitiven Einschränkungen). Zudem haben sie besondere Rechte und Garantien (z.B. Artikel 20 ff. Asylverfahrens-VO, Artikel 24 f. Aufnahmerichtlinie), über die sie spezialisiert zu informieren sind. Informationsmaterial u.a. zur Asylantragstellung wird den Antragstellern in Deutschland in verschiedenen Sprachen und Formaten an einschlägigen Orten wie in Erstaufnahmeeinrichtungen und an Grenzübergangsstellen oder bei der Asylantragstellung (zukünftig: Asylantragseinreichung) im BAMF sowie online zur Verfügung gestellt.

Bewertung des Kindeswohls und Garantien für Minderjährige

Das BAMF orientiert sich bei der Prüfung und Gewährleistung des Kindeswohls an den Leitlinien „Practical guide on the best interest of the child“ der EUAA. Das Kindeswohl ist durch alle am Asylverfahren beteiligten Behörden und insbesondere auch in den Aufnahmeeinrichtungen sicherzustellen. Mitarbeitende der Bundesbehörden, wie BAMF und der BPOL, erhalten dafür Schulungen sowie verbindliche Vorgaben zur Wahrung des Kindeswohls, z.B. für das Verfahren bei der Altersbestimmung. Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Bearbeitung im BAMF (Anhörung und Bescheid) stets durch einen Sonderbeauftragten (SoBe). Für die Erlangung der Sonderbeauftragten-Funktion UM ist eine nationale Basisschulung plus ein EASO/EUAA-Modul „Interviewing Children“ zu absolvieren. Die Zuständigkeit für die Bewertung des Kindeswohls in der Aufnahme liegt bei den Ländern.

Identifizierung und Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen

Die Zuständigkeit für die Identifizierung besonderer Aufnahmebedürfnisse nach der Aufnahmerichtlinie sowie deren Berücksichtigung durch entsprechende Leistungserbringung (z.B. medizinische und wenn möglich psychologische Betreuung, angemessene Unterbringung und Verpflegung, Schulbildung und Bildung Minderjähriger) liegt bei den Ländern. Die Zuständigkeit für die Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Verfahrensgarantien im Asylverfahren liegt beim BAMF. Wird eine besondere Bedürftigkeit bereits vor der formellen Stellung des Asylantrags beim BAMF erkannt (etwa im Rahmen der Überprüfung oder durch die Erstaufnahmeeinrichtung) und werden diese Erkenntnisse an das BAMF weitergeleitet, berücksichtigt das BAMF dies im Rahmen des Asylverfahrens.

Nach Maßgabe des Unionsrechts (künftig Artikel 20 f. Asylverfahrens-VO) obliegt es dem BAMF zu prüfen, ob ein Antragsteller besonders schutzbedürftig ist und deshalb spezielle Verfahrensgarantien benötigt.

Das BAMF ist sich dabei seiner besonderen Verantwortung sowohl hinsichtlich einer Identifizierung als auch im Umgang mit vulnerablen Personen bewusst. Weil Vulnerabilitäten und hieran anknüpfende besondere Bedürfnisse in jedem Verfahrensstadium auftreten können, gewährleistet das BAMF durch personelle und strukturelle Maßnahmen (z. B. Einsatz von Sonderbeauftragten für bestimmte vulnerable Personengruppen: Minderjährige, geschlechtsspezifisch Verfolgte/LSBTIQ*, Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber, Opfer von Menschenhandel), dass Hinweise auf potentielle Vulnerabilitäten erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Konkret geht es darum, Vulnerabilitäten festzustellen und die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung der Betroffenen mit solchen Schutzsuchenden zu schaffen, die keine entsprechenden Einschränkungen aufweisen bzw. keines speziellen Unterstützungsbedarfes im Asylverfahren bedürfen.

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands sind für eine effektive Identifizierung und Gewährleistung besonderer Bedürfnisse insgesamt eine enge Kooperation und ein enger Austausch zwischen Bund, Ländern, Kommunen und den jeweiligen Behörden im Bereich Asyl erforderlich. Mitarbeitende der BAMF-Außenstellen arbeiten eng mit den Aufnahmestellen zusammen, um eine reibungslose Durchführung des Asylverfahrens auch im Hinblick auf vulnerable Antragsteller zu gewährleisten.

Für unbegleitete Minderjährige bleiben die im SGB VIII gesetzlich abgesicherten Schutzgarantien auch mit der GEAS-Reform bestehen. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe besteht uneingeschränkt fort, dies betrifft insbesondere auch die Unterbringung und Versorgung; für das Überprüfungsverfahren und das Asylgrenzverfahren sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.

Rechtsauskunft

Das BAMF als Asylbehörde gewährt die nach der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) zu erbringende Rechtsauskunft nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts. Mit den von der Bundesregierung am 6. November 2024 beschlossenen Gesetzesentwürfen zur Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform soll eine zusätzliche Regelung geschaffen werden, nach der ein Rechtsanspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft durch BAMF besteht (§ 12b AsylG-E).

Ergänzend zu dem Anspruch auf Rechtsauskunft hat Deutschland im Jahr 2023 die behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung eingeführt, die auch spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende (z.B. für LSBTIQ*) umfasst. Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung wird von privaten Anbietern (etwa Nichtregierungsorganisationen (NROs), Sozialverbänden) durchgeführt und vom Bund finanziell gefördert. Ziel soll eine flächendeckende Einführung im Bundesgebiet sein. Die Bundesbehörden überwachen und bewerten die erbrachten Leistungen. Die Beratung kann ab Asylantragstellung und soll wenn möglich vor der persönlichen Anhörung stattfinden; sie kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Die Beratung umfasst auch Folge- und Zweitanträge sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, sofern die Beratungsinhalte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Die Beratung kann auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung durchgeführt werden, umfasst jedoch nicht die Prozessvertretung. Die Beratung muss mindestens Auskünfte zum Verfahren umfassen. Zu den erwarteten Ergebnissen gehört auch eine bessere Identifizierung von besonderen Verfahrensgarantien oder Aufnahmebedürfnissen, indem die Träger der Asylverfahrensberatung Erkenntnisse, die auf solche hinweisen, nach entsprechender Einwilligung an das BAMF und an die für die Aufnahme zuständigen Stellen in den Ländern übermitteln sollen. Der am 6. November 2024 beschlossene Regierungsentwurf sieht vor, dass neben der behördlichen Rechtsauskunft auch die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung unentgeltliche Rechtsauskünfte i.S.v. Artikel 16 Asylverfahrens-VO und Artikel 21 Asyl- und Migrationsmanagement-VO erteilen kann, auf die jedoch kein Anspruch besteht. Die Förderung des Bundes ist in § 12a AsylG geregelt.

Rechtsberatung, Rechtsbeistand und -vertretung

Neben der Asylverfahrensberatung steht in Deutschland Antragstellenden außerhalb des gerichtlichen Verfahrens Beratungshilfe und während des Gerichtsverfahrens Prozesskostenhilfe zur Verfügung. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hängt davon ab, wie das Gericht die Erfolgsaussichten einschätzt und ob wirtschaftliche Bedürftigkeit besteht. Ein Unterschied besteht beim Flughafen-/Asylgrenzverfahren, bei dem abgelehnte Antragstellende nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1516/93) hinsichtlich der Einrichtung, Organisation und Durchführung (erforderlichenfalls unter Einsatz eines Sprachmittelnden) einer kostenlosen asylrechtskundigen Rechtsberatung Anspruch auf kostenlosen unabhängigen Rechtsbeistand haben. An den Flughafen-Standorten Frankfurt/Main und Berlin wurden zur Umsetzung der

Anforderungen des BVerfG sog. Beraterverträge geschlossen. Im Hinblick auf unbeschränkte Asylansträge unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Schutzes des Asylgrundrechts nach Artikel 16a GG gilt es diese Entscheidung weiterhin zu beachten. Unabhängig von der Gewährleistung von Prozesskostenhilfe besteht ab der zweiten Instanz Anwaltszwang.

Vormundschafts- und Jugendhilfekapazitäten

In Deutschland besteht ein Verfahren zur unverzüglichen Benennung eines Notvertreters für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Zuständigkeit der Jugendämter (nationale Kinderschutzbehörden). Anschließend ist für unbegleitete Minderjährige unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten und diese nicht erreichbar sind. Die Anordnung und Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht, welches auch die Aufsicht über die Vormünder führt. Der grundsätzlich eigenverantwortlich und selbstständig handelnde Vormund ist dem Familiengericht gegenüber zu regelmäßigen Berichten verpflichtet. Unbegleitete Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können selbst oder durch einen Vertreter einen Antrag auf Entlassung des Vormunds beim Familiengericht einreichen, welches die Voraussetzung für die Entlassung des Vormunds prüft und ggf. einen neuen Vormund bestellt (§ 1804 BGB).

Multidisziplinäre Altersbestimmung

Die Altersfeststellung bzw. die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen obliegt dem Jugendamt, vgl. § 42f SGB VIII.

Die Anordnung einer Altersfeststellung und die Entscheidung über das Alter im Asylverfahren obliegt dem BAMF als Asylbehörde. Zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Altersbestimmung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist zukünftig das BAMF als Asylbehörde, sofern Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Bei der Altersbestimmung im Asylverfahren bezieht das BAMF die Feststellungen des für das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 42 f. SGB VIII ein.

Zugang zu Bildung

Alle Kinder in Deutschland haben das Recht und u. U. die Pflicht, eine Schule zu besuchen, unabhängig von ihrem Status. Da das Bildungssystem in die Zuständigkeit der Länder fällt, kann es bei den rechtlichen Regelungen und in der Praxis zu Unterschieden kommen. Zugang und Qualität werden derzeit durch die begrenzten Kapazitäten (einschließlich des Mangels an Lehrkräften) und die geografische Lage der Erstaufnahmeeinrichtungen beeinflusst. Aufgrund der in den vergangenen Jahren hohen Zahlen von Antragstellenden und Schutzberechtigten bestehen erhebliche Herausforderungen.

Überwachung der Grundrechte

Deutschland verfügt mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Zudem besteht im Rahmen des Flughafenasylverfahrens nach § 18a AsylG) unter Beachtung der Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 14. Mai 1996 die Möglichkeit, dass unabhängige Dritte (etwa Anwälte, Bevollmächtigte oder Nichtregierungsorganisationen) auf Wunsch des Betroffenen das Asylverfahren begleiten.

Artikel 10 der Überprüfungs-VO verpflichtet zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Überprüfungsverfahren. Artikel 43 Absatz 4 der Asylverfahrens-VO i.V.m. Artikel 10 der Überprüfungs-VO verpflichtet zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Asylgrenzverfahren. Der unabhängige Mechanismus überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht. Zudem soll er die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen umfassen. Der Mechanismus stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren bzw. mit dem Asylgrenzverfahren wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat im September 2024 Leitlinien zu dem unabhängigen Monitoringmechanismus veröffentlicht.

2. Festlegung von Zielen

BAMF:

- Konzeptionelle Ausarbeitung, Schaffung personeller Kapazitäten und spezialisierte Schulung von Mitarbeitenden für Durchführung der unentgeltlichen Rechtsauskunft im Asylverfahren durch das BAMF (gem. Artikel 16 Asylverfahrens-VO und Artikel 21 Asyl- und Migrationsmanagement-VO).
- Entwicklung von Konzepten für einheitliche Identifizierungsverfahren mit Ziel eines frühzeitigen Erkennens besonderer Bedürfnisse bzw. besonderer Verfahrensgarantien (u.a. regelmäßige und spezialisierte Schulungen für Mitarbeitende).
- Erstellung eigener Informationen und Ergänzung der von EUAA erstellten Informationen für vulnerable Personen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten vulnerabler Antragsteller wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen in Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte Verständnisfähigkeiten – sowie deren Übersetzung in Sprachen, die die Antragstellenden verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen (zurzeit bis zu 47 Sprachen).
- Entwicklung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und dienststellenübergreifende Prozesse für vulnerable Personen im Asylverfahren, insbesondere im Hinblick auf eine multidisziplinäre Altersbestimmung. Dies umfasst behördenexterne Prozesse: Kommunikation mit Jugendämtern hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens nach § 42f SGB VIII auf Stufe 1 bis 3 vor Aufnahme eines Asylverfahrens beim BAMF; Kommunikation mit sachverständigen Ärzten und Dritten, die für einen Feedback-Mechanismus zur Wirksamkeit der Überprüfung, Identifizierung besonderer Bedürfnisse bzw. besonderer Verfahrensgarantien inklusive eine Weiterverweisung im Hilfesystem auch für medizinische Altersbestimmungen qualifiziert sind.
- Entwicklung von Konzepten zum datenschutzkonformen Informationsaustausch zu festgestellten besonderen Verfahrensgarantien und Aufnahmebedürfnissen bzw. Vulnerabilitäten zwischen dem BAMF und den Ländern.
- Entwicklung bzw. Anpassung von Weisungen und Entscheidungsinstrumente für vulnerable Personen (z.B.: Dienstanweisungen, Konzepte, Textbausteine, Gerüstbescheide,

Herkunftsland-Leitsätze, Dokumentenvorlagen und Leitfäden für Fachanwendung des Asylverfahrens).

- Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Asylgrenzverfahren und im Überprüfungsverfahren durch nichtstaatliche Stellen, entsprechend der Anforderungen aus Artikel 10 der Überprüfungs-VO und unter Berücksichtigung der Leitlinien der EU-Grundrechteagentur.

Grenzbehörden:

- Überarbeitung von Vorschriften- und Vordrucksammlungen.
- Prüfung und Fortentwicklung von Inhalten der Aus- und Fortbildung, um bspw. den Verfahrensgarantien, besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen etc. Rechnung zu tragen (einschließlich zur Durchführung der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität nach Artikel 12 Absatz 3 der Überprüfungs-VO sowie zur Erfassung biometrischer Daten Minderjähriger nach Artikel 14 der EURODAC-VO).

3. Anforderungen

1) Organisation

Informationsmaterial

Entsprechend der durch die Rechtsakte der GEAS-Reform vorgeschriebenen Anpassungen wird das BAMF bis 31. März 2026 seine Veröffentlichungen und auch seinen Internetauftritt überarbeiten. Zudem arbeitet das BAMF an der Erstellung eigener Informationen für Antragsteller sowie an Ergänzungen der von EUAA erstellten Informationen für vulnerable Personen sowie deren Übersetzung in Sprachen, die die Antragstellenden verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen (zurzeit bis zu 47 Sprachen). Dabei werden insbesondere die Besonderheiten vulnerabler Antragsteller wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen in Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte Verständnisfähigkeiten berücksichtigt.

In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder (etwa in Brandenburg) wird bei Antragstellung das Verständnis der Belehrungen durch drei verschiedene Informationsschritte gefördert: Zunächst erhält der Antragsteller die Belehrungen bei der Registrierung des Antrags. Wenn nötig, wird ein Dolmetscher über einen Drittanbieter per Videoanruf hinzugeschaltet, der den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten in seiner Landessprache informiert und durch Rückfragen das Verständnis der Informationen sicherstellt. Der Antragsteller bestätigt das Verständnis der Belehrungen durch seine Unterschrift und erhält das unterschriebene Dokument ausgedruckt auf Deutsch und in seiner Landessprache. In einem weiteren Schritt informieren die Nichtregierungsorganisationen in Gruppengesprächen über die Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Zudem haben Antragsteller die Möglichkeit, sich über externe Anbieter beraten zu lassen, die ihnen die Belehrungen nochmals erläutern. Werden kognitive Einschränkungen oder Vulnerabilitäten mit Bezug auf die individuelle Informationsverarbeitung festgestellt, gibt es die Möglichkeit, spezialisierte Fachkräfte zur Unterstützung hinzuzuholen.

Dieses Verfahren hat sich bewährt, ist jedoch nicht bundesweit vereinheitlicht und ist u.a. durch die landesspezifische Organisation der Erstaufnahme bedingt. Sichergestellt wird jedoch, dass Antragsteller Zugang zu unterschiedlichen Informationsformaten zum Asylverfahren haben. Auch das BAMF stellt bei der Antragstellung sicher, wenn nötig auch durch die Einbeziehung von Dolmetschern, dass die Belehrungen zum Asylverfahren verstanden wurden. Das BAMF und die Länder werden prüfen, wie mögliche Lücken bei den Belehrungen zum Asylverfahren für Antragsteller

mit besonderen Bedürfnissen geschlossen werden können. Gute Praktiken, wie die o.g., können zur Orientierung bei etwaigen Anpassungen beitragen.

Bewertung des Kindeswohls

Aus Sicht der Bundesregierung kann keine bundesweite Weisung für die Bereitstellung verbindlicher Protokolle gemäß Vorschlag der EU-Kommission stattfinden, da das föderale System Deutschlands die Verantwortlichkeiten für die Aufnahme bei den Ländern vorsieht; verfassungsrechtlich kann der Bund den Ländern in diesem Bereich keine Weisungen erteilen. Aufgrund der geteilten Zuständigkeiten zwischen Bund (Asylverfahren) und Ländern (Aufnahme) ist aus Sicht der Bundesregierung eine gute Zusammenarbeit und Informationsweitergabe zwischen den Behörden erforderlich. Die Bundesbehörden sind daher bemüht, sich mit den Ländern in bestehenden Kooperationsformaten zur Umsetzung und Stärkung einheitlicher Standards bei der Bewertung des Kindeswohls während des gesamten Asylverfahrens, inklusive im Asylgrenzverfahren, auszutauschen.

Identifizierung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen

Das BAMF trifft geeignete Maßnahmen, um eine Identifizierung, Erfassung sowie Berücksichtigung von Vulnerabilitäten sicherzustellen. Das BAMF prüft und entwickelt neue Arbeitsabläufe für behördeninterne und behördenübergreifende Prozesse in Bezug auf vulnerable Asylantragstellende. Dazu entwickelt das BAMF u.a. Konzepte für ein Identifizierungsverfahren (u.a. mit regelmäßigen und spezialisierten Schulungen für Mitarbeitende) sowie für einen datenschutzkonformen Informationsaustausch zu festgestellten Vulnerabilitäten mit den Ländern.

Das BAMF schult seine Mitarbeitenden in Außenstellen spezialisiert gemäß den von der EUAA bereitgestellten Leitlinien zum frühzeitigen Erkennen besonderer Bedürfnisse und zum Schutz des Kindeswohls.

Zudem werden Überlegungen zu einem bundesweiten Austausch über die Garantien für Kinder in Bezug auf Aufnahme und Alternativen zur Inhaftnahme angestellt werden. Für diesen Informationsaustausch können bestehende Austauschformate von Bund und Ländern genutzt werden. Der EUAA-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren, sowie die EUAA-Leitlinien zu Alternativen zur Inhaftnahme und die EUAA-Schulungen zu Jugendschutz werden in die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen miteinbezogen. Zur weiteren Entwicklung und Stärkung von Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere von Minderjährigen, könnten Überlegungen zu einem Austausch mit internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen angestellt werden.

Für UMA bleiben die im SGB VIII gesetzlich geregelten Schutzgarantien auch mit der GEAS-Reform grundsätzlich bestehen. Dies betrifft den besonderen Umgang, Versorgung, Betreuung und die bedarfsgerechte Unterbringung von UMAs, die in der Zuständigkeit der Länder liegen.

Das BAMF bietet für Mitarbeitende eine Schulung zum Thema „Antidiskriminierungs- und Diversitätssensibilisierung“ an. Zudem werden alle Entscheiderinnen und Entscheider entsprechend ihrer Funktion im Rahmen europaweit einheitlicher EUAA-Module für den Umgang mit vulnerablen Personengruppen verpflichtend geschult. Auch werden Schulungen für verschiedene Herkunftsländer durchgeführt. Darüber hinaus stehen herkunftsländerspezifische Informationen und Erkenntnisquellen zur Verfügung.

Außerdem setzt das BAMF Sonderbeauftragte u. a. für unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifische Verfolgung/LSBTIQ*, Folteropfer und Traumatisierte und Opfer von Menschenhandel ein. Diese werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz vorbereitet, d. h. sie

werden in der Identifizierung von Vulnerabilitäten sowie im Umgang mit vulnerablen Personen besonders geschult. Sie verfügen über spezielle rechtliche, herkunftslanderspezifische, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um im Hinblick auf Sachvorträge zum Verfolgungsschicksal besonders sensibel und einfühlsam vorgehen zu können. Sie werden nach europaweit einheitlichen und durch das EUAA empfohlenen Maßstäben sowie einer jeweils gruppenspezifischen nationalen Basisschulung von internen und externen Dozierenden sowie unter Einbeziehung von Fachverbänden geschult. Ergänzend sind thematisch ausgerichtete Aufbauschulungen Teil der Qualifizierung, die sich am jeweiligen Bedarf der verschiedenen Gruppen an Sonderbeauftragten bzw. an der Fortentwicklung rechtlicher Grundlagen orientieren.

Die Sonderbeauftragten werden im Asylverfahren vulnerabler Personen in unterschiedlichem Umfang beteiligt, z. B. in ihrer Multiplikatoren-Funktion durch Beratung der Entscheiderinnen und Entscheider, Einbeziehung bei Anhörung und Verbescheidung, Koordination von ggf. erforderlichen Gutachteraufträgen, Kontakt zu psychosozialen Zentren und Fachberatungsstellen.

Der Fokus muss auf der Sicherstellung eines strukturierten Informationsflusses und Datenaustauschs zu potentiellen Vulnerabilitäten zwischen den Beteiligten Akteuren – Überprüfung, Aufnahme, Asyl, ggf. Rückführung – liegen. Bereits unter geltendem Recht erfolgt wechselseitig ein Informationsaustausch zwischen Bundesländern und BAMF (§ 8 Absatz 1b AsylG bzw. § 8 Absatz 3 AsylG) sowie durch die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (§ 12a Absatz 3 AsylG) betreffend Hinweise auf potentielle Vulnerabilitäten. Eine Transformation des aktuellen Übermittlungsformats bislang in Form der Kommunikation mittels X-Ausländer (XAVIA), hilfsweise der Postversand oder die persönliche Übergabe an/durch BAMF-Mitarbeitende hin zu einer automatisierten Erfassung mit erforderlichem Schnittstellenausbau zugunsten z. B. Jugendbehörden ist wünschenswert.

Rechtsauskunft

Zusätzlich zur behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung und um sicherzustellen, dass alle anspruchsberechtigten Antragsteller ausreichend und rechtzeitig Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft erhalten, arbeitet das BAMF im Rahmen der GEAS-Reform an einem Konzept zur unentgeltlichen Rechtsauskunft im Asylverfahren (Artikel 16 der Asylverfahrens-VO und Artikel 21 der Asyl- und Migrationsmanagement-VO). Zudem ist sicherzustellen, dass die erforderlichen personellen Kapazitäten geschaffen und die zuständigen Mitarbeitenden spezialisiert geschult werden.

Schutz von Kindeswohl und besonderen Bedürfnissen im Asylgrenzverfahren

Der Schutz des Kindeswohls und von besonderen Bedürfnissen vulnerabler Gruppen im Asylgrenzverfahren gemäß der Asylverfahrens-VO und der Aufnahmerichtlinie wird sichergestellt. Dies beinhaltet auch Überlegungen zur Einbindung von Kinderschutzdiensten sowie die Überprüfung ihrer Handlungssicherheit im Rahmen von Asylgrenzverfahren. Die spezifischen Erfordernisse zum Schutz des Kindeswohls hinsichtlich der Modalitäten der Unterbringung im Rahmen der Asylgrenzverfahren gem. Artikel 18 der Aufnahmerichtlinie werden berücksichtigt.

Bewertung von Kindeswohl und Garantien für Kinder

Es kann keine bundesweite Weisung für die Bereitstellung verbindlicher Protokolle zur Bewertung des Kindeswohls gemäß Vorschlag der EU-Kommission stattfinden, da das föderale System Deutschlands die Verantwortlichkeiten für die Aufnahme bei den Ländern vorsieht; verfassungsrechtlich kann der Bund den Ländern in diesem Bereich keine Weisungen erteilen. Aufgrund der geteilten Zuständigkeiten zwischen Bund (Asylverfahren) und Ländern (Aufnahme) ist eine enge Zusammenarbeit und Informationsbereitstellung zwischen den Behörden erforderlich.

Die Bundesbehörden tauschen sich daher mit den Ländern in bestehenden Kooperationsformaten zur Umsetzung und Stärkung einheitlicher Standards in der Bewertung des Kindeswohls entlang des gesamten Asylverfahrens, inklusive im Asylgrenzverfahren und bei der Überprüfung, aus. Den zuständigen Jugendämtern wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle in der Bewertung des Kindeswohls im Asylverfahren zukommen, um den Schutz von Kindern von Beginn an zu gewährleisten (auch im Überprüfungsprozess). Die Orientierung an bestehenden guten Praktiken aus dem bisherigen Asylverfahren wird angestrebt.

Das BAMF schult seine Mitarbeitenden in Außenstellen regelmäßig und spezialisiert gemäß der von der EUAA bereitgestellten Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls.

Vormundschafts- und Jugendhilfekapazitäten

Zur Vermeidung von Überlastungen von Jugendamtsmitarbeitern, die als Vormund bestellt worden sind, sieht § 55 SGB VIII derzeit ein Verhältnis von höchstens 1:50 (50 Kinder pro hauptamtlichen Vormund) vor. Mit dem Entwurf des GEAS-AnpassungsG soll eine entsprechende Anwendung von § 55 Absatz 3 SGB VIII auch auf den Jugendamtsmitarbeiter, der das Kind während der vorläufigen Inobhutnahme vertritt, angeordnet werden. In Artikel 27 Aufnahmerichtlinie ist hingegen ein Verhältnis von 1:30 vorgesehen. Die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung von notwendigen Kapazitäten gemäß der Asylverfahrens-VO und der Aufnahmerichtlinie verfolgen. Auch gute Praktiken aus einzelnen Ländern zur ehrenamtlichen Begleitung von minderjährigen Geflüchteten, können in Betracht gezogen werden. Die Leitlinien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Minderjährigen und Vormundschaft werden in die Umsetzung einbezogen.

Das BMI bemüht sich um eine Abstimmung mit den dafür zuständigen Ländern, um die erforderlichen Kapazitäten zur Schulung des Personals in allen Verfahren, etwa Spezialisierungen für die Bewertung des Kindeswohls, Gefährdungsbeurteilung und persönliche Anhörung gemäß der Asyl- und Migrationsmanagement-VO, der Aufnahmerichtlinie und der Anerkennungs-VO sicherzustellen.

Multidisziplinäre Altersbestimmung

Das BAMF unternimmt die notwendigen Schritte, um die mit Blick auf Artikel 25 der Asylverfahrens-VO angemessenen Kapazitäten für die Durchführung des Altersbestimmungsverfahrens hinsichtlich des Personals, der Infrastruktur und der technischen Ausstattung sowie der organisatorischen Voraussetzungen sicherzustellen.

In Bezug auf eine multidisziplinäre Altersbestimmung entwickelt das BAMF entsprechende Arbeitsabläufe für die behördeninternen und -externen und dienststellenübergreifenden Prozesse im Asylverfahren zur Überprüfung und Aufklärung von Zweifeln an der Minderjährigkeit. Zudem können Überlegungen zur Kontinuität der Einbeziehung von Jugendämtern und des dafür ausgebildeten Fachpersonals angestellt werden.

Das BAMF wird bis zum 30. November 2025 Vorgaben für ein Altersbestimmungsverfahren erstellen und veranlasst dessen Durchführung. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Asylverfahrens-VO wird der Zweifelsgrundsatz als weitere Garantie für den Schutz des Kindeswohls im Bereich der Altersbestimmung angewendet.

Übergang ins Erwachsenenalter

Der jugendhilferechtliche Bedarf für eine Unterstützung, Betreuung und Versorgung eines (unbegleitet eingereisten) Minderjährigen beim Übergang ins Erwachsenenalter wird individuell geprüft.

Sie kann, falls notwendig, bis zur Vollendung des 21. und in bestimmten Fällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs verlängert und über die Jugendhilfe – wie bei allen jungen Volljährigen – gesichert werden (§ 41 SGB VIII). Informationen zu bestehenden Kapazitäten zur Unterstützung bzw. für die frühzeitige Integration sind nicht verfügbar. Allerdings gibt es Herausforderungen bezüglich der verfügbaren Kapazitäten, insbesondere für (unbegleitete) Minderjährige, die während des Übergangs ins Erwachsenenalter ankommen.

Zugang zu Bildung

Das BMI ist bemüht, sich mit den Ländern über entsprechende Schritte auszutauschen, damit die notwendigen Kapazitäten für den Zugang zu Bildung gemäß Artikel 14 und 16 der Aufnahme richtlinie sichergestellt sind. Ziel ist es, dass gute Ansätze zur Erhöhung der Qualität von Beschulung in den Erstaufnahmeeinrichtungen einbezogen werden; dies kann (und soll) aber Bemühungen zur Sicherstellung eines frühzeitigen Übergangs in eine Regelbeschulung nicht ersetzen.

Überwachung der Grundrechte

Die EU-Kommission empfiehlt die Ausweitung der laufenden Arbeiten an der Einrichtung eines unabhängigen nationalen Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte, der die Überprüfung- und Asylgrenzverfahren abdeckt, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Agentur für Grundrechte. Die Bundesregierung steht hierzu im Austausch mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und wird den unabhängigen Mechanismus im Überprüfungs- und Asylgrenzverfahren entsprechend den Anforderungen aus Artikel 10 der Überprüfungs-VO und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei nichtstaatlichen Stellen einrichten.

2) Kapazitäten

Asylbehörden

Personal:

- Zur Durchführung der neuen gesetzlichen Aufgabe der Altersbestimmung wird beim BAMF spezifisch ausgebildetes Personal benötigt, das neu zu gewinnen ist. Unter Annahme von 1.608 Altersbestimmungen pro Jahr wird ein Personalbedarf von 26 VZÄ „pädagogische Fachkraft“ und 2 VZÄ Bürosachbearbeitende geschätzt.
- Die unentgeltliche Rechtsauskunft wird künftig seitens BAMF für sämtliche Asylerst- und Folgeanträge angeboten. Dabei kann die Rechtsauskunft für mehrere Personen gleichzeitig, mithin in Gruppen, erfolgen. Auf Basis von einer Gesamtantragszahl von 230.000 pro Jahr und einer durchschnittlichen Gruppengröße von 11,5 Antragstellern (Erfahrungswert zwischen neun und 14 Teilnehmenden) ergibt sich für die Gruppenbetreuung ein geschätzter Personalbedarf von 30 VZÄ Sachbearbeiter-Entscheider.
- Ausarbeitung und Überarbeitung eines neuen Schulungskonzeptes sowie Durchführung der Schulungsmaßnahmen;
- Ausarbeitung von Konzepten für ein einheitliches Identifizierungsverfahren und zum datenschutzkonformen Informationsaustausch zu besonderen Bedürfnissen bzw. besonderer Verfahrensgarantien.
- Entwicklung bzw. Anpassung von Arbeitsabläufen für behördeninterne und behördenübergreifende Prozesse in Bezug auf vulnerable Asylantragstellende.

- Schaffung angemessener infrastruktureller und technischer Ausstattung zur Durchführung des Altersbestimmungsverfahrens sowie organisatorischen Voraussetzungen;
- Anpassung der bestehenden /Schaffung neuer Vordrucke.
- Anpassung der bestehenden /Schaffung neuer Informationen/Informationsmaterialien.

Kinderschutzdienste

Eine Prüfung der Kapazitäten der Kinderschutzdienste für die Bewertung des Kindeswohls kann nicht bundesweit erfolgen, da aufgrund des föderalen Systems Deutschlands die Verantwortlichkeiten bei der Prüfung des Kindeswohls in der Aufnahme und Unterbringung bei den Ländern liegt. Diese sind dafür verantwortlich, im Rahmen der GEAS-Reform die Kapazitäten für die Kindeswohlbewertung zu prüfen. Ein Kapazitätenausbau der Kinderschutzdienste in den Ländern sollte jedoch in Betracht ziehen, dass neben UMA auch Kinder im Familienverbund Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Zudem sollten im Bereich der „begleiteten unbegleiteten Kinder“, die mit einem Verwandten reisen, mehr Handlungssicherheit für behördliches Personal geschaffen werden, um Sorgerechts- und Kindeswohlermittlungen durchzuführen.

Grenzbehörden

- Fortbildung des Personals, das mit der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung betraut ist, unter Berücksichtigung behördenübergreifender und mit (externen) Institutionen abgestimmten Konzepten (z.B. auch durch Frontex);
- Für Infrastruktur und IT-Bedarfe bei Grenzbehörden ist der Bedarf derzeit noch nicht absehbar.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

6 Monate

- BMI: Fortsetzung der Gespräche mit der nationalen Menschenrechtsinstitution (Deutsches Institut für Menschenrechte, DIMR) und der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, NSVF) zur Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und dem Deutschen Institut für Menschenrechte zur Einrichtung des Monitoring-Mechanismus nach Artikel 10 der Überprüfungs-VO und Artikel 43 Absatz 4 Asylverfahrens-VO (Monitoring-Mechanismus).

12 Monate

- BMI: Bestellung des DIMR und der NSVF mit den Aufgaben des Monitoring-Mechanismus des Monitoring-Mechanismus.
- Das BAMF wird bis 30. September 2025 ein Konzept zur unentgeltlichen Rechtsauskunft erstellen.
- Das BAMF wird bis 30. November 2025 ein Schulungskonzept erstellen.
- Das BAMF wird bis zum 30. November ein Schulungskonzept für die Altersbestimmung erstellen.

18 Monate

- Das BAMF wird bis 31. Dezember 2025 die erforderlichen Weisungen und Entscheidungsinstrumente erstellen.
- Das BAMF plant, bis Juni 2026 die erforderlichen personellen Kapazitäten zu schaffen und entsprechende Schulungen von Mitarbeitenden zur Altersbestimmung durchzuführen.
- Das BAMF plant, bis Juni 2026 die erforderlichen personellen Kapazitäten zu schaffen und entsprechende Schulungen von Mitarbeitenden zur Rechtsauskunft durchzuführen.
- Das BAMF wird bis 31. März 2026 seine Veröffentlichungen und den Internetauftritt überarbeiten.
- Bis 12. Juni 2026 wird das BAMF die geplanten Schulungen von Mitarbeitenden durchführen.
- Bis 12. Juni 2026 wird das BAMF alle erforderlichen IT-Anwendungen ertüchtigen.
- Grenzbehörde: Bis 12. Juni 2026 Fertigstellung der neuen Form- und Verfahrensvorschriften.

10. Neuansiedlung, Inklusion und Integration**1. Sachstand: Überblick über die Grundkapazitäten, die wichtigsten Verwaltungsakteure/zuständigen Behörden****Neuansiedlung:****Rahmenverordnung der Union über Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme**

Deutschland hat seit 2012 ein Neuansiedlungsprogramm. Seit 2015 beteiligt sich Deutschland an den Ad-hoc-Regelungen der EU für Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme. Das Resettlement nach dem Union Resettlement Framework (URF) entspricht im Wesentlichen dem bereits seit Jahren eingespielten deutschen Resettlementverfahren. Es sind nur gewisse Anpassungen erforderlich. Als größte Anpassungen sind der Abgleich und die Speicherung der Daten in EURODAC sowie die Anpassung der Aufnahmeordnung zu nennen. Bereits nach derzeitiger Rechtslage erhalten Personen aus dem Resettlementverfahren einen international schutzberechtigten Personen weitgehend gleichgestellten Status mit den entsprechenden Zugängen zu Arbeitsmarkt, Sozialleistungen, Integrationsangeboten etc. Zuständig für das Verfahren nach dem URF ist das BAMF gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden.

Inklusion:**Aufenthaltstitel und Reisedokumente**

Deutschland stellt Aufenthaltstitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 aus. Die Reisedokumente entsprechen den europäischen Mindeststandards für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten. Der Reiseausweis wird in der Regel zusammen mit dem Aufenthaltstitel von den Ausländerbehörden vor Ort ausgestellt, kann aber auch separat beantragt werden.

Die Dauer zwischen der Gewährung des Schutzes und der Ausstellung des Aufenthaltstitels hängt in der Bundesrepublik Deutschland von der Bearbeitungszeit der örtlichen Ausländerbehörden ab. Grundsätzlich ist ein Online-Antragsverfahren in allen Ländern für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bei den örtlichen Behörden des Wohnorts wünschenswert.

Die Dauer zwischen der Anerkennung des Schutzstatus und der Ausstellung des Aufenthaltstitels hängt von der Bearbeitungszeit der örtlichen Ausländerbehörden ab.

Wohnsitzregelung

Nach § 12a AufenthG sind Schutzberechtigte seit August 2016 grundsätzlich dazu verpflichtet, drei Jahre lang ihren Wohnsitz in jenem Land anzunehmen, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde, bzw. in das sie in Zuge des Aufnahmeverfahrens zugewiesen oder verteilt wurden. Davon gibt es Ausnahmen, etwa wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an einem anderen Ort aufgenommen wird. Behörden können Ausländer auch dazu verpflichten, einen Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde innerhalb eines Landes zu nehmen.

Informationen über Rechte und Pflichten Schutzberechtigter

Artikel 22 der Anerkennungs-VO sieht vor, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten Schutzberechtigten so bald wie möglich nach der Gewährung dieses Schutzes über die mit der Flüchtlingseigenschaft oder dem Status subsidiären Schutzes verbundenen Rechte und Pflichten informieren. Die Informationen umfassen laut Anhang I der Anerkennungs-VO die Bereiche Aufenthalt, Integration und unbegleitete Minderjährige. Die Informationen müssen in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Schutzberechtigten verstehen. Außerdem sollen Mitgliedstaaten Behörden, Dienstleister oder Kontaktstellen benennen, die die Informationen bereitstellen.

Das BAMF stellt allen Personen, welchen durch den Anerkennungsbescheid Schutz gewährt wurde, mit diesem einen mehrseitigen Informationszettel mit entsprechenden Hinweisen und Hilfestellungen, etwa zum Arbeitsmarktzugang oder Integrationsangeboten zu Verfügung. Außerdem wird auf wichtige Ansprechpartner für Schutzberechtigte in den einschlägigen Bereichen verwiesen. Der Informationszettel wird in der Sprache des jeweiligen Schutzberechtigten erstellt und i.d.R. über den Postweg versendet; bei Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erfolgt die Zustellung an das Anwaltspostfach auf elektronischem Weg. Schutzberechtigte können sich außerdem bei der „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) oder den Jugendmigrationsdiensten (JMD) informieren. Darüber hinaus sind die Träger der Integrationskurse angehalten, bestimmte Informationen an Teilnehmende weiterzugeben, zum Beispiel mit Blick auf Berufssprachkurse. Auch Integrationsfachdienste wie die Jobcenter beraten Schutzberechtigte zu Integrationsfragen.

UMA sind u.a. verpflichtend umfassend zu informieren bzw. zu beteiligen nach §§ 42a Absatz 3 und 42 Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 1 SGB VIII.

Integration:

Integrationskurse

Laut Artikel 35 Anerkennungs-VO sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Schutzsuchende frühzeitig Zugang zu Integrationsmaßnahmen haben.

In Deutschland können sowohl Schutzberechtigte als auch nahezu alle anderen Zugewanderten unabhängig von ihrem Schutzstatus eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten, sofern sie einen entsprechenden Förderbedarf haben. Insbesondere Schutzberechtigte können von der zuständigen Ausländerbehörde oder dem Träger der Grundsicherung für

Arbeitsuchende auch zur Teilnahme verpflichtet werden, etwa wenn ihre Deutschkenntnisse unzureichend sind oder sie Bürgergeld beziehen.

Die Teilnahme ist derzeit für die Zugewanderten in vielen Fällen – zum Teil auf Antrag – kostenlos, insbesondere wenn Leistungen wie Bürgergeld oder Sozialhilfe bezogen werden. Auch bei Kostenpflichtigkeit müssen die Personen nur einen Teil der Kurskosten selbst tragen; derzeit beträgt der Kostenbeitrag 2,29 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten), was in einem allgemeinen Integrationskurs, der 700 Unterrichtseinheiten umfasst, somit Gesamtkosten von bis zu 1.603 Euro ausmacht. Wird der Kurs erfolgreich und zügig, je nach Dauer der besuchten Kursart, innerhalb von 2 oder 3 Jahren, absolviert, wird derzeit darüber hinaus die Hälfte der gezahlten Kosten rückerstattet, sodass sich die o.g. Kosten eines allgemeinen Integrationskurses auf bis zu 801,50 Euro reduzieren können.

Grundsätzlich werden derzeit die Kosten zur Hälfte vom Teilnehmenden und zur anderen Hälfte vom BAMF getragen. Ein allgemeiner Integrationskurs, der 700 Stunden umfasst, kostet 1.603 Euro. Es kann allerdings gemäß § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler eine Kostenbefreiung erfolgen, etwa wenn Personen Leistungen nach dem SGB II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Außerdem kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Fahrtkostenzuschuss beantragt werden.

Erwachsene Schutzberechtigte haben nach Ausstellung des Aufenthaltstitels gem. § 44 AufenthG einen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen. Integrationskurse umfassen auch spezialisierte Kurse, wie Alphabetisierungskurse. Wenn die schutzberechtigte Person nicht zu einem Integrationskurs durch die Ausländerbehörde oder Jobcenter berechtigt oder verpflichtet wurde, müssen Schutzberechtigte die Zulassung zu einem Integrationskurs eigenhändig online oder per Post beim BAMF gemäß § 44 AufenthG mithilfe eines Formulars beantragen. Wenn die Person zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt wird, erhält sie nach etwa zwei bis vier Wochen eine schriftliche Bestätigung von der zuständigen Regionalstelle des BAMF. Mit dem sogenannten „Berechtigungsschein“ kann eine Kursteilnahme bei einem Kursträger angefragt werden.

Der Integrationskurs als Grundangebot zur Integration steht nahezu allen Zugewanderten von Beginn an offen, auch bereits während eines etwaigen Asylverfahrens. Sofern Schutzsuchende nicht ohnehin schon eine Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung von einer zuständigen Stelle erteilt wurde, können diese online oder postalisch eine Teilnahmeberechtigung beim BAMF beantragen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 Nummer 1 AufenthG). Diese sog. Zulassung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom BAMF in der Regel innerhalb von wenigen Tagen ausgestellt. Schutzberechtigte erhalten eine Teilnahmeberechtigung in der Regel von der Ausländerbehörde oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Mit dem ausgestellten „Berechtigungsschein“ können Teilnahmeberechtigte sich dann bei einem Kursträger anmelden und einen Einstufungstest absolvieren, um zu ermitteln, welche Kursart auf welchem Sprachniveau für sie passend ist. Das Integrationskursangebot umfasst verschiedene, auf unterschiedliche Förderbedarfe zugeschnittene Kursarten, z.B. für Analphabeten, Zweitschriftlernende oder Personen mit besonders guten Lernvoraussetzungen. Alle Kurse bestehen dabei aus einem Sprachkurs zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.

Die Regionalstellen des BAMF erfassen das Datum der Anmeldung der Kursteilnehmer bei den lokalen Trägern. Bundesweit beträgt die Wartezeit auf den Beginn eines Integrationskurses nach Anmeldung beim Kursträger etwa sechs bis sieben Wochen. Das BAMF verfolgt das Ziel, Personen innerhalb von sechs Wochen nach Anmeldung in Integrationskursen unterzubringen. Je nach Wohnort der schutzberechtigten Person können die Wartezeiten stark variieren. Im ländlichen Raum ist die Wartezeit oft länger, u.a. auf Grund struktureller Probleme wie einem unzureichenden

Angebot beim Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder dem Betreuungsangebot für Kinder. Integrationskurse können grundsätzlich auch im Online-Format durchgeführt werden.

Andere frühzeitige Integrationsmaßnahmen

Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE), wie auch die Jugendmigrationsdienste (JMD) stehen Schutzsuchenden bereits während des Verfahrens zur Verfügung, ebenso Schutzberechtigten. Eine frühzeitige Weiterleitung an die MBE/JMD ist grundsätzlich beabsichtigt (Inhalt der Beratung sind Fragen der Integration – die Asylverfahrensberatung liegt nicht in der Zuständigkeit der MBE/JMD). Auch die sogenannten Erstorientierungskurse (EOK) stehen Schutzberechtigten im Falle von vorhandenen Kurskapazitäten zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich ist, etwa weil der Aufenthaltstitel oder Kursberechtigungsschein noch nicht ausgestellt wurde. Erstorientierungskurse richten sich an Personen, die nach ihrer Einreise und aufgrund ihrer Lebensumstände Bedarf an einem niederschweligen Einstiegs- und Orientierungsangebot haben. Dies sind insb. Zugewanderte mit wenig Lernerfahrung oder Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen.

Seit 2005 bietet der Bund MBE an. Das speziell auf neuzugewanderte Personen ab 27 Jahren zugeschnittene Beratungsangebot ergänzt den Integrationskurs. Es zielt darauf ab, Zugewanderte bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Erreicht wurden durch diese Beratung im Jahr 2023 an rund 1.430 Standorten rund 594.000 Menschen. Der Beratungsbedarf bei der MBE ist vielfältig und umfasst eine breite Palette von Themen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse der Migranten als auch die strukturellen Gegebenheiten des Aufnahmelandes betreffen.

Mit den JMD, die in Zuständigkeit des BMFSFJ liegen, werden bundesweit junge Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren durch individuelle Beratung und Begleitung unterstützt. Schwerpunkt des Programms ist die Unterstützung junger Menschen am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf. Ziel ist darüber hinaus die Verbesserung der Integrationschancen und die Förderung sozialer Teilhabe junger Menschen. Im Jahr 2023 wurden über 130.000 junge Menschen an rund 500 Standorten beraten und begleitet.

Bereitstellung von Integrationsmaßnahmen, insb. Integrationskurse

Das BAMF ist für die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Integrationskurse zuständig. Um den Zugang zu Kursangeboten zu erleichtern, hat das BAMF bereits Vorkehrungen getroffen, beispielsweise mithilfe des sogenannten digitalen „BAMF-NAvI“ (Auskunftssystem für die Integrationsarbeit), welches die Angebote für Integrationskurse bündelt und bundesweit anzeigt. Alternativ können Beratungsangebote der Ausländerbehörden oder die „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)“, die Jugendmigrationsdienste (JMDs) sowie Migrationsberatungen der Länder, der BA und der Job Center konsultiert werden. Ist den Schutzberechtigten eine Teilnahme an Integrationskursen nicht möglich, können sie auch die vom BAMF angebotenen EOKs besuchen, die in erster Linie Antragstellenden als erstes Orientierungsangebot vorbehalten sind. Darüber hinaus unterstützen die Regionalkoordinatoren des BAMF im Fall regionaler Engpässe die zuständigen Stellen bei der individuellen Suche nach Kursplätzen. Auch die Regionalstellen unterstützen im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten Personen bei der Suche nach alternativen Angeboten, wenn diese bereits länger als sechs Wochen auf den Kursbeginn warten. Auch die Kurs-träger können über alternative Kursangebote beraten, falls ein Kurs ausgebucht sein sollte.

Darüber hinaus stellen die Länder zusätzliche bzw. ergänzende Angebote zur Verfügung. Beispielhaft sei auf die Angebote der ergänzenden Flüchtlings- bzw. Migrationssozialberatung sowie

nachrangige niedrigschwellige Sprachkursförderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Zudem stellt das Land mit kommunaler Beteiligung ein strukturelles Angebot an Sprachmittlung bereit.

Schulungen für Behörden

Das BAMF ist für die Qualitätssicherung der Integrationskurse zuständig. Zur Qualitätssicherung gehören zum einen die Förderung von Zusatzqualifikationen für das Personal in Integrationsprojekten durch regelmäßige Schulungen. Lehrkräfte der Integrationskurse können sich bspw. im Umgang mit Traumata von Teilnehmenden oder im Bereich Medienkompetenz weiterbilden lassen. Auch dem Personal im BAMF stehen Schulungsangebote zur Verfügung. Darüber hinaus stellen die Regionalstellen und Regionalkoordinatoren des BAMF, die die operative Umsetzung der Kurse betreuen, durch Besuche der Kursträger vor Ort sicher, dass die Qualitätsstandards der Kurse auch in der Praxis eingehalten werden. Seit 2019 gibt es sogenannte pädagogische Regionalkoordinatoren, die auch als Lehrkraft in den Integrationskursen zugelassen sind. Ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung ist das Kursträgerzulassungsverfahren des BAMF, in dem sich Träger erstmalig zulassen oder Folgezulassungen beantragen können. Die Zulassungsentscheidung erfolgt bedarfsabhängig und basiert auf Qualitätskriterien.

Zugang zum Arbeitsmarkt/Beschäftigung

Schutzberechtigte Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsbürger uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, einschließlich selbständiger Tätigkeit und Berufsausbildung. Geflüchtete mit Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt können Beratungs- und Vermittlungsangebote der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Sie können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit Instrumenten der Arbeitsförderung nach dem SGB III unterstützt werden. Erwerbsfähige Geflüchtete, die Bürgergeld beziehen, werden von den Jobcentern bei der Integration in Arbeit und Ausbildung unterstützt. Sie können neben den entsprechend anzuwendenden Instrumenten der Arbeitsförderung nach dem SGB III, auch Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten.

Um die Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten zu beschleunigen, wurde 2023 außerdem der sog. „Job-Turbo“ durch das BMAS gestartet. Kernelemente sind eine frühzeitige Vermittlung in Arbeit sowie die berufsbegleitende sprachliche und fachliche Weiterqualifizierung und intensivere Begleitung, nachdem Schutzberechtigte einen Integrationskurs absolviert und grundständige Deutschkenntnisse erworben haben. Gegebenenfalls werden gezielt berufsbegleitende Fördermöglichkeiten genutzt, wie etwa berufsbezogene Job-Sprachkurse, die auf den Integrationskursen aufbauen und den „Job-Turbo“ flankieren.

Zudem unterstützt das BMAS durch „MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“ die Förderung formal gering qualifizierter Migrantinnen sowie durch die WIR-Netzwerke die Integration von Geflüchteten in die regionalen Arbeitsmärkte. Das Bundesprogramm „Unsere Arbeit: Unsere Vielfalt. Initiative für Betriebliche Demokratiekompetenz“ fördert Modellprojekte für die Arbeitswelt, die etwa rassistischen Diskriminierungen begegnen und Demokratiekompetenz und Integration fördern sollen.

Zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland bestehen Verfahren, auf deren Durchführung ein vom Aufenthaltsstatus und von der Staatsangehörigkeit unabhängiger Rechtsanspruch besteht (auf Basis des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und den fachgesetzlichen Regelungen des Bundes; analog im Landesrecht für die landesrechtlichen Berufe). In den Verfahren sind auch Erleichterungen bei fehlenden Nachweisen vorgesehen (vgl. § 14 BQFG). Im akademischen Bereich erfolgt die Anerkennung auf der Grundlage des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog.

„Lissabonner Anerkennungskonvention“), wo Artikel VII der Lissabonkonvention die Anerkennung auch im Falle fehlender Dokumentation ermöglicht.

Mit dem ab 2025 gesetzlich verankerten Feststellungsverfahren können Personen – insbesondere solche, die über keinen formalen Berufsabschluss verfügen – auf Antrag bei einer zuständigen Stelle (zum Beispiel Handwerkskammer) ihre Kompetenzen bewerten und den Umfang ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufs feststellen lassen. Beim Zugang stellt Deutschland die Gleichbehandlung von schutzberechtigten Personen mit deutschen Staatsbürgern sicher.

Schul- und Berufsbildung

Minderjährige Schutzberechtigte unterliegen in demselben Umfang wie deutsche Kinder und Jugendliche der Schulpflicht. Den Ländern obliegt nach der verfassungsrechtlichen innerstaatlichen Ordnung die Zuständigkeit für Bildung. Insoweit liegt es in der Zuständigkeit der Länder, landesrechtliche Regelungen zu schaffen, die minderjährigen Schutzsuchenden den Zugang zu Bildung zu gleichen Bedingungen wie deutschen Staatsangehörigen gewährleisten. Daher kann es zu Unterschieden kommen (bspw. mit Blick auf den unterschiedlichen Beginn der Schulpflicht). Die Länder sind bemüht, allen Schutzberechtigten einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Aufgrund der hohen Anzahl an neu Zugewanderten ebenso wie des Personal- und Raummangels ist es zum Teil schwierig – auch kurzfristig – genügend geeignete Angebote zu schaffen.

Schutzberechtigte haben das Recht, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Der Zugang zum (dualen) Ausbildungssystem unterliegt ebenso wie der Zugang zum Arbeitsmarkt keinerlei Beschränkungen.

Das BMAS unterstützt zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) die berufliche Weiterbildung durch Maßnahmen wie das Nationale Onlineportal „mein NOW“, das Menschen im Erwerbsleben und Unternehmen den Zugang zu Informationen rund um die berufliche Weiterbildung erleichtern soll.

Medizinische Versorgung

Die Anerkennungs-VO sieht vor, dass Schutzberechtigte, inklusive vulnerabler Gruppen wie Schwangere oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder eine andere schwere Form psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer von Missbrauch, oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung erhalten.

Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiär Schutzberechtigte sind im Sozialversicherungssystem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Dazu gehört auch die Zugangsmöglichkeit zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Arbeitslosigkeit und dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie bei Bezug von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind die Personen in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert und erhalten hierüber Gesundheitsleistungen. Sofern die Person im Ausnahmefall der privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist, erhält sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu den an das Versicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen. Der Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII führt nicht zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für alle Leistungsberechtigten in diesen Sozialhilfesystemen, die nicht gesetzlich oder privat krankenversichert sind, wird die medizinische Versorgung durch den Sozialhilfeträger gewährleistet. Diese Personen sind gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Sie erhalten in der Regel eine

Krankenversicherungskarte von einer Krankenkasse ihrer Wahl aus dem Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers. Die Krankenkasse rechnet die erbrachten Leistungen unmittelbar mit dem Sozialhilfeträger ab. Eine Behandlung von traumatisierten Schutzberechtigten und von Opfern von Folter wird von spezialisierten Ärzten und Therapeuten in entsprechenden Einrichtungen („Behandlungszentren für Folteropfer“) durchgeführt. Da die Zahl der Plätze in den spezialisierten psychosozialen Zentren begrenzt ist, ist der Zugang zu Therapieplätzen jedoch nicht immer gewährleistet.

Ergänzt werden diese Leistungen von Angeboten der Länder. In Mecklenburg-Vorpommern werden bspw. vier psychosoziale Beratungsstellen für Zugewanderte vorgehalten.

Wohnraum

Anerkannte Schutzberechtigte haben in Deutschland das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen und einen eigenen Mietvertrag abzuschließen. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung anzustreben. Gleichwohl ist anzunehmen, dass die allgemeine Knappheit von bezahlbarem Wohnraum dazu führt, dass Schutzberechtigte häufig zur Vermeidung ungewollter Obdachlosigkeit in Aufnahmeeinrichtungen bleiben und so Unterbringungskapazitäten auslasten.

Kooperationsvereinbarungen, Dienstleistungen, Partnerschaften

Die Zusammenarbeit deutscher Behörden mit nicht-staatlichen Akteuren im Bereich Integration und Teilhabe ist vielfältig. Zu diesen nicht-staatlichen Institutionen zählen Kirchen, Wohlfahrtsverbände, zivilgesellschaftliche Akteure, Wirtschaftsvertreter, Stiftungen, Medien, ThinkTanks, sowie wissenschaftliche Akteure, einschließlich der wissenschaftlichen Politikberatung. Das BAMF lässt bspw. private Bildungsträger zur Durchführung der Integrationskurse zu.

Ein anderes Beispiel sind die MBE und JMD. Das BAMF betraut die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (hier: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) und den BdV – Bund der Vertriebenen mit der Durchführung der MBE. Das BMFSFJ betraut die Träger der Jugendsozialarbeit (hier: Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugendsozialarbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft der katholischen Jugendsozialarbeit, Internationaler Bund) mit der Durchführung der JMD.

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten und dem „Job-Turbo“ nehmen Kooperationen zwischen Arbeitgebern und Industrie- und Handelskammern zu. Beispielsweise finanziert das BMWK das „Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), das Unternehmen bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten unterstützt. Nicht-staatliche Akteure leisten aber auch wichtige freiwillige Integrationsaufgaben, wie z.B. psychosoziale Versorgung, Migrationsberatung, Beratung von Unternehmen, Sprachmittlung und Antirassismusbearbeitung.

2. Festlegung von Zielen

- Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die **EU-Rahmenverordnung für Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme**;
- Pledging und Festlegung von Aufnahmeregionen/-ländern im Rahmen des bis 1.1.26 zu erarbeitenden Union Plans nach Artikel 8 URF.
- Anpassung der Aufnahmeanordnung zur Umsetzung des URF im Laufe von 2025.
- Schaffung einheitlicher Standards und Formate für **Aufenthaltstitel und Reisedokumente** unter Einhaltung der vorgegebenen Ausstellungsfristen und Gebührenstruktur;

- Sicherstellung **frühzeitiger Integrationsmaßnahmen** und Unterstützung des Übergangs zu Integrationsmaßnahmen nach Zuerkennung der Schutzberechtigung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Schutzberechtigten;
- **Anpassung der Kapazitäten für Integrationskurse und Migrationsberatung** auf Basis des prognostizierten Bedarfs;
- Gezielte Unterstützung bei der **Anerkennung von Qualifikationen und der Validierung von Fähigkeiten** im Sinne einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration;
- Bereitstellung angemessen aufbereiteter **Informationen über Rechte und Pflichten** von Schutzberechtigten, unter Angabe von Behörden, Dienstleistern und Kontaktstellen, die diese Informationen anbieten;
- Sicherstellung des **Zugangs von minderjährigen Schutzsuchenden und Schutzberechtigten zu Bildung** unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige;
- Sicherstellung des diskriminierungsfreien **Zugangs für Schutzberechtigte zu Hochschulbildung**, unter Anerkennung früherer Qualifikationen;
- Sicherstellung, dass Schutzberechtigte, inklusive vulnerabler Gruppen, unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Zugang zu **angemessener medizinischer Versorgung** erhalten;
- Festigung und Ausweitung von **Kooperationsvereinbarungen, Partnerschaften und Dienstleistungsvereinbarungen** mit Sozial- und Wirtschaftspartnern, kommunalen und Landesbehörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie von Migrant:innen geführte Organisationen bei der Planung und Umsetzung von Integrationsmaßnahmen;
- Angemessene **Schulung des Personals** aller Beteiligten, die an den Maßnahmen der Anerkennungs-VO beteiligt sind, unter Achtung der Vertraulichkeitsregelungen.

3. Anforderungen

1) Verwaltungsmaßnahmen

Rahmenverordnung der Union über Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme

In Bezug auf die Verordnung der EU zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, im nationalen Recht technische und organisatorische Anpassungen in Bezug auf den Abgleich und die Erfassung in EURODAC sowie in Bezug auf die Löschfristen vorzunehmen.

Des Weiteren gilt es, Vorschläge zu Aufnahmeregionen/-ländern zu erarbeiten sowie sich auf eine Anzahl von Aufnahmeplätzen für den ersten Plan der Union innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern zu verständigen.

Aufenthaltstitel und Reisedokumente

Um einheitliche Formate und Standards der Reisedokumente für Schutzberechtigte zu gewährleisten, wird Deutschland

- sicherstellen, dass Schutzberechtigte ihre Aufenthaltstitel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erhalten oder ihnen vorläufige Aufenthaltstitel oder eine entsprechende Registrierung zur Verfügung stehen;

- Lösungen für den reibungslosen Ablauf der digitalen Prozesse im Rahmen des Antrags- und Ausstellungsverfahrens von Aufenthaltstiteln erarbeiten;
- daran arbeiten, dass es zu keinen Verzögerungen kommt, wenn Schutzberechtigte ihre Aufenthaltstitel verlängern wollen;
- dafür Sorge tragen, dass Behörden in den ersten Wochen nach der Anerkennung des Schutzstatus die Auszahlung von beantragten Sozialleistungen sicherstellen, und Schutzberechtigte ihren unbeschränkten Arbeitsmarktzugang wahrnehmen können.

Frühzeitige Integrationsmaßnahmen

Um den Zugang zu Kursangeboten zu erleichtern, hat das BAMF bereits Vorkehrungen getroffen, beispielsweise mit Hilfe des o.g. digitalen „BAMF-NAVI“ (Auskunftssystem für die Integrationsarbeit), welches die Integrationskursangebote bündelt und bundesweit anzeigt. Alternativ können Beratungsangebote der Ausländerbehörden oder die „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)“, die Jugendmigrationsdienste (JMD) sowie Migrationsberatungen der Länder, BA und Job Center konsultiert werden. Ist den Schutzberechtigten eine Teilnahme an Integrationskursen nicht möglich, können die Schutzberechtigten auch sogenannte „Erstorientierungskurse“ (EOKs) besuchen.

Informationen über die Rechte und Pflichten von Schutzberechtigten

Das BAMF stellt allen Schutzsuchenden mit dem Anerkennungsbescheid einen mehrseitigen Informationszettel mit entsprechenden Hinweisen und Hilfestellungen etwa zum Arbeitsmarktzugang oder Integrationsangeboten zu Verfügung. Außerdem wird auf wichtige Ansprechpartner für Schutzberechtigte in den einschlägigen Bereichen verwiesen. Dabei werden insbesondere die Besonderheiten vulnerabler Antragsteller wie Minderjähriger oder Personen mit Behinderungen in Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte Verständnissfähigkeiten berücksichtigt. Der Informationszettel wird in der Sprache des jeweiligen Schutzberechtigten erstellt und i.d.R. über den Postweg versandt. Dieser Informationszettel wird zurzeit mit Hinblick auf die Vorgaben der GEAS-Reform und die in Anhang I der Anerkennungs-VO aufgeführten Informationen überarbeitet und um weitere Informationen ergänzt. Außerdem wird das BAMF Kontaktstellen benennen, die darüber hinaus über die Rechte und Pflichten in den oben genannten Bereichen aufklären, insbesondere in Hinblick auf die besonderen Rechte unbegleiteter Minderjähriger, siehe Artikel 33 Anerkennungs-VO.

Zugang zum Arbeitsmarkt/Beschäftigung

Deutschland plant zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen; dies erfolgt auch mit dem Ziel, den Zugang weiter zu erleichtern, wovon auch Schutzberechtigte profitieren werden.

Für eine verbesserte Arbeitsmarktintegration Geflüchteter ist auch der Ausbau von Kooperationsformaten mit der Wirtschaft und Spitzenverbänden zentral.

2) Kapazitäten

Rahmenverordnung der Union über Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme

Die Ertüchtigung der IT-Anwendungen ist mit hohen Kosten verbunden und erfordert auch eine dementsprechende Ausstattung.

Resettlement:

Gewährleistung ausreichender Kapazitäten in den Resettlementverfahren für den Abgleich und die Einspeicherung der Daten der aufzunehmenden Personen in EURODAC.

Bereitstellung von Informationen über Rechte und Pflichten

Entsprechend Artikel 22 Anerkennungs-VO müssen die zuständigen Behörden Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, so bald wie möglich nach der Gewährung dieses Schutzes Informationen über die mit dem Schutzstatus verbundenen Rechte und Pflichten zur Verfügung stellen. Dies wird DEU umsetzen.

Aufenthaltstitel und Reisedokumente

Um Aufenthaltstitel und Reisedokumente fristgerecht ausstellen zu können oder Maßnahmen (vorübergehende Genehmigungen) zur Gewährleistung des Zugangs zu Rechten bereitzustellen, sind entsprechende Kapazitäten in Bezug auf Personal und Ausrüstung sicherzustellen. Um Aufenthaltstitel und Reisedokumente fristgerecht ausstellen zu können oder Maßnahmen (vorübergehende Genehmigungen) zur Gewährleistung des Zugangs zu Rechten bereitzustellen, sind entsprechende Kapazitäten in Bezug auf Personal und Ausrüstung von den zuständigen Ländern sicherzustellen.

Bereitstellung von Integrationsmaßnahmen

Mit einem speziellen Kursträgerzulassungsverfahren stellt das BAMF ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Kursangebot im gesamten Bundesgebiet sicher. In diesem Verfahren wird nach Feststellung der erforderlichen qualitativen und quantitativen Voraussetzungen eine Zulassung für i.d.R. drei bis fünf Jahre erteilt. Während der Zulassungsdauer jedoch bleibt den Kursträgern die Organisation ihres (Kurs-) Betriebs weitgehend selbst überlassen. Zugelassene Kursträger können bei Bedarf z.B. eigenständig und auch kurzfristig neue Kurse planen, eine Rücksprache oder gar Genehmigung durch das BAMF ist nicht erforderlich. Damit kann das Angebot ohne weiteres Eingreifen jederzeit auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort reagieren. Die Deckung des Bedarfs bleibt also überwiegend einem Austarieren von Angebot und Nachfrage überlassen, ein steuerndes Eingreifen ist lediglich noch in außergewöhnlichen Situationen erforderlich (s.u.). Dieses Verfahren erweist sich immer wieder als sehr flexibel und effektiv: einer weitgehend stabilen Anzahl an Kursträgern im Bundesgebiet stehen abhängig vom Migrationsgeschehen erheblich schwankende Teilnahmehzahlen gegenüber, die bislang immer insgesamt gut bewältigt werden konnten. Ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot im Bundesgebiet ist also grundsätzlich vorhanden und durch die hohe Flexibilität des Systems auch dauerhaft gewährleistet.

Seit dem Frühjahr 2022 ist es – maßgeblich aufgrund der außergewöhnlich hohen Zuwanderungszahlen aus der Ukraine – in manchen Regionen zu Engpässen gekommen. Daher hat das BAMF aktuell eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Kursplatzkapazitäten umgesetzt, die auch Wirkung zeigen, wie zuletzt einige Maßnahmen zur Steigerung der Lehrkräftekapazitäten.

Unabhängig von den o.g. Maßnahmen unterstützen die Regionalkoordinierenden des BAMF den zeitnahen und passgenauen Zugang zum Integrationskurs. Sie pflegen ein engmaschiges und beratendes Netzwerk zu Kursteilnehmenden, Institutionen der Flüchtlingsarbeit, Kommunen, berechtigenden Stellen, Kursträgern und teilweise den Landesvertretungen. Dies ermöglicht kurzfristige Reaktionszeiten auf ein sich ständig wandelndes Umfeld und neue Entwicklungen.

Darüber hinaus ist die Sicherstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Integrationsstrukturen einschließlich der Migrationsberatung.

Schul-, Berufs- und Hochschulbildung

Die Länder sind dafür verantwortlich, den Zugang von minderjährigen Schutzsuchenden und Schutzberechtigten zu Bildung unter den gleichen Bedingungen wie für deutsche Staatsangehörige zu gewährleisten. Zudem soll eine separate Beschulung von Antragstellenden und anerkannt Schutzberechtigter und zur Vorbereitung auf den Regelschulbetrieb erfolgen. Ferner sollen

Schutzberechtigte einen diskriminierungsfreien Zugang zu Hochschulbildung erhalten, unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsbürger und unter Gewährleistung der Anerkennung früherer Abschlüsse.

Wohnraum

Für die Unterbringung der Schutzsuchenden und die Unterstützung vom Übergang in Privaterkkünfte sind die Länder und Kommunen zuständig. Durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützt der Bund die Länder durch die mietzinsfreie Bereitstellung von Bundesimmobilien, die gegenwärtig nicht von der Bundesrepublik benötigt werden sowie durch die Erstattung der Herrichtungskosten. Die Prüfung und letztendlich die Entscheidung, ob eine Liegenschaft für entsprechende Unterbringungszwecke geeignet ist, obliegt den Bedarfsträgern. Zudem arbeitet das BMI, in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), an einem Konzept zu inklusivem Wohnen (www.gefluechtetenwohnen.de). Unter Einbeziehung der Kommunen soll serielles und modulares Wohnen einen Beitrag dazu leisten, den dringend benötigten Wohnraum für die Unterbringung Geflüchteter schnell und kostengünstig bereitzustellen. Auch die Nachnutzung für andere Wohnzwecke ist dabei ein wichtiger Gesichtspunkt.

Während der Bund an der Realisierung inklusiver Wohnkonzepte arbeitet, überprüfen die Länder die grundsätzlichen Kapazitäten, um Schutzberechtigte beim Übergang in private Unterkünfte zu unterstützen. Dabei könnte auch die Einrichtung von Fachstellen für Wohnen oder Matching-Projekte für Wohnraum hilfreich sein, um die Suche nach Wohnungen für Schutzberechtigte zu erleichtern.

Kooperationsvereinbarungen, Dienstleistungen, Partnerschaften

Das BMI wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und Behörden auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen geeignete Schritte unternehmen, damit Kooperationsvereinbarungen, Dienstleistungen und Partnerschaften bei der Planung und Umsetzung von Integrationsmaßnahmen initiiert und nachhaltig eingegangen werden können.

Die Einbindung und der Austausch mit nicht-staatlichen Akteuren kann durch bekannte Formate, wie etwa im Rahmen der Bund-Länder-Kommunen-Gipfel, gestärkt werden.

Zur Festigung der Zusammenarbeit mit Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in Integrationsfragen können Initiativen wie das von UNHCR initiierte und von der Bundesregierung unterstützte Refugee Advisory Board Deutschlands (GER-RAB) dienen, ebenso die gezielte Einbindung von Migrantenorganisationen in die oben genannten Austauschformate.

Weiteres Potenzial zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Migrantenorganisationen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, ist im Ausbau von öffentlich-privaten Partnerschaften zu sehen. Öffentliche und private Gelder werden etwa im Förderinstrument des Welcome Alliance Fund von Project Together und dem BMI zusammengebracht.

Schulungen für Behörden in Bezug auf Vertraulichkeitsregelungen

Das BMI bemüht sich, die Schritte, die zur Sicherstellung der Kapazitäten, die für eine angemessene Schulung des Personals aller Behörden und Organisationen, die an den Maßnahmen der Anerkennungs-VO beteiligt sind, erforderlich sind, unter Achtung der Vertraulichkeitsregelungen zu koordinieren.

4. Etappenziele (Meilensteine): 6 Monate, 12 Monate, 18 Monate

12 Monate

- Bis 31. Dezember 2025 Ertüchtigung der IT-Anwendung, die zur Durchführung der Aufnahmeverfahren benötigt wird

Resettlement:

- Bis 2025 Mitarbeit an dem Vorschlag für den ersten Plan der Union nach dem URF.
- 2025 Pledging des deutschen Beitrags zum URF.
- Bis 1.1.2026 Anpassung der Aufnahmeanordnung.

18 Monate

- Die Anerkennungs-VO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 12. Juni 2026 eine nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Anerkennungs-VO benennen. Es sollen in Abstimmung mit der EU-Kommission „alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden“ von den Mitgliedstaaten geklärt werden.

IV. Koordinierung/Steuerung

Das Grundgesetz sieht für die Bundesrepublik Deutschland eine Kompetenztrennung und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung zwischen Bund und Ländern vor. Der Bund trägt den überwiegenden Anteil der gesetzgebenden Aufgaben und die Länder die Hauptverantwortung für die Ausführung der Gesetze; vgl. Artikel 30 und 83 GG.

Die Kompetenzaufteilung nach Artikel 30, 83 GG ist eine wichtige Ausformung des bundesstaatlichen Prinzips des Grundgesetzes und dient dazu, die Länder vor einem Eindringen des Bundes in den ihnen vorbehaltenen Bereich der Verwaltung zu schützen. Die Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern sind in Artikel 83 ff. GG erschöpfend geregelt und grundsätzlich nicht abdingbares Recht. Das Demokratieprinzip des Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 GG gebietet in diesem Zusammenhang nicht nur eine weitgehende Normierung von Zuständigkeitszuweisungen, Verfahren und Aufsichtsrechtsverhältnissen, sondern enthält auch ein grundsätzliches Verbot der Mischverwaltung. Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse des Bundes gleich welcher Art im Aufgabenbereich der Länder sind durch das Grundgesetz daher ausgeschlossen, soweit nicht die Verfassung dem Bund entsprechende Sach- und Verwaltungskompetenzen übertragen hat. Ergänzt wird der Schutz der Organisationshoheit der Länder von dem sog. Durchgriffsverbot der Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und 85 Absatz 1 Satz 2 GG, nach dem es dem Bund nicht gestattet ist, Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. Der Bund kann jedoch nicht vollständig auf Einwirkungsmöglichkeiten verzichten; hierfür stattet ihn die Verfassung in eng umgrenzten Fällen mit Aufsichts- und Kontrollkompetenzen (z. B. Rechtsaufsicht, Kompetenz zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften – Artikel 84 Absatz 2 ff. GG), Weisungsrechten (z. B. Bundeszwang als ultima ratio – Artikel 37 GG) und Rechtsmitteln (Bund-Länder-Streit gem. Artikel 93 Absatz 1 Nr. 3 GG i.V.m. § 13 Nr. 7 und 68 f BVerfGG) aus.

Die grundgesetzlich angelegte Übertragung des Gesetzesvollzugs „in eigener Zuständigkeit“ schafft ein System, in dem die Ebenen jeweils autonom handeln.

Die Akteure auf der Länderseite haben Formate und Gremien der „Selbstkoordinierung“ etabliert, die die Aufgabenfragmentierung abbilden und weiter differenzieren: die Ministerpräsidenten-

konferenz (MPK) und die sektoral gegliederten Fachministerkonferenzen. Im Mittelpunkt dieser Koordinierungsinstrumente stehen Maßnahmen der Politikimplementierung sowie der Abstimmung ihrer Umsetzung. Das Interessensmanagement im Bereich von Legislativvorhaben findet im Bundesrat statt. Zugleich wird auch in den genannten Gremien über Gesetzgebungsinitiativen beraten. Vertreter der Bundesseite wohnen den Konferenzen meist berichtend oder beratend bei, haben jedoch i.d.R. kein Stimmrecht.

Die Umsetzung der GEAS-Reform wird in den vorhandenen formellen Gremien der länderinternen Ministerpräsidentenkonferenz, der halbjährlich stattfindenden Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder sowie der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (sog. Innenministerkonferenz) thematisiert. Die Innenministerkonferenz tagt zwei Mal jährlich. Die Themen werden in ständigen Arbeitskreisen vorbereitet; zuständig für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der GEAS-Reform ist hierbei der AK I - Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung (unter anderem Verfassungsrecht, Ausländerrecht, Datenschutz, Verwaltungsrecht).

Da migrationsbezogene Themen nicht in allen Ländern in den Innenministerien ressortieren, wurde neben den o.g. formellen Gremien die informelle Bund-Länder-Tagung Asyl und Rückkehr (BLTAR) eingerichtet. Diese vereint auf Abteilungsleitungs- und Fachebene alle für den Bereich der Migration zuständigen Ressorts von Bund und Ländern; diese tagt unter der gemeinsamen Leitung des BMI und BAMF. Die BLTAR führt regelmäßig Telefonkonferenzen durch; darüber hinaus gibt es mehrfach im Jahr Sitzungen in Präsenz. Zudem werden zu spezifischen Themen anlassbezogen Sondersitzungen einberufen. Die GEAS-Reform wurde bereits während der Verhandlungen über die Rechtsakte regelmäßig im Kreis der BLTAR thematisiert; sie ist seit Inkrafttreten der Rechtsakte ständig wiederkehrender Tagesordnungspunkt. In der BLTAR werden auf Abteilungsleitungs- und Fachebene verschiedene Fragen der Umsetzung vorbereitet, abgestimmt und begleitet.

Die Bundesregierung informiert die Länder fortlaufend über alle Maßnahmen der GEAS-Implementierung. Ihrerseits weisen die Länder darauf hin, dass die Planungen des Bundes inhaltliche, zeitliche und fiskalische Auswirkungen auf ihre autonomen Handlungsspielräume haben. Dies verstärkt die Notwendigkeit zur Verknüpfung der Handlungsstränge in allen verfügbaren Austauschformaten. Insbesondere die engen Berichts- und Umsetzungspflichten der GEAS-Reform stellen hohe Anforderungen an alle staatlichen Ebenen. Dies gilt z. B. für die Vorlage konkreter Meilenstein- und Budgetplanungen, die nach der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland alleine durch den jeweiligen Aufgabenträger zu erfolgen haben und erfolgen können, sich allerdings gegenseitig beeinflussen.

Artikel 104a Absatz 1 GG unterstreicht den Grundsatz der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung auch im fiskalischen Bereich (sog. Konnexitätsprinzip). Demnach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

Es besteht daher keine rechtliche oder organisatorische Kompetenz für die Bundesregierung, strukturierte Kenntnis von den Vorbereitungen der Länder hinsichtlich der jeweils vorgesehenen Projektplanung, Budgetierung oder weiteren Umsetzungsplänen ihrer Aufgaben bei der GEAS-Reform zu erlangen, etwaige Erkenntnisse aufzuarbeiten und in diesem Rahmen darzustellen.

V. Fiskalische Angaben, Haushalt

Bund

Durch die Umsetzung der GEAS-Reform entstehen dem Bund jährlich Mehrausgaben für Sach- und Personalmittel. Die nachfolgenden Bedarfskalkulationen beziehen sich auf die Ausgaben, die aufgrund der nationalen Umsetzungsvorschriften in Bundesrecht entstehen. Finanzielle Aufwände entstehen allerdings auch aus den unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakten; diese wurden

bislang nur teilweise in die Betrachtungen aufgenommen. Die nachfolgenden Darlegungen können daher keinesfalls als abschließend verstanden werden.

Nur für die Planungen der technischen Anpassung der EURODAC-Systeme liegt eine zusätzliche Betrachtung vor. Weitere, wie z. B. Aufwändungen für die Umsetzung des Asylgrenzverfahrens, des Überprüfungsverfahrens und des Rückkehrgrenzverfahrens wurden bisher aufgrund nicht abschließend entschiedener Grundsatzfragen nur cursorisch und ohne Berücksichtigung der Sachverhalte in den Ländern kalkuliert. Der nachfolgend dargestellte Aufwand bedeutet keine Vorfestlegung künftiger nationaler Haushaltsberatungen.

Der Mehrbedarf an Sachausgaben für die Umsetzung der Reform auf Bundesebene ergibt sich aus einmaligen Sachausgaben in Höhe von 86,58 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und jährlichen Sachausgaben in Höhe von 20,32 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2026. Zusätzlich werden für die Umsetzung der mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verbundenen Aufgaben 169,2 Stellen erforderlich. Die Kosten des Personalmehrbedarfs, der aus der Übernahme neuer Aufgaben bei Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und seinen Geschäftsbereichsbehörden entsteht, werden mit 11 Mio. Euro kalkuliert. Der Haushaltsmittelmehrbedarf für Sachausgaben zur Wahrnehmung neuer Fachaufgaben wurde anhand von Erfahrungswerten sowie validierter Annahmen geschätzt.

Für die Einführung der unentgeltlichen Rechtsauskunft für Asylantragsteller entstehen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Aufwand von 30 VZÄ und jährliche Sachkosten i.H.v. rund 820 T Euro. Die jährlichen Personaleinzelkosten werden mit 2,7 Mio. Euro veranschlagt. Zusätzlich ist eine initiale Sachkosteninvestition von 180 T Euro erforderlich.

Für die weiteren Änderungen im nationalen Recht in Bezug auf das Asylgrenzverfahren entsteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Aufwand von 31 VZÄ; bei der Bundespolizei wird ein Personalaufwand i.H.v. 24,7 VZÄ entstehen. Die Aufgaben nach im Zusammenhang mit der Umsetzung des Solidaritätsmechanismus, die im nationalen Recht verankert werden, verursachen einen Personalaufwand im Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei i.H.v. 83,5 VZÄ und jährlichen Sachkosten i.H.v. rund 3,8 Mio. Euro.

Die Erfassung biometrischer Daten und die Aufgaben der Identifizierung/Verifizierung einer Identität sowie anderer Aufgaben aus der Überprüfungs-Verordnung sowie der Asylverfahrens-VO erfordern initiale Sachkosten bei der Bundespolizei i.H.v. 23,9 Mio. Euro. Für die technische und prozessuale Anpassung in den Behörden aufgrund der nationalen Umsetzung der EURODAC-III-VO entstehen einmalige Sachkosten i.H.v. 33 Mio. Euro beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundeskriminalamt, und Bundesverwaltungsamt im Haushaltsjahr 2025 und weitere 40 Mio. Euro im Finanzplanungszeitraum.

Um eine Anwendung der europäischen Vorgaben ab Mitte 2026 vollständig gewährleisten zu können, müssen die Arbeitsabläufe und IT-Anwendung innerhalb des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angepasst werden. Hierfür entstehen einmalige Sachkostenbedarfe i.H.v. 29,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und weitere 12 Mio. Euro im Finanzplanungszeitraum.

Die für die Umsetzung der Aufgaben und Systemanpassungen im Zusammenhang mit der Umstellung des EURODAC-Systems entstehenden Kosten hängen maßgeblich von den technisch bzw. organisatorisch realisierbaren Szenarien ab. Es wird mit einem Finanzierungsbedarf von ca. 80 Mio. Euro kalkuliert.

Der Haushaltsmittelmehrbedarf für Sachausgaben zur Wahrnehmung neuer und geänderter Fachaufgaben wurde anhand von Erfahrungswerten sowie validierter Annahmen geschätzt. Anhand der

ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb werden die angenommenen Haushaltsauswirkungen zu überprüfen sein. Die entstehenden Mehrausgaben sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird nicht mit der Erhebung zusätzlicher Einnahmen gerechnet.

Länder

Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich zusätzliche haushalterische Auswirkungen, die nach derzeitigem Stand nicht konkretisiert werden können. Die Länder machen geltend, dass aufgrund noch nicht abschließend entschiedener Sachverhalte in der Zuweisung neuer Aufgaben, die durch die GEAS-Reform verursacht sind, Konkretisierungen in den zentral vom Bund übernommenen Aufgaben (z. B. Schulungen von Mitarbeitern) sowie der Kürze der bislang zur Verfügung gestellten Zeit noch keine abschließende Einschätzung zum dort entstehenden Aufwand vorliegen.

Nach der verfassungsgemäßen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Unterbringung der Antragstellenden auch im Rahmen der grenzbezogenen Verfahren den Ländern. Aufgrund noch ausstehender Entscheidungen sind die dafür erforderlichen Finanzierungsbedarf zur Zeit nicht konkret bezifferbar. Derzeit wird jedenfalls mit erforderlichen Investitionsbedarfen in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrages und zusätzlich laufend Kosten für den Betrieb im sechsstelligen Bereich pro Monat gerechnet.

Mit den Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz entstehen durch den geplanten Zugang für Minderjährige zu Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung höhere Kosten für die Länder, da der Versorgungsumfang ausgeweitet wird und Gesundheitskosten nach AsylbLG den Leistungsbehörden landesseitig „spitz“ erstattet werden. Diese Kostenänderungen sind haushaltsrelevant. Die jährlichen Mehrausgaben für Länder und Kommunen belaufen sich auf 2 Mio. Euro.

Der Regelungsentwurf verursacht zudem nicht bezifferbare Veränderungen des Erfüllungsaufwands in der Verwaltung. Insbesondere die Neuregelungen des AsylbLG erfordern Anpassungen der für die Leistungserbringung verwendeten Softwarelösungen. Den Trägern des AsylbLG entstehen dadurch, neben dem Aufwand für die Umstellung, auch zusätzliche Kosten. Die Anpassung des jeweiligen Fachverfahrens zur Erfassung der Daten verursacht Kosten, die für die Länder entstehen. Diese können aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen der IT-Systeme sowie der vereinbarten Service- und Supportstrukturen nicht abgeschätzt werden.

VI. Schlussfolgerung/Ausblick

Das aktuelle Asyl- und Migrationsmanagementsystem in Deutschland, in dem Bund und Länder konstruktiv zusammenwirken, stellt eine gute Basis für die Bewältigung der Anforderungen der GEAS-Reform dar. Gleichwohl resultieren aus den Aufgaben der voranstehenden Bausteine erhebliche Belastungen für die Ressourcen des Bundes und der Länder, deren Umfang derzeit noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden können.

Die Schwerpunkte bei der Umsetzung der Reform liegen – neben der laufenden Verbesserung der Asylverfahrensbearbeitung und der Etablierung der mit der GEAS-Reform geschaffenen neuen Verfahren – auf den Feldern Unterbringung, Stärkung des unionsweiten Dublin-Systems zur Bestimmung und Durchsetzung der Zuständigkeit für Asylverfahren, Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und Effektivitätssteigerung im Rückkehrbereich.

Zur Bewertung der nationalen Implementierungsbemühungen muss beachtet werden, dass das Asyl- und Aufnahmesystem der Bundesrepublik Deutschland als Zielland irregulärer Sekundärmigration seit dem Jahr 2015 durchgängig unter erheblichem Migrationsdruck steht, der die verfügbaren personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen auf struktureller und operativer Ebene vollständig bindet. Um Dysfunktionalität zu verhindern, wurde das System auf **allen staatlichen Ebenen** bereits mit zusätzlichen Ressourcen verstärkt. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die andauernden Anstrengungen des Bundes als Managementaufgabe verwiesen, das für das Asylverfahren zuständige BAMF strukturell und personell zu stärken und so die Asylverfahren schneller und effektiver zu gestalten.

Die mit der GEAS-Reform verbundenen Aufgaben sind zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben zu bewältigen, die erforderlich sind, um das Asyl- und Aufnahmesystem in Deutschland funktionell zu erhalten. Sie erfordern daher wiederum die Aktivierung **zusätzlicher** Ressourcen in einer Form, die nicht zur Belastung für das bestehende System oder andere Bereiche staatlicher Aufgabenerfüllung führen dürfen. Deutschland ist daher nicht nur darauf angewiesen, dass die europäischen Partner ihren rechtlichen Verpflichtungen zukünftig vollumfänglich nachkommen; die angemessene Teilhabe an den zusätzlichen Mitteln, die der Europäische Rat mit Entscheidung vom 1. Februar 2024 (EUCO 2/24) für die Umsetzung der GEAS – Reform vorgesehen hat, **ist für Deutschland von hervorgehobener Wichtigkeit**.

Die KOM wird gebeten, in ihrem Allokationsprozess nicht nur die in Deutschland weiterhin stark gelebte Solidarität mit der Ukraine zu berücksichtigen, die sich in diesem Kontext insbesondere durch die Unterbringung von über einer Millionen Menschen aus der Ukraine in deutschen Kommunen ausdrückt. Der Betrieb des deutschen Asyl- und Integrationssystems erfordert zudem mit Blick auf die dynamischen Migrationsströme in die EU zunehmend höhere finanzielle und nicht-finanzielle Aufwände von Deutschland als Zielland von Migrationsbewegungen innerhalb der Union. Um fiskalische Spielräume auf allen staatlichen Ebenen zu erhalten, muss die Teilhabe Deutschlands hinsichtlich des Umfangs sowohl den tatsächlichen GEAS-bedingten Änderungsbedarfen auf Seite des Bundes entsprechen, als auch die hohe Anzahl von Stellen berücksichtigen, die bei der Umsetzung in einem staatlichen Mehrebenensystem beteiligt sind.

Konsensorientierung und Kooperation als wesensprägende Elemente des Staatsaufbaus prägt die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Die Aufgaben, die im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform aus der starken Steuerungsfunktion der KOM resultieren, erhöhen auf nationaler Ebene die Anforderungen an fachliche Vorbereitungen und politische Entscheidungsprozesse und beeinflussen dabei auch das Vorgehen in der Aufgabenkoordinierung. Dabei soll auch die Einbindung nicht-staatlicher Interessens- und Aufgabenträger angemessen berücksichtigt werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird seine Koordinierungsrolle im Umsetzungszeitraum weiter wahrnehmen und die Einbindung etablierter Koordinierungsgremien – wo angezeigt und erforderlich – stärken. Zudem haben sich anlassbezogene bi- und multilaterale Abstimmungen zwischen allen betroffenen staatlichen Ebenen als belastbares Instrument der Interessenskoordinierung bewiesen.